

# Protokoll des Zürcher Kantonsrates

# 48. Sitzung, Montag, 27. März 2000, 8.15 Uhr

Vorsitz: Richard Hirt (CVP, Fällanden)

# Verhandlungsgegenstände

ver nandrungsgegenstande	
1. Mitteilungen	
<ul> <li>Antworten auf eine Anfrage</li> </ul>	
<ul> <li>Kosten des ALÜB-Projektes</li> </ul>	
KR-Nr. 9/2000	. Seite 3731
– Zuweisung von neuen Vorlagen	. Seite 3732
2. Wahl eines Ersatzmitglieds des Obergerichts für den zurückgetretenen Peter Marti (Antrag der Interfraktionellen Konferenz vom 16. März 2000) KR-Nr. 117/2000.	. Seite 3733
3. Wahl eines Ersatzmitglieds des Obergerichts für den zurückgetretenen Georg Jakob Nägeli-Kober (Antrag der Interfraktionellen Konferenz vom 16. März 2000) KR-Nr. 118/2000.	. Seite 3734
4. Änderung des kantonalen Richtplans im Gebiet «Probstei» in Zürich-Schwamendingen Postulat Ueli Keller (SP, Zürich), Susanna Rusca Speck (SP, Zürich) und Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich) vom 22. November 1999 KR-Nr. 402/1999, Entgegennahme	. Seite 3734
<b>5. Geltungsdauer des Steuerfusses</b> Motion Lucius Dürr (CVP, Zürich), Markus J. Werner	

Motion Lucius Dürr (CVP, Zürich), Markus J. Werner (CVP, Niederglatt) und Germain Mittaz (CVP, Dietikon) vom 13. Dezember 1999

6. Anhörungs- und Antragsrecht von Jugendparlamenten im Grossen Gemeinderat der Gemeinden und Städte Motion Chantal Galladé (SP, Winterthur), Christian Bretscher (FDP, Birmensdorf) und Willy Germann (CVP, Winterthur) vom 22. Dezember 1999 KR-Nr. 432/1999, Entgegennahme	<i>Seite 3736</i>
7. Familien- und schulergänzende Betreuung an der Zürcher Volksschule Postulat Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil), Regina Bapst-Herzog (SP, Zürich) und Susanna Rusca Speck (SP, Zürich) vom 3. Januar 2000 KR-Nr. 2/2000, Entgegennahme	Seite 3737
8. Vollsplitting bei der Besteuerung von Ehegatten Motion Jürg Leuthold (SVP, Aeugst a. A.), Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon) und Ernst Schibli (SVP, Otelfingen) vom 7. Februar 2000 KR-Nr. 57/2000, Entgegennahme	Seite 3739
9. Indikatoren Globalbudget Mittelschulen Dringliches Postulat Kommission für Bildung und Kultur, Präsident Oskar Bachmann (SVP, Stäfa), vom 14. Februar 2000 KR-Nr. 75/2000, Entgegennahme	Seite 3740
10. Gesetz betreffend Anpassung des Prozessrechts im Personen- und Familienrecht Antrag des Redaktionsausschusses vom 2. März 2000 3729b	Seite 3741
11. Effizienzverbesserung der Kontrolltätigkeiten beim Handelsregisteramt (Reduzierte Debatte) Antrag des Regierungsrates vom 27. Oktober 1999 zum Postulat KR-Nr. 407/1997 und gleichlautender Antrag der KJS vom 7. März 2000 3738	Seite 3769

12. Zusammenlegung bzw. intensivere Zusammenarbeit der verschiedenen Rettungsdienste, insbesondere die Integration der Zivilschutzorganisation in diejenige der Feuerwehr (Reduzierte Debatte)  Antrag des Regierungsrates vom 20. Oktober 1999 zum Postulat KR-Nr. 7/1997 und gleichlautender An-	
trag der KJS vom 7. März 2000 <b>3736</b>	Seite 3770
13. Bericht über die Verursachung von Kosten und den Bezug von Leistungen nach Geschlecht Postulat Claudia Balocco (SP, Zürich) und Mario Fehr (SP, Adliswil) vom 14. Juni 1999 KR-Nr. 188/1999, RRB-Nr. 1834/6. Oktober 1999 (Stellungnahme)	Seite 3772
14. Erstellen einer Generationenbilanz Postulat Balz Hösly (FDP, Zürich) und Ruedi Noser (FDP, Hombrechtikon) vom 12. Juli 1999 KR-Nr. 245/1999, RRB-Nr. 1834/6. Oktober 1999 (Stellungnahme)	Seite 3772
15. Anpassung des Gesetzes über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) an die Gesetzgebung des Bundes Parlamentarische Initiative Hans Badertscher (SVP, Seuzach), Ruedi Hatt (FDP, Richterswil) und Otto Halter (CVP, Wallisellen) vom 22. November 1999 KR-Nr. 398/1999	Seite 3792
16. Doppelte Altersrente für Ehepaare Parlamentarische Initiative Peter Reinhard (EVP, Kloten) und Germain Mittaz (CVP, Dietikon) vom 17. Januar 2000 KR-Nr. 27/2000	Seite 3804
17. Vollsplitting für Ehepaare im Steuerrecht Parlamentarische Initiative Peter Reinhard (EVP, Kloten) und Germain Mittaz (CVP, Dietikon) vom 17. Januar 2000 KR-Nr. 28/2000	Seite 3808

#### Verschiedenes

- Fraktions- oder persönliche Erklärungen	
• Erklärung der SP-Fraktion betreffend Bundesgerichtsurteil über die Formularpflicht bei Mietwechsel	Seite 3789
• Erklärung der SVP-Fraktion betreffend bundes- gerichtlicher Rüge wegen Nichteinführung der Formularpflicht	Seite 3791
• Erklärung der SVP-Fraktion betreffend Diffa- mierung im Tages-Anzeiger	Seite 3819
<ul> <li>Persönliche Erklärung Franziska Troesch- Schnyder betreffend Diffamierungsvorwurf der SVP</li> </ul>	Seite 3819
- Hinschied von alt Kantonsrat Willy Kellenberger	
Neu eingereichte narlamentarische Vorstösse	Spite 3821

#### Geschäftsordnung

Ratspräsident Richard Hirt: Wir haben schon früher beschlossen, die Geschäfte 14 und 16 gemeinsam zu behandeln.

Neu schlage ich Ihnen vor, die Traktanden 24, PI Ruth Gurny Cassee betreffend Zusatzleistungen für Familien ohne existenzsicherndes Einkommen, und 46, Interpellation Julia Gerber Rüegg betreffend gezielte Existenzsicherung für Familien, gemeinsam zu diskutieren. Wir werden heute aus zeitlichen Gründen gewiss nicht dazu kommen, doch erlaubt die Vorankündigung den Fraktionssprechern und den Vorstössern, sich rechtzeitig mit den Geschäften auseinanderzusetzen. Die gemeinsame Behandlung wird entsprechend traktandiert. Sie sind damit einverstanden.

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der bereinigten Form genehmigt.

#### 1. Mitteilungen

## Antwort auf eine Anfrage

Kosten des ALÜB-Projektes KR-Nr. 9 /2000

Kantonsrat Gustav Kessler, Dürnten, hat am 3. Januar 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Seit Anfang November 1999 liegt der Bericht des Regierungsrates über den gesamten Massnahmenkatalog vor. Er zeigt auf, dass eine Unzahl von Massnahmen geprüft, zum Teil in Realisation oder in andere Projekte eingeflossen sind. Ein Teil wird aber auch nicht weiterverfolgt. Ob die in Aussicht gestellten Einsparungen jemals wirksam werden können, darf zumindest bezweifelt werden.

Um das Resultat der gemachten Anstrengungen würdigen zu können, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortungen folgender Fragen:

- 1. Wie hoch sind die Kosten pro Direktion für ausserhalb der Verwaltung erteilte Aufträge für die ALÜB-Projekte?
- 2. Wie hoch schätzt der Regierungsrat den verwaltungsinternen Aufwand pro Direktion?
- 3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass sich Aufwand und Ertrag des Gesamtprojektes gelohnt haben?
- 4. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass auf Grund der gemachten Erfahrungen eine umfassendere und grundsätzlichere Überprüfung der Staatsaufgaben notwendig ist?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

Der gesamte bisherige interne Aufwand für das Projekt ALÜB beläuft sich auf 2895 Personentage, der gesamte bisherige externe Projekt-aufwand beträgt Fr. 1'265'500.

Die folgende Aufstellung zeigt in detaillierter Form den Aufwand pro Direktion für das Projekt ALÜB. Der Aufwand wird nach internem Aufwand in Personentagen und externem Aufwand in Franken unterschieden. Zu beachten ist, dass verschiedene ALÜB-Projekte auch als wif!-Projekte geführt wurden und damit eine klare Aufteilung zwischen ALÜB-Aufwand und wif!-Aufwand schwierig ist.

3733

	Bisheriger interner Aufwand in Perso- nentagen	Bisheriger externer Aufwand in Fr.
Direktion der Justiz und des Innern	100	4000
Direktion für Soziales und Sicherheit	1328	550'000
Finanzdirektion	97	500
Volkswirtschaftsdirektion	180	5000
Gesundheitsdirektion	330	100'000
Bildungsdirektion	150	
Baudirektion	575	530'000
Staatskanzlei	15	
Projektleitung	120	76'000
Total	2895	1'265'500

In seinem Bericht zum Postulat KR-Nr. 191/1998 betreffend Offenlegung des gesamten ALÜB-Massnahmenkataloges hat der Regierungsrat den Saldo der finanziellen Auswirkungen der ALÜB-Massnahmen dargelegt. Für das Jahr 2002 werden darin im Vergleich zum Referenzjahr 1996 Einsparungen von 188 Mio. Franken ausgewiesen. Im Verhältnis zu dieser Zahl ist der oben ausgewiesene Projektaufwand angemessen. Zudem war im haushaltspolitischen Umfeld der letzten Jahre eine übergeordnete Standortbestimmung beziehungsweise Überprüfung der staatlichen Leistungen dringend notwendig, unabhängig von den konkret erzielbaren Einsparungen. Die Überprüfung der staatlichen Leistungen ist eine ständige Aufgabe. Beim Projekt ALÜB wurde eine wissenschaftlich abgestützte Methodik zur Überprüfung der staatlichen Leistungen angewandt, die einerseits als sehr umfassend und grundsätzlich betrachtet werden kann und die anderseits weitere Massnahmen im Sinne der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung offen lässt. Zudem wird mit der fortschreitenden Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung in Zukunft verstärkt geprüft, ob mit den erbrachten Leistungen die erwünschten Wirkungen tatsächlich erreicht werden.

# Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an eine Spezialkommission von 15 Mitgliedern:

Gesetz über die Neuordnung der Elektrizitätsversorgung, 3762

Ratspräsident Richard Hirt: Ich bitte die Fraktionschefs, die Mitglieder bis Donnerstagvormittag den Parlamentsdiensten zu melden, damit wir die Kommission in der Geschäftsleitung am Donnerstag definitiv bestimmen können. Die Einführung von Spezialkommissionen ist für Sie neu.

Zuweisung an die Kommission für Energie, Umwelt und Verkehr:

Beschluss des Kantonsrates über die Aufhebung des Fluglärmfonds, 3763

Zuweisung an die Kommission für Energie, Umwelt und Verkehr:

Flughafenfondsgesetz, 3764

Zuweisung an die Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit:

 Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 119/1995 betreffend neue Versicherungsmodelle im Gesundheitsgesetz, 3766

# 2. Wahl eines Ersatzmitglieds des Obergerichts

für den zurückgetretenen Peter Marti (Antrag der Interfraktionellen Konferenz vom 16. März 2000)

KR-Nr. 117/2000

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Für den zurückgetretenen Peter Marti, nunmehr Oberrichter, schlägt Ihnen die einstimmige Interfraktionelle Konferenz zur Wahl als Ersatzmitglied des Obergerichts vor:

Martin Burger, SVP, Zürich.

Ratspräsident Richard Hirt: Nachdem keine anderen Wahlvorschläge gemacht werden, erkläre ich Martin Burger als Ersatzmitglied des Obergerichts gewählt. Ich gratuliere zur ehrenvollen Wahl und wünsche ihm Erfolg und Befriedigung in seinem neuen Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

#### 3. Wahl eines Ersatzmitglieds des Obergerichts

für den zurückgetretenen Georg Jakob Nägeli-Kober (Antrag der Interfraktionellen Konferenz vom 16. März 2000) KR-Nr. 118/2000

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Für den zurückgetretenen Georg Jakob Nägeli-Kober schlägt Ihnen die einstimmige Interfraktionelle Konferenz zur Wahl als Ersatzmitglied des Obergerichts vor:

Roland Schmid, SVP, Zürich.

Ratspräsident Richard Hirt: Nachdem keine anderen Wahlvorschläge gemacht werden, erkläre ich Roland Schmid als Ersatzmitglied des Obergerichts gewählt. Ich gratuliere zur ehrenvollen Wahl und wünsche ihm Erfolg und Befriedigung in seinem neuen Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

# 4. Änderung des kantonalen Richtplans im Gebiet «Probstei» in Zürich-Schwamendingen

Postulat Ueli Keller (SP, Zürich), Susanna Rusca-Speck (SP, Zürich) und Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich) vom 22. November 1999 KR-Nr. 402/1999, Entgegennahme

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das im kantonalen Richtplan unter «Öffentliche Bauten und Anlagen» vorgesehene «Seminar Probstei» (p. 168, B. Erziehung und Bildung) in Text und Karte zu streichen sowie das Siedlungsgebiet in der Karte entsprechend zu verkleinern.

#### Begründung:

Gemäss den Legislaturschwerpunkten des Regierungsrates ist vorgesehen, die kantonalen Richtpläne zu überprüfen und zu aktualisieren (KEF p. 1-9, Wirtschafts- und Lebensraum).

Weder in der Entwicklungs- und Finanzplanung nach Sachgruppen noch in der Entwicklungsplanung Projekte ist ein Hinweis zu finden, dass ein Seminar Probstei notwendig würde, das laut Richtplan an die 130 Mio. Franken kosten würde.

Für das Vorhaben Seminar Probstei besteht weder bildungspolitisch ein Bedarf, noch ist der Standort für ein solches Vorhaben aus verkehrs-, siedlungs- und landschaftsplanerischer Sicht zweckmässig.

Die Standortgemeinde Zürich hat denn auch in der Bauordnung 1963, in den Bau- und Zonenordnungen 1992 und 1999 darauf verzichtet, das Areal der Bauzone zuzuteilen.

Ratspräsident Richard Hirt: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen.

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt.

Das Postulat KR-Nr. 402/1999 ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

#### 5. Geltungsdauer des Steuerfusses

Motion Lucius Dürr (CVP, Zürich), Markus J. Werner (CVP, Niederglatt) und Germain Mittaz (CVP, Dietikon) vom 13. Dezember 1999 KR-Nr. 423/1999, Entgegennahme

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, das Steuergesetz wie folgt zu ändern: II. Steuerfuss

§ 2

Abs. 1: wie bisher

Abs. 2 neu: Der Kantonsrat setzt für je zwei Kalenderjahre den

Steuerfuss in Prozenten der einfachen Staatssteuer fest.

Abs. 3: wie bisher

3737

#### Begründung:

Die heutige Lösung mit einer Steuerfussfestlegung für drei Jahre ist zu wenig flexibel und trägt raschen Veränderungen nicht Rechnung. Die Vorkommnisse bezüglich des Budgets 2000 und der damit zusammenhängenden Steuerfussfestlegung für die Jahre 2000 bis 2002 beweisen dies sehr deutlich.

Ratspräsident Richard Hirt: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion zur Prüfung und Antragstellung entgegenzunehmen.

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt.

Die Motion KR-NR. 423/1999 ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

# 6. Anhörungs- und Antragsrecht von Jugendparlamenten im Grossen Gemeinderat der Gemeinden und Städte

Motion Chantal Galladé (SP, Winterthur), Christian Bretscher (FDP, Birmensdorf) und Willy Germann (CVP, Winterthur) vom 20. Dezember 1999

KR-Nr. 432/1999, Entgegennahme

# Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Es sei eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche es Gemeinden und Städten mit Grossem Gemeinderat (Legislative) erlaubt, Jugendparlamenten ein Anhörungs- und Antragsrecht im Grossen Gemeinderat einzuräumen.

# Begründung:

Im Kanton Zürich entstehen immer mehr Jugendparlamente. Dies ist eine sehr willkommene Entwicklung, da die aktive Teilnahme in einem Jugendparlament das Verantwortungsbewusstsein und die Mitbestimmung junger Menschen fördert und fordert. Dabei ist jedoch zu beachten, dass den Jugendparlamenten eine gewisse Entscheidungskompetenz und geeignete Werkzeuge eingeräumt werden, damit sie nicht zu «Alibiparlamenten» oder reinen Diskussionsforen verkommen. Ein ebenso wirksames wie attraktives Werkzeug für Jugendparlamente ist das Anhörungs- und Antragsrecht im Grossen Gemeinde-

rat, wie es vom Jugendparlament Winterthur vorgeschlagen worden ist. Nach geltendem Recht sind die Gemeinden bedauerlicherweise nicht befugt, ein solches Anhörungs- und Antragsrecht zu schaffen. Eine Anpassung dieser unbefriedigenden Situation wäre zu begrüssen.

Mit Anhörungsrecht ist gemeint, dass das Jugendparlament bei Sachgeschäften, welche die Jugend betreffen und damit den Tätigkeitsbereich des Jugendparlaments berühren, eine Vertretung zur Anhörung im Grossen Gemeinderat entsenden kann.

Antragsrecht bedeutet, dass das Jugendparlament mit Mehrheitsbeschluss Anträge an den Grossen Gemeinderat stellen kann, welche – ähnlich wie Behördeninitiativen im Kantonsrat - traktandiert und behandelt werden müssen.

Ratspräsident Richard Hirt: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion zur Prüfung und Antragstellung entgegenzunehmen.

Hansjörg Fehr (SVP, Kloten): Ich stelle Antrag auf Nichtüberweisung

Ratspräsident Richard Hirt: Die Diskussion und Entscheidung betreffend Überweisung des Vorstosses wird auf eine spätere Sitzung verschoben.

Das Geschäft ist vorläufig erledigt.

# 7. Familien- und schulergänzende Betreuung an der Zürcher Volksschule

Postulat Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil), Regina Bapst-Herzog (SP, Zürich) und Susanna Rusca Speck (SP, Zürich) vom 3. Januar 2000

KR-Nr. 2/2000, Entgegennahme

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, wie im Rahmen der Revision der Volksschulgesetzgebung kantonale Rahmenbedingun3739

gen definiert werden können, damit alle schulpflichtigen Kinder die Möglichkeit und das Recht erhalten, ausserhalb der durch den Stundenplan belegten Zeit Einrichtungen der familien- und schulergänzenden Betreuung zu besuchen.

Dabei soll auch geprüft werden, wie sich der Kanton an der Finanzierung beteiligen könnte (Schülerinnen- und Schülerpauschale) und ob ein nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit abgestufter Elternbeitrag erhoben werden soll.

#### Begründung:

Die Bedeutung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung wird nach den Erkenntnissen der aktuellen Forschung im Bereich Gesellschaft, Familie und Arbeit in den kommenden Jahren stark zunehmen. Erstens deuten alle Prognosen darauf hin, dass es immer weniger Familien möglich sein wird, von nur einem Erwerbseinkommen zu leben. Immer mehr Mütter werden neben der Familienarbeit einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen. Zweitens zeigt sich, dass mit der Anhebung des Bildungsniveaus immer weniger Frauen bereit sind, auf eine berufliche Laufbahn zu verzichten. Drittens wächst die Einsicht, dass schul- und familienergänzende Kinderbetreuung aus pädagogischer Sicht für die Kinder vorteilhaft sein kann.

Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen wird also in Zukunft stark zunehmen. Dieser steigenden Nachfrage steht bereits heute ein grosser Mangel an Kinderbetreuungsangeboten gegenüber. In Krippen, Horten, Tagesschulen und bei Tagesfamilien stehen nach verschiedenen Schätzungen in der Schweiz 25'000 bis 43'000 ganztägige Betreuungsplätze zur Verfügung. 1990 lebten in der Schweiz gemäss Bundesamt für Statistik mehr als 600'000 Kinder im Schulalter zwischen 7 und 15 Jahren. Das bedeutet, dass es in der Schweiz für nur etwa 4 % bis 7 % aller Kinder ein Betreuungsangebot gibt. Dem gegenüber steht die Tatsache, dass heute mehr als 60 % der Frauen mit Kindern bis zu 15 Jahren erwerbstätig sind. Es kann also davon ausgegangen werden, dass ein beträchtlicher Teil der schulpflichtigen Kinder in der unterrichtsfreien Zeit sich selbst überlassen sind.

Für sie alle sowie für die zunehmende Zahl von Kindern aus Einkindfamilien sind schul- und familienergänzende Betreuungseinrichtungen ein pädagogischer und sozialer Gewinn. Auch die Wirtschaft profitiert. Weniger Frauen steigen aus dem Beruf aus und später unter grossem Aufwand wieder ein. Der Wirtschaft werden Einarbeitungskosten und Know-how-Verluste erspart. Arbeitnehmerinnen, die wissen, dass die Betreuung ihrer Kinder geregelt ist, arbeiten konzentrierter und sind zeitlich flexibler, wenn nicht für jede ausserordentliche Arbeitsstunde die Betreuung neu organisiert werden muss.

Wir erachten den Bedarf an schul- und familienergänzenden Betreuungsangeboten von solch grosser gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bedeutung, dass es uns gerechtfertigt erscheint, kantonale Rahmenbestimmungen zu erlassen, die sicher stellen, dass für Schulkinder flächendeckend eine umfassende Betreuung angeboten wird. Bei dieser Aufgabe sollen die Schulgemeinden und die politischen Gemeinden jedoch die Möglichkeit haben, auch mit privaten Trägerschaften zusammen ein den lokalen Voraussetzungen und Bedürfnissen angepasstes Angebot bereit zu stellen, welches die gewachsenen Strukturen berücksichtigt.

Ratspräsident Richard Hirt: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Prüfung und Antragstellung entgegenzunehmen.

Bruno Sidler (SVP, Zürich): Ich stelle Antrag auf Nichtüberweisung.

Ratspräsident Richard Hirt: Die Diskussion und Entscheidung betreffend Überweisung des Vorstosses wird auf eine spätere Sitzung verschoben.

Das Geschäft ist vorläufig erledigt.

#### 8. Vollsplitting bei der Besteuerung von Ehegatten

Motion Jürg Leuthold (SVP, Aeugst a. A.), Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon) und Ernst Schibli (SVP, Otelfingen) vom 7. Februar 2000

KR-Nr. 57/2000, Entgegennahme als Postulat, Diskussion

Das Geschäft wird zusammen mit Traktandum 17 behandelt, nachdem Peider Filli (AL, Zürich) Antrag auf Nichtüberweisung gestellt hat.

#### 9. Indikatoren Globalbudget Mittelschulen

Dringliches Postulat Kommission für Bildung und Kultur, Präsident Oskar Bachmann (SVP, Stäfa), vom 14. KR-Nr. 75/2000, Entgegennahme

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, für die Wirkungsmessung anstelle des Indikators «erfolgreiche Studienabschlüsse mindestens sieben Jahre nach Matur: >60 %» einen neuen Indikator zu erarbeiten.

#### Begründung:

Die Gründe für einen erfolgreichen Universitätsabschluss liegen in erster Linie im Verantwortungsbereich des Studierenden und der Universität und nicht in demjenigen der Mittelschule. Es ist daher ein neuer Indikator zu entwickeln, der es erlaubt, die Wirkung der Mittelschulen präziser zu beurteilen.

#### Begründung der Dringlichkeit:

Der neue Indikator soll bereits im Gobalbudget 2001 enthalten sein. Deshalb muss bereits im Rahmen des bevorstehenden Budgetierungsprozesses der neue Indikator erarbeitet und eingesetzt werden.

Ratspräsident Richard Hirt: Regierungsrat Ernst Buschor nimmt heute dazu begründet mündlich Stellung. Gemäss § 24 des Kantonsratsgesetzes ist in der folgenden Sitzung über Überweisung oder Ablehnung zu befinden. Die Verschiebung des Beschlusses bei einer Entgegennahme ist weder sinnvoll noch effizient. Ich möchte das Dringliche Postulat heute definitiv behandeln. Sie sind damit einverstanden.

Regierungsrat Ernst Buschor: Es geht um die Frage des Indikators für die Gymnasien.

Der Zweck der Maturität ist eigentlich das Erreichen eines Studienabschlusses. Dieser erfolgt jedoch fünf bis acht Jahre später. Deshalb fordert die Kommission für Bildung und Kultur mit ihrem Postulat die Erarbeitung eines Indikators, der kürzerfristig wirksam ist.

Wir sind auf dem Weg, das Anliegen erfüllen zu können. Einerseits haben wir die Zufriedenheit der Maturanden und Maturandinnen mit der Schule, andererseits aber auch den Nutzen, den ihnen die Matura

im Studium vermittelt, untersucht. Die Daten sind heute soweit aufgearbeitet, dass wir sie wahrscheinlich schon für das nächste Globalbudget verwenden können.

Neuerdings liegen auch Daten vor über die Frage, wer ein akademisches Studium oder ein Studium der Pädagogischen Hochschule ergreift und wer kein solches absolviert.

Ich kann zwar nicht zu 100 % garantieren, dass schon beim nächsten Budget auf die Angaben zurückgegriffen werden können, ganz gewiss aber wird dies beim übernächsten Budget möglich sein – wahrscheinlich aber schon beim Budget 2001.

In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, das dringliche Postulat entgegenzunehmen.

Ratspräsident Richard Hirt: Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt.

Das Postulat KR-Nr. 75/2000 ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

## 10. Gesetz betreffend Anpassung des Prozessrechts im Personenund Familienrecht

Antrag des Redaktionsausschusses vom 2. März 2000 **3729b** 

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil), Präsident des Redaktionsausschusses: Ich spreche zur Vorlage 3729b, wie sie vor Ihnen liegt. Zu den verschiedenen Änderungsanträgen werde ich mich in einem zweiten Schritt äussern.

Wir haben nur wenige Änderungen zur Vorlage angebracht, Sie beschränken sich auf § 89 lit. A, wo wir am Schluss einen Punkt setzten. Im übrigen fügten wir noch eine einzige Ergänzung an, und zwar in § 219 ZPO, Marginalie a). Damit wäre aus meiner Sicht die Redaktionslesung abgeschlossen.

Ratspräsident Richard Hirt: Ich beantrage Ihnen die Redaktionslesung, weil die meisten Bestimmungen unbestritten sind, seitenweise

durchzuführen. Ich werde die angekündigten Anträge natürlich aufrufen.

Sie sind damit einverstanden.

Detailberatung

Titel und Vorbemerkungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Seite 1

Keine Bemerkungen; die entsprechenden Paragrafen sind genehmigt.

Seite 2

Keine Bemerkungen; die entsprechenden Paragrafen sind genehmigt.

Seite 3

Keine Bemerkungen; die entsprechenden Paragrafen sind genehmigt.

Seite 4

Keine Bemerkungen; die entsprechenden Paragrafen sind genehmigt.

Seite 5

Keine Bemerkungen; die entsprechenden Paragrafen sind genehmigt.

Seite 6

§ 201

# Rückkommensantrag

Dorothee Jaun (SP, Fällanden), Präsidentin der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit: Namens der einstimmigen Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit beantrage ich Ihnen,

auf § 201 lit. a ZPO Abs. 2 zurückzukommen.

Der entsprechende Antrag wurde Ihnen bereits eine Woche vor der B-Vorlage zugeschickt.

#### Abstimmung

Der Rückkommensantrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit wird von deutlich mehr als 20 Ratsmitgliedern unterstützt. Rückkommen ist beschlossen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit beantragt Ihnen einstimmig,

§ 201 lit. a Abs. 2 ZPO durch folgende Fassung zu ersetzen: «Bei Teileinigung führt der Einzelrichter zu den Scheidungs- oder Trennungsfolgen, über die sich die Ehegatten nicht einig sind, das Hauptverfahren durch.»

Aufgrund der Formulierung ist nicht im vornherein offensichtlich, um welches Problem es der Kommission geht. Grund für die nachträgliche Änderung bot eine Anregung aus erstinstanzlichen Richterkreisen aufgrund erster Erfahrungen mit dem neuen Scheidungs- und dem neuen Verfahrensrecht, das ja in Anwendung einer regierungsrätlichen Verordnung teilweise bereits in Kraft ist. Es zeigte sich, dass die in der ersten Lesung verabschiedete Regelung nicht in allen Scheidungsprozessen befriedigt.

Nach der in erster Lesung verabschiedeten Bestimmung darf bei einer Teileinigung zunächst nur eine Anhörung des Richters über diejenigen Punkte durchgeführt werden, über die sich die Ehegatten einig sind. Erst nach Ablauf einer zweimonatigen Bedenkzeit kann über die strittigen Punkte verhandelt werden.

Wenn sich nun zwei Eheleute nur darüber einig sind, dass sie scheiden wollen, über alle finanziellen Folgen der Scheidung aber – wie Unterhaltsbeiträge, Güterrecht, Kinderzuteilung – uneinig sind, findet die erste Verhandlung nur zum Scheidungspunkt statt.

Es hat sich gezeigt, dass dies in manchen Fällen zwar sinnvoll ist, dass es aber in einigen Fällen doch richtig scheint, die Parteien bereits vor der zweimonatigen Bedenkfrist auch über die strittigen Punkte anzuhören und die nötigen Abklärungen zu treffen. Diese Flexibilität soll der neuformulierte § 201 lit. a Abs. 2 ZPO ermöglichen.

Ein Kommissionsausschuss hat die Anregung eingehend diskutiert. Die gesamte Kommission führte ebenfalls eine Diskussion zu diesem Punkt durch. Sie schlägt heute ohne Gegenstimme vor, die Anregung zu berücksichtigen.

Unser Antrag kommt zwar etwas spät. Aber ich bin der Überzeugung, dies sei kein Grund, den von Richterseite vorgeschlagenen flexibleren Weg in Zukunft offenzuhalten. Es ist ja nicht verboten, in zweiter Lesung eines Gesetzes noch gescheiter zu werden.

Ich bitte Sie deshalb, die veränderte Fassung des § 201 lit. a Abs. 2 ZPO gutzuheissen.

#### Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt mit 145 : 0 Stimmen der von der Kommission einstimmig beantragten Neufassung des § 201 lit. a Abs. 2 ZPO zu.

Seite 6

Verbleibende Paragrafen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Seite 7

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Seite 8

§ 271

# Rückkommensantrag

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Ich beantrage,

auf § 271 zurückzukommen.

Es geht um die Ihnen bekannte Frage des Rekurses.

# Abstimmung

Der Rückkommensantrag Daniel Vischer wird von offensichtlich mehr als 20 Ratsmitgliedern unterstützt. Rückkommen ist beschlossen.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Ich beantrage Ihnen,

den zweiten Halbsatz von § 271 Abs. 2 «sowie Entscheidungen betreffend vorsorgliche Massnahmen in Scheidungs- und Trennungsprozessen» zu streichen.

Damit bliebe auch Abs. 2 gegenüber dem Status quo unverändert. Die heutige Regelung sieht vor, dass gegen einen erstinstanzlichen Erlass einer Verfügung betreffend vorsorgliche Massnahmen im Scheidungs- und Trennungsverfahren eine Rekursmöglichkeit vorhanden ist.

Der Rekurs ist im Vergleich zur Nichtigkeitsbeschwerde ein umfassenderes Rechtsmittel. Vor allem ist es im Rahmen des Rekurses auch möglich, aufgrund des neuen Scheidungsrechtes neue Tatsachen in zweiter Instanz einfliessen zu lassen.

Wenn wir den Rekurs heute wieder aufnehmen wollen, hat das vor allem – was Sie überraschen mag – einen Beschleunigungseffekt. Hauptaufgabe der Justiz ist – da mag mir Lukas Briner zustimmen – Dezisionismus, d.h. klare Entscheide, klare Rechtsmittel, schnelle Entscheide.

Mit der Rekursmöglichkeit gewährleisten wir, dass in erster Instanz keine Abänderungsverfahren gestellt werden müssen, soweit neue Tatsachen vorliegen. Sie können damit bereits im Rekurs behandelt werden. Dies beschleunigt das Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen und schafft grössere Klarheiten, als dies eine alleinige Nichtigkeitsbeschwerde tun würde.

Niemand soll glauben, dass, soweit nur Nichtigkeitsbeschwerde statuiert ist, weniger Rechtsmittel ergriffen werden. Die Häufung der Rechtsmittel ist beim Rekurs wie bei der Nichtigkeitsbeschwerde genau gleich. Doch ist die Prüfungskognition der zweiten Instanz beim Rekurs grösser, präziser und sachgerechter.

Ich bleibe dabei: Vorsorgliche Massnahmen – seien es die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge oder die provisorische Festsetzung der Obhutszuteilung bezüglich Kinder – betreffen Punkte, die den Scheidungsprozess präjudizieren und damit für die Frage des späteren Sorgerechts massgeblich sind, ob wir dies wollen oder nicht.

Bleiben wir bei der alten Regelung, bleiben wir mindestens solange dabei, bis der grosse Ruf von Regierungsrat Markus Notter ertönt, abgestimmt auf die neue schweizerische Zivilprozessvorlage, bei der wir die Frage der Rechtsmittel im Gefüge der Zivilrechtspflege insgesamt überprüfen können. Machen wir aber keine – allein durch das neue Scheidungsrecht hervorgerufene – Schnellschüsse, und ändern wir nicht etwas Grundsätzliches, das sich – wie auch vom Obergericht festgehalten – letztlich bewährt hat.

Dieses Scheidungsrecht bringt ohnehin genügend Katastrophen, sodass wir in diesem Haus nicht noch eine weitere legiferieren müssen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Ich spreche nicht als Präsidentin der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit, deren Mehrheit klar die jetzige Fassung beschlossen hat, sondern ich erlaube mir als Unterzeichnerin des seinerzeitigen Minderheitsantrages, meine Ansicht vorzutragen.

Die SP-Fraktion wird dem Antrag von Kollege Daniel Vischer auf Streichung der neuen Fassung von § 271 Abs. 2 zustimmen.

Die Streichung von Rekurs und Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht sowie deren Ersatz durch eine Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht führt nicht, wie die Befürworter dieser Lösung es behaupten und wohl auch glauben, zu einer Beschleunigung der Verfahren.

Es ist durchaus richtig, dass überall dort, wo Kinder involviert sind – beispielsweise beim Besuchsrecht und der Kinderzuteilung –, ein rascher Entscheid ganz wichtig ist. Dass von der Kommissionsmehrheit gewählte Mittel aber, die Streichung von Rekurs und kantonaler Nichtigkeitsbeschwerde, ist leider nicht das richtige Mittel. Diese Lösung führte in den meisten Fällen nicht zu einer Beschleunigung, sondern einer Verzögerung.

Die neue Regelung hat nämlich zur Folge, dass gegen den obergerichtlichen Entscheid ans Bundesgericht gelangt werden kann. Und das Bundesgericht arbeitet, wie wir alle wissen, noch bedeutend langsamer als das Kassationsgericht. Letzteres ist nach dem neuen Gesetz verpflichtet, innerhalb von drei Monaten zu entscheiden, wozu es auch in der Lage ist. Noch viel unerfreulicher ist es, wenn ein Prozess wegen einer staatsrechtlichen Beschwerde ans Bundesgericht während langer Zeit in Lausanne liegt.

Anstelle der gewünschten Beschleunigung bringt die Mehrheitsfassung daher eine Verfahrensverzögerung. Es ist eigentlich ein Versuch, den Teufel mit dem Beelzebub auszutreiben. Ausserdem stellt das Kassationsgericht, an welches nach bisherigen Erfahrungen ungefähr 2 % aller vorsorglichen Massnahmeentscheide gelangten, eine wichtige Qualitätskontrolle für die zürcherische Justiz dar, auf die meines Erachtens nicht verzichtet werden sollte. Derzeit werden vom Kassationsgericht ungefähr ein Drittel der Beschwerden gegen Obergerichtsentscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen gutgeheissen.

Ich bitte Sie daher, diese Sonderlösung, die überhaupt nichts mit dem neuen Scheidungsrecht zu tun hat, nicht jetzt einzuführen, sondern damit bis zu einer Gesamtlösung zuzuwarten. Es ist auch überhaupt nicht einzusehen, weshalb Sie bei einem Prozess um ein Occasionsauto, das 25'000 Franken gekostet hat, ans Kassationsgericht gelangen dürfen, beim Prozessieren über lebensnotwendige Massnahmen – über Kinderzuteilung, Besuchsrecht, Unterhaltsbeiträge – aber nur gerade die Nichtigkeitsbeschwerde ans Obergericht verfügbar sein soll! Diese Sonderlösung für Scheidungsprozesse, ist bei einer gesamthaften Betrachtung des Prozessrechtes, keine gute Sache. Dann müsste wirklich übergreifend nach einer neuen Variante gesucht werden, und diese Kürzung dürfte nicht allein in Scheidungsprozessen angewandt werden. Sie hat nur damit zu tun, dass Scheidungsprozesse eben Massenware sind, und Massenware heute, auch wenn es um lebenswichtige Dinge geht, von den Gerichten möglichst rasch abgefertigt werden sollen.

Die wenigen Fälle, die heute ans Kassationsgericht weitergezogen werden können, sollen auch weiterhin so gehandhabt werden.

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster): Die FDP-Fraktion wird den Antrag Daniel Vischer grossmehrheitlich nicht unterstützen.

Mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit wird, wie ich schon einmal gesagt habe, das Hauptgewicht des Prozesses auf das Hauptverfahren zurückverschoben, was allen dient. Ein Prozess soll nicht mehr durch die Möglichkeit eines langen Verfahrens und Schikanierens der Gegenpartei präjudiziert werden.

Es ist zwar richtig, dass das neue Scheidungsrecht hinsichtlich der vorsorglichen Massnahmen keine Änderung im Rechtsmittelverfahren verlangt. Doch sind wir der Meinung, dass, wenn heute schon das Prozessrecht angepackt wird, auch diese Rechtsmittel im vorsorglichen Bereich angegangen werden sollen.

Es ist zwar, wie gesagt wurde, unschön, dass diese Änderung des Rechtmittelverfahrens nur im Scheidungsrecht vorgenommen wird.

Dennoch – einmal muss damit begonnen werden, und wir sind der Meinung, dass diese Lösung die Richtige ist.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Das Votum von Regula Thalmann-Meyer erstaunt mich doch ein wenig, angesichts der Tatsache, dass eigentlich die Mehrheit jener, die sich mit der Materie befassten – und nicht zuletzt der FDP –, eigentlich eine andere Lösung empfahlen, wie nachgelesen werden kann. Offenbar hört die FDP nicht einmal auf ihre eigenen Leute.

Lukas Briner (FDP, Uster): Nun hat mich Daniel Vischer doch noch aus dem Busch geklopft. Ich weiss nicht, welches die eigenen Leute der FDP sind, auf die sie nicht hört. Ich weiss auch nicht, auf welche sie hört. Die FDP entscheidet einfach vernünftig. (Heiterkeit).

Ich bin der letzte, der es gewünscht hat, dass die Frage der vorsorglichen Massnahmen am Beispiel des Scheidungsrechts durchexerziert werden, eine Sonderlösung im Scheidungsrecht ist selbstverständlich nicht anzustreben.

Ich hätte auch nichts dagegen gehabt, wenn die Frage vertagt worden wäre, aber ich weiss von jenen Leuten, auf die alle hören, von linker und von rechter Seite, dass eine Verhinderung dieser Abschaffung der Nichtigkeitsbeschwerde ans Kassationsgericht auf der ganzen Linie als Sieg interpretiert würde und die Frage ein für allemal ausgeklammert bliebe. Deshalb bleibt gar nichts anderes übrig, als diesen Nebenkriegschauplatz auch zu betreten, obwohl es nicht primär ein Scheidungsproblem ist.

Aber eine der vorherigen Äusserungen von Dorothee Jaun stimmt nun einfach nicht: Nämlich jene, dass die ganze Sache in jedem Falle dadurch verzögert würde, dass man ans Bundesgericht gelangen könne. An diese oberste Instanz lässt sich nur mit einer staatsrechtlichen Beschwerde gelangen.

Deren Voraussetzungen sind ausserordentlich streng. Und das Bundesgericht wird schon dafür sorgen und es den Anwälten austreiben, stets die Fälle weiterzuziehen. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang nur die Möglichkeit einer Busse für trölerische Beschwerden.

Es wird sich schon auf die wirklich gravierenden Fälle einzuschränken wissen.

Der Kern der Sache ist doch jene Katze, die sich in den eigenen Schwanz beisst und sich auch noch im Kreise dreht. Die Tatsache nämlich, dass bei vorsorglichen Massnahmen, die Kinder irgendwohin kommen. Sie müssen ja auch, bis zum Entscheid betreffend vorsorgliche Massnahmen irgendwo platziert werden.

Nach dieser Logik hätte damit auch der erstinstanzliche Entscheid eine präjudizierende Wirkung, weil es ja bis zu einem Jahr dauern kann, bis nur über die vorsorglichen Massnahmen entschieden ist.

Es ist richtig, Dorothee Jaun, dass das Kassationsgericht über wichtige Dinge entscheiden soll – auch über die Kinderzuteilung. Dies kann und soll es tun, nämlich im Rahmen des Endurteils beim Scheidungsprozess. Dort wird entschieden, was mit den Kindern und den Unterhaltsbeiträgen geschieht. In diesem Stadium bleibt das Kassationsgericht zuständig. Es ist alles daran zu setzen, dass es für diesen Entscheid frei ist und dass, was vorgeschehen ist, eben nicht mehr diese präjudizierende Wirkung entsteht, wie es heute der Fall ist.

Ich bitte Sie deshalb, den Abänderungsantrag abzulehnen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Lukas Briner, ich danke Ihnen für Ihr Votum, Sie haben es im Kern getroffen. Eigentlich finden auch Sie, eine Sonderlösung für das Scheidungsrecht sei nicht richtig.

Eine Sonderlösung für das Scheidungsrecht zu treffen, das so viele Menschen betrifft, ist gesetzgeberisch falsch. Warum sollen uns, wenn wir um Geld prozessieren, alle Rechtsmittel offenstehen und warum sollen uns, wenn wir um Scheidungen prozessieren, die für das ganze künftige Leben sowohl der Ehepartner als auch der Kinder entscheidend sind, alle Rechtsmittel abgeschnitten sein?

Wenn Rechtsmittel schon gekürzt werden sollen, ist nach einer Gesamtlösung zu suchen, anstatt einen gesetzgeberischen Schnellschuss vorzunehmen, der wirklich unrichtig ist.

#### Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 86: 57 Stimmen, dem Kommissionsantrag in seiner vorliegenden Fassung zuzustimmen. Der Minderheitsantrag Daniel Vischer ist damit abgelehnt.

Seite 8
Verbleibende Paragrafen
Keine Bemerkungen; genehmigt.

Seite 9

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Seite 10

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Seite 11

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Seite 12

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Seite 13

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Seite 14

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Seite 15

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Seite 16

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Seite 17

§ 2 der Schlussbestimmungen

#### Rückkommensantrag

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Auf Anregung der Justizdirektion schlägt Ihnen die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit eine Präzisierung der Schlussbestimmungen vor und ich bitte Sie

um Rückkommen.

Sie haben den Antrag schriftlich erhalten.

#### Abstimmung

Der Rückkommensantrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit wird von deutlich mehr als 20 Stimmen unterstützt. Rückkommen ist beschlossen

3755

#### Der Antrag lautet:

§ 2. Die Zuständigkeit der Instanz, bei der ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig ist, richtet sich nach bisherigem Recht. Gleiches gilt für den Fall, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Rechtsmittelfrist läuft.

Entscheidet eine Instanz nach Inkrafttreten des neuen Rechts, so richtet sich der weitere Rechtsmittelbezug oder die Zuständigkeit zur Neubeurteilung infolge Rückweisung der Sache nach neuem Recht. Gegen Rekursentscheide des Obergerichts betreffend vorsorgliche Massnahmen im Scheidungs- und Trennungsprozess ist die Nichtigkeitsbeschwerde aber ausgeschlossen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Nachdem die Regelung der Rechtsmittel eindeutig, mit nochmaliger Mehrheit dieses Rates geändert worden ist, ist es sinnvoll, die Schlussbestimmungen anzupassen. Damit wird klargestellt, was mit den jetzigen Rechtsmitteln passiert, ob heutige Rekursentscheide des Obergerichtes noch angefochten werden können oder nicht.

Die Frage ergibt sich aus der neuen Formulierung und es ist sinnvoll, sie in den Schlussbestimmungen des Gesetzes zu regeln.

#### Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt mit 132: 0 Stimmen der von der Kommission einstimmig beantragten Neufassung von § 2 der Schlussbestimmungen zu.

Seite 17
verbleibende Paragrafen
Keine Bemerkungen; genehmigt.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Die SP-Fraktion wird diesem Gesetz in der Schlussabstimmung nicht zustimmen, sie wird es aber auch nicht ablehnen. Sie muss sich überlegen, ob angesichts der nach unserem Erachten gesetzgeberisch unrichtigen Lösung für die Scheidungsprozesse allenfalls ein Referendum ergriffen wird oder nicht.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Für die Grüne Fraktion gilt eigentlich das Gleiche. Ob Ablehnung oder Enthaltung – wir werden dem Gesetz jedenfalls nicht zustimmen. Ein Referendum ist in Vorbereitung. Ob es tatsächlich ergriffen wird, wissen wir nicht. Ob es eine referendumsfreundliche Materie ist oder nicht, ist ebenfalls eine Frage. In jedem Falle wollen wir uns heute nicht binden. Wir werden bei Ergreifen des Referendums im gegebenen Zeitpunkt als Partei entscheiden, wie zu reagieren ist.

Sicher ist, dass das Gesetz, wie wir dargelegt haben, in einem wesentlichen Punkt eine Verschlechterung gegenüber dem Status quo erfährt, indem die Justiz nicht beschleunigt sondern verlangsamt wird. Ich kann mir das Gejammer schon heute ausmalen, wenn der eingeschlagene Weg zu einer Verschleppung statt zu einer Beschleunigung führen wird.

Thomas Müller (EVP, Stäfa): Auch die Mehrheit der EVP-Fraktion wird diesem Gesetz einerseits wegen der umfassenden Zuständigkeit des Einzelrichters, andererseits wegen der Beschneidung der Möglichkeit des Rechtmittelszuges nicht zustimmen.

## Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 96: 14 Stimmen, dem Gesetz betreffend Anpassung des Prozessrechts im Personen- und Familienrecht gemäss Antrag der Geschäftsleitung zuzustimmen.

# Das bereinigte Gesetz hat folgenden Wortlaut:

I. Das **Gerichtsverfassungsgesetz** vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

Zuständigkeit

§ 21. Abs. 1 unverändert.

a) ordentlichesVerfahren

In Personenstands- und familienrechtlichen Verfahren entscheidet der Einzelrichter über:

- 1. Klagen auf Feststellung des Personen- und Familienstandes sowie auf Anfechtung des Kindesverhältnisses;
- 2. Klagen auf Ungültigerklärung der Ehe (Art. 106 und 108 ZGB);
- 3. gemeinsame Scheidungs- und Trennungsbegehren (Art. 111, 112 und 117 ZGB);

- 4. Klagen auf Scheidung und Trennung der Ehe (Art. 114, 115 und 117 ZGB);
- 5. Klagen auf Ergänzung oder Änderung von Entscheiden, soweit sie die Folgen einer Scheidung, Trennung oder Ungültigerklärung der Ehe betreffen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 134 Abs. 3 und 4 ZGB;
- 6. Klagen der entmündigten Person auf Zustimmung zur Eheschliessung (Art. 94 Abs. 2 ZGB).
- § 22 a. Der Einzelrichter entscheidet im einfachen und raschen Verfahren

c) einfaches und rasches Verfahren

- 1. im Rahmen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung über Begehren um gerichtliche Beurteilung der Einweisung, der Ablehnung des Entlassungsgesuches, der Zurückbehaltung oder der Rückversetzung in die Anstalt (Art. 314 a, 397 a–397 f, 405 a, 406 ZGB und § 117 i EG zum ZGB);
- 2. Klagen auf Festsetzung und Änderung von Unterhaltsbeiträgen an das Kind (Art. 279 und 286 Abs. 2 und 3 ZGB);
- 3. Klagen aus der Pflicht zur Verwandtenunterstützung (Art. 329 ZGB).
- § 31 a wird aufgehoben.

Marginalie zu § 32:

b) als Strafgericht

Marginalie zu § 33:

c) anstelle des Geschworenengerichts

Marginalie zu § 34:

- d) als Jugendgericht
- § 43 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- § 44 a. Das Obergericht behandelt Rekurse gegen
- 1. familienrechtliche Entscheide der Bezirksräte (§ 56 b EG zum ZGB);
- 2. Verfügungen der zuständigen Direktion des Regierungsrates über Namensänderungen (§ 45 EG zum ZGB).
- § 140. Abs. 1 unverändert.

d) als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide von Verwaltungsbehörden

Gerichtsferien

Vorbehalten bleiben dringende Fälle und vorsorgliche Massnahmen, das Verfahren vor Friedensrichter, das einfache und rasche Verfahren, das summarische Verfahren, das Rekursverfahren gegen familienrechtliche Entscheide der Bezirksräte sowie Verhandlungen und Fristansetzungen im Einvernehmen mit den Parteien.

Abs. 3 unverändert.

Protokollpflicht

§ 141. Abs. 1 unverändert.

Für die Anhörung von Kindern zur Regelung der elterlichen Sorge und des persönlichen Verkehrs kann auf ein Handprotokoll und eine nachträgliche Ausfertigung verzichtet werden. Statt dessen können die Ergebnisse der Anhörung unmittelbar nach der Anhörung schriftlich festgehalten werden.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Protokollführer

§ 142. Abs. 1 und 2 unverändert.

Für die Anhörung von Kindern, in Vergleichsverhandlungen und in der Referentenaudienz sowie im summarischen Verfahren kann der Richter das Protokoll selbst führen oder unter seiner Aufsicht durch eine Hilfsperson führen lassen.

Die schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse der Kinderanhörung gemäss § 141 Abs. 2 erfolgt durch die Person, welche die Anhörung durchgeführt hat.

Zivilentscheide

§ 157. Die Endentscheide in Zivilsachen enthalten

a) Inhalt der Endentscheide lit. a) und b) unverändert.

c) als Dispositiv

Ziffer 10 unverändert.

10.a bei einer Ehescheidung oder Ehetrennung die Vereinbarung über die Scheidungs- oder Trennungsfolgen sowie die Angaben gemäss Art. 143 ZGB über die Unterhaltsbeiträge;

Ziffern 11 und 12 unverändert.

Kostenbezug

§ 204. Die Gerichtskasse besorgt das Rechnungswesen für ihr Gericht.

Das Obergericht kann durch Verordnung das Rechnungswesen ganz oder teilweise für die Bezirksgerichte und das Obergericht zusammenfassen.

Abs. 2 wird zu Abs. 3

Einzelne oder alle obersten kantonalen Gerichte können durch gemeinsame Verordnung ihr Rechnungswesen ganz oder teilweise zusammenfassen.

Die obersten kantonalen Gerichte und der Regierungsrat können durch gemeinsame Verordnung das Rechnungswesen von Gerichten und Verwaltungsstellen ganz oder teilweise zusammenfassen.

Abs. 4 wird zu Abs. 6.

- II. Die **Zivilprozessordnung** vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:
- § 33 a. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des urteilsfähigen Kindes ordnet das Gericht dessen Vertretung an und weist die Vormundschaftsbehörde an, einen geeigneten Beistand zu bezeichnen (Art. 146 und 147 Abs. 1 ZGB).

f) im Scheidungsund Trennungsprozess

§ 53. Abs. 1 unverändert.

Dem einfachen und raschen Verfahren unterstehen:

Ziffern 1–5 unverändert.

6. das gerichtliche Verfahren betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung (Art. 397 f Abs. 1 ZGB).

Abs. 3 unverändert.

§ 64. Abs. 1–3 unverändert.

Dem Kind dürfen im Scheidungs- oder Trennungsprozess der Eltern keine Gerichtskosten auferlegt werden (Art. 147 Abs. 3 ZGB).

§ 68 a. Im Scheidungs- oder Trennungsprozess der Eltern darf das Kind nicht zur Bezahlung einer Prozessentschädigung verpflichtet werden (Art. 147 Abs. 3 ZGB).

Das Gericht entscheidet nach Massgabe des Kindsrechts über den Anspruch des Kindes auf Prozessentschädigung. Im übrigen gilt § 89 sinngemäss.

Marginalie zu § 69:

- c) Bemessung
- § 78. Keine Kautionen werden auferlegt:

1. in Verfahren betreffend Scheidung und Trennung auf gemeinsames Begehren;

Ziffern 2–4 unverändert.

Förderung der Prozesserledigung; einfaches und rasches Verfahren

Kosten

a) Grundsatz

b) im Scheidungs- und Trennungsprozess

Verfahren ohne Kautionspflicht Unentgeltliche Mediation § 89 a. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Mediation in Familienrechtssachen festlegen.

Abschluss des Verfahrens § 98. Abs. 1 und 2 unverändert.

a) allgemein

Ergibt sich in der Sühnverhandlung, dass beide Parteien mit der Scheidung oder Trennung einverstanden sind, und stellen sie dort schriftlich ein gemeinsames Scheidungsbegehren, so überweist der Friedensrichter das Verfahren an das zuständige Scheidungsgericht.

§ 100. unverändert.

Wirkungen der Rechtshängigkeit § 107. Abs. 1 unverändert.

Die Rechtshängigkeit im Sühnverfahren hat die Wirkung gemäss Abs. 1 Ziffer 2. Die Wirkungen gemäss Abs. 1 Ziffern 1 und 3 treten

mit der Einreichung der Klage beim Gericht ein.

Anwendungsbereich § 119. Das Verfahren ist mündlich

Ziffern 1–4 unverändert. Ziffer 5 wird aufgehoben.

Säumnis im mündlichen Verfahren

§ 129. Abs. 1 und 2 unverändert.

Im Falle einer Scheidung oder Trennung auf gemeinsames Begehren erfolgt die Vorladung unter der Androhung, dass bei Ausbleiben eines oder beider Ehegatten auf das Begehren nicht eingetreten würde.

Marginalie zu § 160:

c) Geheimnisschutz im allgemeinen

d) Geheimnisschutz in Ehesachen § 160 a. Wer bei einer Ehe- oder Familienberatung oder bei einer Stelle für Familienmediation für die Ehegatten tätig gewesen ist, kann weder Zeugnis ablegen noch mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen (Art. 139 Abs. 3 ZGB).

(nach Titel «6. Abschnitt: Besondere Vorschriften über ...»)

Klageanhebung beim Friedensrichter § 195 a. Klagen auf Scheidung oder Trennung der Ehe werden mit Anhebung vor dem Friedensrichter rechtshängig (Art. 136 Abs. 2 ZGB).

Direkte Klageerhebung beim Einzelrichter § 196. Ohne Sühnverfahren werden beim Einzelrichter durch schriftliche Eingabe rechtshängig gemacht:

- 1. Klagen auf Ungültigerklärung der Ehe (Art. 106 und 108 ZGB);
- 2. gemeinsame Scheidungs- und Trennungsbegehren (Art. 111, 112 und 117 ZGB);

Ziffer 3 unverändert.

- 4. Klagen auf Ergänzung oder Änderung von Entscheiden, soweit sie die Folgen einer Scheidung, Trennung oder Ungültigerklärung der Ehe betreffen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 134 Abs. 3 und 4 ZGB;
- 5. Klagen auf Änderung von Entscheiden über den Unterhaltsbeitrag an das Kind (Art. 286 Abs. 2 und 3 ZGB);
- 6. Klagen der entmündigten Person auf Zustimmung zur Eheschliessung (Art. 94 Abs. 2 ZGB).
- § 196 a wird aufgehoben.
- § 197. Mit der Klage oder dem gemeinsamen Scheidungs- oder Trennungsbegehren sind die erforderlichen Zivilstandsurkunden (Familienschein, Geburtsschein usw.) und Belege einzureichen.

Zivilstandsurkunden und Belege

§ 200. Abs. 1 unverändert.

c) Novenrecht

In Prozessen über Ehescheidung oder Ehetrennung sind in der Begründung und Beantwortung des Rechtsmittels zudem neue Rechtsbegehren zulässig, soweit sie durch neue Tatsachen oder Beweismittel veranlasst worden sind (Art. 138 Abs. 1 ZGB). § 115 bleibt vorbehalten.

§ 201 a. Eine Bestätigung gemäss Art. 111 Abs. 2 ZGB ist sowohl bei der umfassenden Einigung als auch bei der Teileinigung erforderlich. Bei Teileinigung führt der Einzelrichter zu den Scheidungs- oder Trennungsfolgen, über die sich die Ehegatten nicht einig sind, das Hauptverfahren durch.

b) Scheidung auf gemeinsames Begehren

Ergibt sich nach der ersten Anhörung oder nach Ablauf der Bedenkfrist, dass die Voraussetzungen für eine Scheidung oder Trennung auf gemeinsames Begehren nicht erfüllt sind, so trifft der Einzelrichter einen Endentscheid und setzt jedem Ehegatten Frist an, um zu erklären, ob er das Scheidungs- oder Trennungsbegehren durch eine Klage ersetzen will (Art. 113 ZGB).

§ 201 b. Die Anhörung der Kinder erfolgt durch den Einzelrichter oder durch den Referenten des Gerichts. Er kann damit eine geeignete Drittperson beauftragen.

c) Anhörung der Kinder Die Anhörung erfolgt in der Regel ohne Beisein der Eltern und deren Prozessvertretungen. Wurde dem Kind eine Vertretung bestellt, so nimmt sie in der Regel an der Anhörung teil.

Die Anhörung wird in der dem Alter und der Reife des Kindes angemessenen Form durchgeführt; sie kann auch ausserhalb des Gerichtsgebäudes stattfinden.

Den Eltern und der mit der Kindervertretung betrauten Person wird vom Gericht Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis der Anhörung Stellung zu nehmen.

d) Folgen der Scheidung, Trennung oder Ungültigerklärung § 202. Mit dem Entscheid über Scheidung, Trennung oder Ungültigkeit der Ehe werden auch die Folgen geregelt.

Die güterrechtliche Auseinandersetzung der Parteien kann getrennt und gesondert beurteilt werden, wenn sie mit erheblichen Weiterungen verbunden ist und die Ordnung der andern Scheidungsfolgen nicht davon abhängt.

Sind die Voraussetzungen von Art. 142 ZGB und Art. 25a FZG gegeben, überweist das Gericht die Streitsache dem Sozialversicherungsgericht zur Durchführung der Teilung der Austrittsleistungen.

Entscheid Verfahrensbeteiligte § 203 e. Abs. 1 unverändert.

Als Verfahrensbeteiligte gelten:

Ziffern 1–3 unverändert.

4. die der betroffenen Person nahestehenden Personen.

Geschäfte aufgrund des ZGB

§ 215. Der Einzelrichter entscheidet im summarischen Verfahren aufgrund des Zivilgesetzbuches über:

a) Zuständigkeit des Einzelrichters Ziffern 1–1.a unverändert.

2. die Bereinigung des Zivilstandsregisters (Art. 42 Abs. 1 ZGB);

Ziffer 3 unverändert.

Ziffern 4 und 5 werden aufgehoben.

Ziffern 6–9 unverändert.

10. das Festsetzen von Zahlungsfristen und Sicherheitsleistungen zwischen den Ehegatten (Art. 124 Abs. 2, 203, 218, 235, 250 ZGB und Art. 11 Schlusstitel ZGB);

Ziffern 11–12 unverändert.

13. Die Anweisung an die Schuldner (Art. 132 Abs. 1 und Art. 291 ZGB) und die Sicherstellung der Unterhaltsbeiträge (Art. 132 Abs. 2 und Art. 292 ZGB);

Ziffern 14–42 unverändert.

§ 216. Satz 1 unverändert. Art. 139 ZGB findet sinngemäss Anwendung.

b) Eherechtliche Verfahren

§ 219. Der Einzelrichter entscheidet im summarischen Verfahren aufgrund des Obligationenrechts über:

Ziffern 1–19 unverändert.

20. die Ansetzung einer Nachfrist und die Auflösung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditaktiengesellschaft gestützt auf Art. 2 Abs. 2 der Schlussbestimmungen zum Bundesgesetz über die Revision des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 4. Oktober 1991.

Geschäfte aufgrund des Obligationenrechts
a) Zuständigkeit des Einzelrichters

Ziffern 21–25 unverändert.

§ 259. Die Berufung ist zulässig gegen Vor-, Teil- und Endurteile Ziffer 1 unverändert.

Zulässigkeit

2. des Einzelrichters, wenn der Streitwert für die Berufung an das Bundesgericht erreicht wird oder wenn er nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann.

Abs. 2 unverändert.

§ 259 a. Wurde dem Kind im Scheidungs- oder Trennungsprozess der Eltern ein Beistand bestellt, ist er zur Erklärung der Berufung befugt, soweit die Zuteilung der elterlichen Sorge, grundlegende Fragen des persönlichen Verkehrs oder Kindesschutzmassnahmen in Frage stehen (Art. 147 Abs. 2 ZGB).

Berechtigung der Kindervertretung

§ 260. Abs. 1 und 2 unverändert.

Wird im Scheidungsverfahren der Unterhaltsbeitrag für den Ehegatten angefochten, so können auch die Unterhaltsbeiträge für die Kinder neu beurteilt werden (Art. 148 Abs. 1 ZGB).

Rechtskraft und aufschiebende Wirkung

§ 266. Abs. 1 und 2 unverändert.

Ficht eine Partei die einverständlich geregelten Scheidungsfolgen an, so kann die andere Partei mit der Berufungsantwort erklären, dass sie ihre Zustimmung zur Scheidung auf gemeinsames Begehren widerruft, wenn der betreffende Teil des Urteils geändert würde (Art. 149 Abs. 2 ZGB).

Anschlussberufung

§ 267. Abs. 1 unverändert.

Novenrecht

In Prozessen über Ehescheidung oder Ehetrennung können zudem in der Begründung und Beantwortung von Berufung und An-

schlussberufung uneingeschränkt neue Tatsachenbehauptungen, Bestreitungen und Einreden erhoben und neue Beweismittel bezeichnet werden (Art. 138 Abs. 1 ZGB).

Zulässigkeit

§ 271. Abs. 1 unverändert.

a) im ordentlichen Verfahren Mit dem Rekurs nicht anfechtbar sind Anordnungen, die der Einsprache an das erkennende Gericht unterliegen, sowie Entscheidungen betreffend vorsorgliche Massnahmen in Scheidungs- und Trennungsprozessen.

e) Namensänderungen § 274 a. Für Rekurse gegen Verfügungen der zuständigen Direktion des Regierungsrates betreffend Namensänderungen sind die §§ 280 a–j sinngemäss anwendbar.

f) Berechtigung im Scheidungsund Trennungsprozess § 274 b. Wurde dem Kind im Scheidungs- oder Trennungsprozess seiner Eltern ein Beistand bestellt, so steht diesem unter den Voraussetzungen von § 271 ein Rekurs gegen Entscheide zu, welche die Zuteilung der elterlichen Sorge, grundlegende Fragen des persönlichen Verkehrs oder Kindsschutzmassnahmen betreffen (Art. 147 Abs. 2 ZGB).

Rekurs gegen familienrechtliche Entscheide des Bezirksrates

- § 280 a. In familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 90–456 ZGB) ist der Rekurs zulässig
- 1. gegen Erledigungsentscheide der Bezirksräte;

a) Zulässigkeit;Verweis

- 2. gegen Zwischenentscheide der Bezirksräte, wenn sie für den Betroffenen einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt;
- 3. gegen Teilentscheide der Bezirksräte.

Das Verfahren richtet sich nach Bestimmungen über den Rekurs, soweit das Bundesrecht und die folgenden Bestimmungen nichts anderes anordnen.

b) Frist und Form

§ 280 b. Der Rekurs ist innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheides der Rekursinstanz schriftlich einzureichen.

In der Rekursschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen. Genügt die Rekursschrift diesen Anforderungen nicht, so wird dem Rekurrenten eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt. Werden die Mängel nicht behoben, so kann der Rekurrent zur mündlichen Befragung gemäss § 55 durch den Referenten vorgeladen werden.

Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel, auf die sich der Rekurrent beruft, sollen genau bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.

§ 280 c. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses kommen aufschiebende Wirkung zu, sofern der Bezirksrat nicht aus besonderen Gründen etwas anderes angeordnet hat.

c) Aufschiebende Wirkung

Die Rekursinstanz kann eine gegenteilige Verfügung treffen.

§ 280 d. Die Rekursinstanz kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei eine mündliche Verhandlung anordnen. Diese kann neben der schriftlichen Vernehmlassung durchgeführt werden oder auch an deren Stelle treten.

d) Mündliche Verhandlung

Die Vorladung ist mit der Androhung zu verbinden, dass bei Nichterscheinen Verzicht auf die mündliche Darlegung des eigenen Standpunktes angenommen werde.

§ 280 e. Erweist sich der Rekurs nicht sofort als unzulässig oder unbegründet, wird er den Vorinstanzen zur freigestellten Vernehmlassung zugestellt.

e) Mitwirkung der Vorinstanzen

Der Bezirksrat und die Vormundschaftsbehörde können aus zureichenden Gründen dazu angehalten werden, eine Vernehmlassung abzugeben oder an der Verhandlung teilzunehmen.

§ 280 f. Neue Beweismittel sowie neue Tatsachenbehauptungen, Einreden und Bestreitungen sind in der ersten Rechtsschrift uneingeschränkt zulässig.

f) Novenrecht

Neue Anträge sind in der ersten Rechtsschrift im Rahmen des angefochtenen Entscheides zulässig.

§ 280 g. Werden durch Vorkehrungen des Gerichts schutzwürdige Interessen einer Partei oder Dritter gefährdet, ordnet das Gericht das zu ihrem Schutz Geeignete an.

g) Schutzmassnahmen

Aus den gleichen Gründen kann die Akteneinsicht beschränkt werden.

§ 280 h. Für das Beweisverfahren gelten auch die §§ 198 und 199.

h) Beweisverfahren

§ 280 i. Aus zureichenden Gründen kann die Rekursinstanz den angefochtenen Entscheid aufheben und das Verfahren zur Ergänzung und zur Neubeurteilung an die Vormundschaftsbehörde oder an den Bezirksrat zurückweisen.

i) Rückweisung

#### j) Mitteilung

§ 280 j. Endentscheide in der Sache sind auch der zuständigen Direktion des Regierungsrates als zweitinstanzlicher Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen mitzuteilen.

#### d) Berechtigung im Scheidungsund Trennungsprozess

§ 283 a. Wurde dem Kind im Scheidungs- oder Trennungsprozess seiner Eltern ein Beistand bestellt, so steht diesem die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Entscheide zu, welche die Zuteilung der elterlichen Sorge, grundlegende Fragen des persönlichen Verkehrs oder Kindesschutzmassnahmen betreffen (Art. 147 Abs. 2 ZGB).

Lehnt es das Gericht ab, für das Kind der Ehegatten eine Vertretung anzuordnen, können das urteilsfähige Kind oder die Vormundschaftsbehörde diesen Entscheid mit Nichtigkeitsbeschwerde anfechten (Art. 146 ZGB).

#### e) Ausschluss

§ 284. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht zulässig gegen Ziffern 1–4 unverändert.

5. Rekursentscheide des Obergerichts über Entscheide des Bezirksrates in Familienrechtssachen (§§ 280 a–j), sofern der Bezirksrat als Beschwerdeinstanz entschieden hat, sowie über Verfügungen der zuständigen Direktion des Regierungsrates betreffend Namensänderungen (§ 274 a);

Ziffer 6 unverändert.

#### c) Behandlungsfrist

§ 292 a. Über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Entscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen entscheidet die Kassationsinstanz innert drei Monaten nach Abschluss des Schriftenwechsels.

# III. Das **EG zum ZGB** vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 26. Zivilstandskreise sind die politischen Gemeinden.

Mehrere Gemeinden können die Aufgaben des Zivilstandsamtes gemeinsam besorgen lassen.

Der Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einem Zivilstandskreis bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Vertrag zwischen den Gemeinden regelt, wer die Rechte und Pflichten wahrnimmt, die nach Gesetz der Gemeinde oder einem Gemeindeorgan zukommen. Die Verordnung regelt das Nähere.

§ 27. Jeder Zivilstandskreis hat einen Zivilstandsbeamten und mindestens einen Stellvertreter, die vom Gemeinderat ernannt werden.

Die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion kann einem Zivilstandskreis bewilligen, mehrere Zivilstandsbeamte mit gegenseitiger Stellvertretung zu ernennen.

§ 31. Abs. 1 unverändert.

Die regelmässige Prüfung der Amtstätigkeit der Zivilstandsbeamten wird von den Gemeinderäten und den Bezirksräten ausgeübt.

Die Disziplinargewalt über die auf den Zivilstandsämtern tätigen Personen steht dem Gemeinderat, dem Bezirksrat und der vom Regierungsrat bezeichneten Direktion zu (Art. 47 ZGB). Die Verordnung regelt das Nähere.

- § 32. Der Regierungsrat erlässt zur Regelung des Zivilstandswesens die nötigen Ausführungsbestimmungen (Art. 49 Abs. 2 und 103 ZGB).
- § 33. Der Präsident des Gemeinderates oder die durch Gemeindebeschluss bezeichnete Amtsstelle ist die zuständige Behörde für die Entgegennahme von Fundanzeigen und Genehmigung der Versteigerung gefundener Sachen (Art. 720 und 721 ZGB).
- § 34. Der Gemeinderat ist die zuständige Behörde:

Ziffer 1 wird aufgehoben;

Ziffer 2 unverändert;

Ziffern 3 und 4 werden aufgehoben;

Ziffern 5–8 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

- § 35. Im Fall von § 34 Ziffer 5 ist sowohl der Gemeinderat des Wohnsitzes als auch der Gemeinderat des Heimatortes zuständig.
- § 36 wird aufgehoben.
- § 37. Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Bezirk oder mehreren Gemeinden desselben angehören, stehen unter Aufsicht des Bezirksrates (Art. 84 ZGB).
- § 40. Die Entziehung der elterlichen Sorge gemäss Art. 311 ZGB und deren Wiederherstellung, die Neuregelung der elterlichen Sorge, die Anordnung und Aufhebung der Beiratschaft, die Entmündigung und Aufhebung der Vormundschaft sowie Anordnung und Aufhebung der Familienvormundschaft erfolgen durch den Bezirksrat auf Antrag der

Vormundschaftsbehörde (Art. 298 a Abs. 2, 311, 313, 362, 366, 369–372, 395, 432–440 ZGB und §§ 70 und 83–90).

- § 40 b wird aufgehoben.
- § 41. Der Bezirksrat ist die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde erster Instanz (§ 75). Er entscheidet erstinstanzlich über Vormundschaftsbeschwerden (Art. 420 ZGB).
- § 43. Die Staatsanwaltschaft ist die zuständige Behörde:

Ziffer 1 unverändert;

- 2. für Klagen auf Auflösung eines Vereins wegen widerrechtlicher oder unsittlicher Zwecke (Art. 78 ZGB);
- 3. für Klagen auf Ungültigerklärung der Ehe (Art. 106 Abs. 1 ZGB).
- § 44. Der Regierungsrat ist zuständig:

Ziffern 1–8 unverändert;

Die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion ist zuständig:

9. für Geschäfte der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde zweiter Instanz (§ 75), soweit nicht der Rekurs an das Obergericht gegeben ist (§ 44 a GVG; §§ 280 a–j ZPO);

Ziffer 10 wird aufgehoben.

- 12. für die Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Bezirken angehören (Art. 84 ZGB);
- 13. für die Änderung der Organisation oder des Zweckes einer Stiftung sowie für die Aufhebung oder Änderung von Auflagen oder Bedingungen, an die die Stiftung geknüpft ist (Art. 85 und 86 ZGB);
- 14. für die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Art. 61 BVG),

Ziffern 15–17 unverändert.

- § 45. Gegen Verfügungen der zuständigen Direktion betreffend Namensänderung (§ 44 Ziffer 15) kann Rekurs beim Obergericht erhoben werden (§ 44a GVG; § 274a ZPO).
- § 45 a wird aufgehoben.
- § 46 wird aufgehoben.

Titel vor § 47:

## F. Öffentliche Bekanntmachungen

Titel nach «Zweiter Abschnitt: Familienrecht»:

#### A. Allgemeine Bestimmungen

§ 56 a. In familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 90–456 ZGB) kann der Bezirksrat Zeugen einvernehmen. Die entsprechenden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung sind sinngemäss anwendbar.

§ 56 b. Gegen Entscheide des Bezirksrates in Familienrechtssachen (Art. 90–456 ZGB) ist der Rekurs an das Obergericht zulässig (§ 44 a GVG; §§ 280 a–j ZPO).

Die Vorschriften für das Verfahren der fürsorgerischen Freiheitsentziehung bleiben vorbehalten (§§ 117 a–117 m; §§ 203 a–203 f ZPO).

## Abis. Eherecht

§ 57. Das Bezirksjugendsekretariat am Wohnsitz der unterhaltsberechtigten Person ist zuständig für die Inkassohilfe gemäss Art. 131 Abs. 1 ZGB. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der von der Gemeinde in Anwendung von § 19 Abs. 2 des Jugendhilfegesetzes bezeichneten Stelle.

Die Inkassohilfe wird auch gewährleistet für Unterhaltsansprüche aus vorsorglichen Massnahmen, die im Rahmen von Scheidungs- oder Trennungsverfahren angeordnet wurden, sowie aus Eheschutzmassnahmen (Art. 173 und 176 ZGB).

Titel vor § 58:

#### A<sup>ter</sup>. Eltern- und Kindesrecht

§ 61. Die Anhörung der Kinder gemäss Art. 314 Ziffer 1 ZGB erfolgt durch ein Mitglied der Vormundschaftsbehörde. Mit der Anhörung kann eine geeignete Drittperson betraut werden.

Die Anhörung erfolgt in der Regel ohne Beisein der Eltern, deren Vertretungen und weiterer am Verfahren beteiligter Personen. Die Anhörung wird in der dem Alter und der Reife des Kindes angemessenen Form durchgeführt. Sie kann ausserhalb des Amtsgebäudes stattfinden.

Den am Verfahren beteiligten Elternteilen und weiteren am Verfahren beteiligten Personen wird Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis der Anhörung Stellung zu nehmen.

§ 70. Die Entziehung und die Wiederherstellung der elterlichen Sorge erfolgt durch die Vormundschaftsbehörde (Art. 312 und 313 ZGB) oder durch den Bezirksrat auf Antrag der Vormundschaftsbehörde (Art. 311 und 313 ZGB).

Die Neuregelung der elterlichen Sorge gemäss Art. 298 a Abs. 2 ZGB erfolgt auf Antrag der Vormundschaftsbehörde durch den Bezirksrat.

- § 71 wird aufgehoben.
- § 72 wird aufgehoben.
- § 75. Aufsichtsbehörde erster Instanz ist der Bezirksrat. Aufsichtsbehörde zweiter Instanz ist die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion (§ 44 Ziffer 9), unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Obergerichts zur Behandlung von Rekursen (§ 44 a GVG; §§ 280 a–j ZPO).
- § 76. Abs. 1 unverändert.

Die Vormundschaftsbehörde hat das Gesuch nach Befragung der zu bevormundenden Person und der nächsten Verwandten, gegebenenfalls auch des Ehegatten, zu begutachten und dem Bezirksrat Antrag zu stellen. Dieser entscheidet über die Anordnung der Familienvormundschaft.

- § 80. Der Bezirksrat ist zuständig für die Aufhebung der Familienvormundschaft (Art. 366 ZGB).
- § 83. Entmündigungen (Art. 369–372 ZGB) und Verbeiratungen (Art. 395 ZGB) erfolgen auf Antrag der Vormundschaftsbehörde durch den Bezirksrat.

Abs. 2 unverändert

- §§ 85–87 werden aufgehoben.
- § 89. Begehren um Aufhebung der Vormundschaft oder Beiratschaft sind bei der Vormundschaftsbehörde einzureichen. Der Bezirksrat entscheidet auf Antrag der Vormundschaftsbehörde.

§§ 90–91 werden aufgehoben.

§ 229 c. Die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion erteilt die Bewilligung zur Ehe- und Partnerschaftsvermittlung und übt die Aufsicht aus (Art. 406 c Abs. 1 OR).

Ersatz von Ausdrücken:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Gewalt» durch den Ausdruck «Sorge» ersetzt:

§ 58 Abs. 1 und 2 sowie § 122 Abs. 1.

IV.Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

## A. Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993:

§ 2. Das Sozialversicherungsgericht beurteilt als einzige kantonale gerichtliche Instanz:

Zuständigkeit

a) bundesrechtliche Streitigkeiten

lit. a)—c) unverändert;

d) Klagen nach Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG) einschliesslich die freiwillige Vorsorge der Personalvorsorgestiftungen gemäss Art. 89<sup>bis</sup> d Abs. 5 und 6 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Klagen nach Art. 142 ZGB in Verbindung mit Art. 25 a des Freizügigkeitgesetzes (FZG) sowie nach Art. 25 FZG,

lit. e)–l) unverändert.

B. Haftungsgesetz vom 14. September 1969:

§ 5. Abs. 1 unverändert.

Der Staat oder die Gemeinde haftet nach Massgabe dieses Gesetzes solidarisch mit den vormundschaftlichen Behörden sowie dem Handelsregisterführer und seiner Aufsichtsbehörde.

D. Andere Haftungsbestimmungen

# C. **Jugendhilfegesetz** vom 14. Juni 1981:

Titel vor § 19:

# C. Finanzielle Beiträge

# I. Unterhaltsansprüche

# 1. Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen von Kindern und Erwachsenen

Zuständigkeit

§ 19. Abs. 1 unverändert.

Gemeinden, welche die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder im Sinne von § 23 Abs. 2 selber durchführen, bezeichnen die zur Leistung von Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen zuständigen Stellen.

Titel vor § 20:

## 2. Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

## V.Schlussbestimmungen

- § 1. Die geänderten Bestimmungen finden auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig sind.
- § 2. Die Zuständigkeit der Instanz, bei der ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig ist, richtet sich nach bisherigem Recht. Gleiches gilt für den Fall, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Rechtsmittelfrist läuft.

Entscheidet eine Instanz nach Inkrafttreten des neuen Rechts, so richtet sich der weitere Rechtsmittelbezug oder die Zuständigkeit zur Neubeurteilung infolge Rückweisung der Sache nach neuem Recht. Gegen Rekursentscheide des Obergerichts betreffend vorsorgliche Massnahmen im Scheidungs- und Trennungsprozess ist die Nichtigkeitsbeschwerde aber ausgeschlossen.

§ 3. In rechtshängigen Scheidungs- und Trennungsprozessen setzt das Gericht den Parteien nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1998 Frist an, um im Sinne von Art. 7 b Abs. 2 SchlT neue Rechtsbegehren, die durch den Wechsel des anwendbaren Rechts veranlasst werden, zu stellen. Die Fristansetzung erfolgt unter der Androhung, dass die Parteien im Säumnisfall mit neuen Begehren ausgeschlossen wären.

VI. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

3773

Abschreibung eines Vorstosses Motion KR-Nr. 196/1998 betreffend Änderung der Zuständigkeit (GVG) bei verschiedenen familienrechtlichen Klagen Ratspräsident Richard Hirt: Regierungsrat und Kommission beantragen, die Motion als erledigt abzuschreiben

Ein anderer Antrag wird nicht gestellt.

Die Motion KR-Nr. 196/1998 wird abgeschrieben.

Das Geschäft ist erledigt.

## 11. Effizienzverbesserung der Kontrolltätigkeiten beim Handelsregisteramt (Reduzierte Debatte)

Antrag des Regierungsrates vom 27. Oktober 1999 zum Postulat KR-Nr. 407/1997 und gleichlautender Antrag der KJS vom 7. März 2000 **3738** 

Dorothee Jaun (SP, Fällanden), Präsidentin der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit: Namens der einstimmigen Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit beantrage ich Ihnen, das Postulat betreffend Effizienzverbesserung beim Handelsgericht als erledigt abzuschreiben.

Die KJS konnte sich sowohl im Rahmen der Beratung des vorliegenden Postulats als auch der Globalbudgets davon überzeugen, dass das Handelsregisteramt des Kantons Zürich seine Effizienz in den letzten Jahren mit verschiedensten Massnahmen gesteigert hat, um den veränderten Kundenbedürfnissen Rechnung zu tragen. Es kann heute eine rasche Erledigung der Geschäfte garantieren.

Heute erfolgt bei 3400 Geschäften die erste Reaktion des Amtes innerhalb eines Tages, bei 18'000 Geschäften innerhalb einer Woche und bei weiteren 31'000 Geschäften innerhalb eines Monats.

Diese Verbesserung der Effizienz ist das Ergebnis einer Arbeitsgruppe, die die Abläufe und Rahmenbedingungen des Handelsregisteramtes überprüfte und verschiedenste Massnahmen vorschlug, die heute mehrheitlich umgesetzt sind.

So wurde eine Hotline für dringende handelsregisterrechtliche Fragen für die Notariate eingerichtet. Dadurch lassen sich Reibungsverluste, Fehler und Rückweisungen vermeiden. Ferner wurden Musterdokumentation und Checklisten erarbeitet, die die Kundennähe verbessern und die Durchlaufzeiten verringern. Und schliesslich werden in regelmässigen Abständen Fachseminare mit Vertretern der Notare ab-

gehalten, an denen beurkundungs- und registerrechtliche Fragen erörtert werden

Durch diese Massnahmen konnten die Probleme, die 1992 mit der Einführung des neuen Aktienrechtes für das Handelsregisteramt entstanden, gelöst werden. Gesetzliche Änderungen, insbesondere die Zusammenlegung von notariellen und handelsregisterrechtlichen Tätigkeiten wurden geprüft. Sie sind aber, mehrheitlich aus bundesrechtlichen Gründen, nicht möglich. Zusammengefasst konnte die KJS feststellen, dass das Postulat von Hans-Peter Portmann einiges in Bewegung gebracht hat und dass das Handelsregisteramt heute aufgrund der getroffenen Massnahmen die Kundenbedürfnisse zu befriedigen vermag.

Deshalb beantrage ich Ihnen, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

#### Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 127: 0 Stimmen, dem Antrag von Regierungsrat und vorberatender Kommission gemäss Vorlage 3738 zuzustimmen und das Postulat KR-Nr. 407/1997 als erledigt abzuschreiben.

Das Geschäft ist erledigt.

12. Zusammenlegung bzw. intensivere Zusammenarbeit der verschiedenen Rettungsdienste, insbesondere die Integration der Zivilschutzorganisation in diejenige der Feuerwehr (Reduzierte Debatte)

Antrag des Regierungsrates vom 20. Oktober 1999 zum Postulat KR-Nr. 7/1997 und gleichlautender Antrag der KJS vom 7. März 2000 **3736** 

Dorothee Jaun (SP, Fällanden), Präsidentin der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit: Auch hier beantrage ich Ihnen namens der KJS die Abschreibung des Postulats.

Die Postulanten forderten seinerzeit eine Überprüfung der intensiveren Zusammenarbeit der verschiedenen Rettungsdienste. Sie wollten insbesondere, dass die Integration der Zivilschutzorganisation in die Feuerwehr geprüft würde.

Der Kanton Zürich verfügt heute mit der Feuerwehr 2000 über eine hervorragende Organisation zur Bewältigung von Einsätzen bei Bränden und anderen Schadensereignissen – die Brände machen heute ja nicht mehr die Mehrzahl der Feuerwehreinsätze aus.

Mit der Stützpunktorganisation und der Einführung des kantonalen Alarmierungskonzeptes sind die Voraussetzungen für einen raschen und effizienten Einsatz der verschiedenen Rettungsorganisationen geschaffen worden. Zwar hat sich auch die Zusammenarbeit mit der Zivilschutzorganisation verbessert – u. a. durch die Schaffung regionaler Zivilschutzorganisationen. Für eine wirksame Unterstützung der Feuerwehr ist der Personalbestand des Zivilschutzes aber zu gross und die Zivilschutzangehörigen sind nicht genügend ausgebildet.

Wünschenswert wäre aus Sicht des Kantons Zürich eine Verkleinerung des Zivilschutzbestandes und eine organisatorische Anpassung an die Feuerwehr. Aber ein solches Konzept lässt sich heute nicht verwirklichen, da es dafür einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene bedarf. Damit ist erst etwa im Jahr 2003 zu rechnen, wenn der Bund sein Konzept Bevölkerungsschutz umgesetzt hat, das zu einer umfassenden Umstrukturierung des Zivilschutzes führen soll.

Die KJS ist aufgrund der Berichte von Regierung und Gebäudeversicherung zum Schluss gelangt, dass es erst nach den Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen möglich sein wird, über eine eigentliche Integration des Zivilschutzes in die Organisation der Feuerwehr zu diskutieren. Was heute an Verbesserungen möglich ist, wurde gemacht.

Die Kommission beantragt Ihnen daher, in Übereinstimmung mit dem Antrag der Regierung, die Abschreibung des Postulates – nicht eigentlich im Sinne einer Erledigung, denn erledigt ist das Postulat im engeren Sinne nicht. Aber wir hoffen, auf Bundesebene gehe der Zivilschutz einen richtigen Weg, sodass auch für den Kanton Zürich bald eine befriedigendere Lösung gefunden wird.

Ich beantrage Ihnen, das Postulat abzuschreiben.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

3777

#### Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 122: 0 Stimmen, dem Antrag von Regierungsrat und vorberatender Kommission gemäss Vorlage 3736 zuzustimmen und das Postulat KR-Nr. 7/1997 als erledigt abzuschreiben.

Das Geschäft ist erledigt.

Ratspräsident Richard Hirt: Ich habe noch ein Hinweis zu Traktandum 8 vorzunehmen. Es betrifft die Motion Jürg Leuthold betreffend Vollsplitting bei der Besteuerung von Ehegatten. Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen, was aus der Traktandenliste nicht ersichtlich ist. Sie haben aber, Peider Filli, Antrag auf Abweisung gestellt, den Sie aufrechterhalten.

# 13. Bericht über die Verursachung von Kosten und den Bezug von Leistungen nach Geschlecht

Postulat Claudia Balocco (SP, Zürich) und Mario Fehr (SP, Adliswil) vom 14. Juni 1999

KR-Nr. 188/1999, RRB-Nr. 1834/6. Oktober 1999 (Stellungnahme)

#### 14. Erstellen einer Generationenbilanz

Postulat Balz Hösly (FDP, Zürich) und Ruedi Noser (FDP, Hombrechtikon) vom 12. Juli 1999

KR-Nr. 245/1999, RRB-Nr. 1834/6. Oktober 1999 (Stellungnahme)

Das Postulat KR-Nr. 188/1999 hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, einen Bericht auszuarbeiten, welcher Aufschluss darüber gibt, welche von der Allgemeinheit getragenen oder mit finanzierten Kosten im Kanton Zürich ausschliesslich oder vornehmlich durch Männer beziehungsweise ausschliesslich oder vornehmlich durch Frauen verursacht werden. Ebenfalls ist aufzuzeigen, welche kantonal finanzierten oder mit finanzierten Leistungen ausschliesslich oder vornehmlich Frauen beziehungsweise Männern zugute kommen beziehungsweise in Anspruch genommen werden. Kosten und Leistungen für Kinder und Kinderbetreuung sind

dabei separat auszuweisen. Wo keine präzisen Zahlen vorhanden sind, sind Schätzungen vorzunehmen.

#### Begründung

Die Ablehnung der Mutterschaftsversicherung hat ein altbekanntes Muster bestätigt: Leistungen, welche ausschliesslich oder vornehmlich Männern zugute kommen oder welche ausschliesslich und vornehmlich von Männern verursacht werden, werden als allgemeine gesellschaftliche Interessen oder Kosten angesehen und von der Allgemeinheit bezahlt. Leistungen oder Aufwendungen, welche ausschliesslich oder vornehmlich für Frauen sind oder im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung stehen, werden hingegen oftmals noch als Partikularinteressen oder «Privatsache» bezeichnet und haben, was die Finanzierung durch die öffentliche Hand angeht, einen schweren Stand.

Paradebeispiele sind der von den Frauen mit finanzierte Erwerbsausfall bei Militärdienst für Männer auf der einen Seite und das Fehlen einer entsprechenden, staatlich finanzierten Lohnfortzahlung nach einer Geburt für Frauen auf der anderen Seite. Aber auch in anderen Bereichen ist zu vermuten, dass Männer höhere Kosten für die Allgemeinheit verursachen als Frauen. Die Folgen von Verkehrsunfällen junger männlicher Lenker, die Folgen von häuslicher Gewalt, Alkoholmissbrauch und Kriminalität oder die Folgen von Verschuldung durch Kleinkredite seien als Beispiele angeführt. Auf der anderen Seite ist ebenfalls zu vermuten, dass Leistungen, welche von Männern «konsumiert» werden, überdurchschnittlich häufig durch die öffentliche Hand finanziert werden. Beispiele sind Sportanlagen usw.

Dieser Mechanismus hat System und läuft doch vielfach im Unbewussten ab. Eine öffentliche Diskussion und Reflexion dieses Phänomens ist eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann. Ein Bericht würde die notwendigen Eckdaten für eine öffentliche Diskussion liefern.

# Das Postulat KR-Nr. 245/1999 hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, für den Kanton Zürich eine «Generationen-Bilanz» (generational accounting) zu erstellen. In dieser Bilanz sollen die staatlichen Leistungen, welche die verschiedenen Altersklassen beziehen, den Mitteln gegenübergestellt werden, welche die entsprechenden Generationen für das Funktionieren des Staates erbringen respektive erbracht und noch nicht bezogen haben.

3779

## Begründung:

Die Generationen-Bilanz (generational accounting) ist heute fester Bestandteil der Rechnungslegung der Regierung der USA und wird auch in Italien regelmässig durch die italienische Nationalbank (BNI) erstellt. Sie zeigt auf, wie nachhaltig die verschiedenen Altersklassen die von ihnen bezogenen staatlichen Leistungen und Infrastrukturen gebrauchen respektive finanzieren.

Diese Bilanz ist notwendig, um die emotionale Diskussion, welche durch die Studien zur «Neuen Armut» einerseits, aber auch durch die 100%ige Besteuerung der Altersrenten im harmonisierten Steuergesetz anderseits entstanden ist, auf eine sachliche Grundlage zu bringen. Die Generationen-Bilanz soll aufzeigen, welche Altersklassen heute über Gebühr strapaziert werden und welche Altersklassen auf Kosten anderer Generationen leben. Sie ist eine wichtige Entscheidungshilfe bei der künftigen Ausgestaltung der Zürcher Steuer- und Abgabepolitik sowie bei der Solidarität der Generationen in der Finanzierung unseres Staates.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* zu den obgenannten Postulaten lautet auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern und der Finanzdirektion wie folgt:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Forderung des Postulates KR-Nr. 188/1999, Transparenz über die Wirkungszusammenhänge zwischen Finanzpolitik und Geschlecht zu erhalten, berechtigt ist. Der gewünschte Bericht über die gleichstellungsrelevanten Wirkungen könnte aussagekräftige Angaben und damit eine Diskussionsgrundlage liefern für eine noch effizientere und zielgerichtete staatliche Gleichstellungspolitik. Tatsache ist aber, dass die geschlechterspezifische Differenzierung von amtlichen Statistiken in den letzten Jahren zwar Fortschritte gemacht hat, systematisch aber immer noch nicht durchgeführt ist. Viele Zahlen sind noch ungenügend aufgeschlüsselt. Nach Geschlecht ausgewertete statistische Daten zur Finanzpolitik stehen im Kanton mit Ausnahme einer Statistik zum Personal, die Auskunft über Entwicklung des Frauenanteils am Total der Beschäftigten und das Erwerbseinkommen von Frauen gibt, nicht zur Verfügung. In der ganzen Schweiz sind im Bereich der Finanzpolitik Wirkungsstudien eine Seltenheit. Auch in allen westlichen Industrieländern stehen systematische ökonomische Untersuchungen über die Wirkungszusammenhänge von Finanzpolitik und Geschlecht noch

aus. Gewisse Methoden zur Analyse der Verteilungswirkungen öffentlicher Einnahmen und Ausgaben (Indizienanalyse, quantitative Budgetanalyse) sind damit nicht anwendbar. Vor allem auf Grund der schlechten Datenlage kann zudem keine auf ähnliche Themen angewandte Methodik direkt auf diese Frage übertragen werden. Eine Analyse der von Männern bzw. Frauen verursachten Kosten und der Wirkungen der staatlichen Tätigkeiten ist damit äusserst aufwendig. Zuverlässige Schätzungen vorzunehmen, ist unmöglich. Man müsste in vielen Fällen zu Hilfsgrössen bzw. Indikatoren greifen. Bei einer Beurteilung der Wirkungen des staatlichen Handelns genügt es zudem nicht, sich auf die Ausgaben zu beschränken; es ist sowohl die Einnahmenseite zu berücksichtigen als auch die Tatsache, dass der Staat die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen festlegt. Die Ergebnisse dürften meistens umstritten bleiben, da die zu Grunde liegenden Wirkungszusammenhänge je nach dem politischen Blickwinkel anders betrachtet werden. Diese Feststellungen wurden bereits im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten und des Schweizerischen Verbandes des Personals öffentlicher Dienste VPOD «An den Frauen sparen» aus dem Jahre 1996 gemacht.

Auch die Forderung des Postulates KR-Nr. 245/1999, die Wirkungen des Staatshaushaltes auf die verschiedenen Generationen aufzuzeigen, ist grundsätzlich berechtigt. Die unbefriedigende Situation der öffentlichen Haushalte, der wachsende Anteil der älteren Bevölkerung auf Grund niedriger Geburtenraten und steigender Lebenserwartung sowie die Kostenentwicklung einzelner staatlicher Leistungen führen dazu, dass die Finanzierung des bisherigen Leistungsniveaus zur Diskussion steht und die Solidarität zwischen den Generationen vermehrt in Frage gestellt wird.

Generationen-Bilanzen sind aber verschiedene Grenzen gesetzt. Für die alters- und geschlechtsspezifische Zuordnung der staatlichen Transaktionen bedarf es einer umfangreichen Datengrundlage. Die für die Analyse notwendigen, stark vereinfachenden Annahmen führen zu Interpretationsspielräumen der empirischen Ergebnisse. Um einen Beurteilungsmassstab für die Ausrichtung der gegenwärtigen Finanzpolitik zu gewinnen, wären auch die künftigen Entwicklungen in Politik und Gesellschaft vorherzusagen. Weiterführende, aussagekräftige Generationen-Bilanzen erfordern damit einen erheblichen Forschungsaufwand.

Um weiteren gleichermassen begründbaren Forderungen zuvorzukommen, wie beispielsweise das Bilanzieren der Wirkungen des Staatshaushaltes auf die Wirtschaft, auf die Umwelt (Umweltbilanz) oder auf Schweizer/Ausländer, müssten Datenerhebung und Analyse sehr breit ausgelegt werden. Es wäre zu prüfen, ob die verschiedenen Aspekte der Wirkungen des Staatshaushaltes mit ähnlichen Methoden untersucht werden könnten.

Eine Überweisung des Postulates hätte einen grossen Aufwand zur Folge. Zudem würde die Fragestellung ein finanzwirtschaftliches Forschungsprojekt erfordern. Da die Verwaltung nicht über die nötigen Ressourcen und Fachkenntnisse verfügt, müssten für Analyse und Berichterstellung externe Aufträge vergeben werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Anliegen nach mehr Transparenz bei den Kosten und Wirkungen der staatlichen Tätigkeit hinsichtlich der Geschlechter und der Generationen grundsätzlich berechtigt ist. Im jetzigen Zeitpunkt sind die dazu erforderlichen Analysen aber auf Grund der Datenlage unverhältnismässig aufwändig. Die statistischen Grundlagen sollten aber in mittelbarer Zukunft verbessert werden. Die Verbesserung der Transparenz ist sodann auch Bestandteil der laufenden Verwaltungsreform. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten soll die Gleichstellung von Frau und Mann nachhaltig gefördert werden. Bei der Gestaltung der Staatstätigkeit sind die finanzpolitischen Auswirkungen auf die Generationen zu würdigen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Postulate KR-Nr. 188/1999 und KR-Nr. 245/1999 nicht zu überweisen.

Claudia Balocco (SP, Zürich): Ich spreche zu beiden Postulaten. Mit Postulat KR-Nr, 188/1999 fordere ich den Regierungsrat auf, einen Bericht über die Wirkungszusammenhänge zwischen Finanzpolitik, Finanzen und Geschlecht zu erstellen. Welche von der Allgemeinheit getragenen oder mitfinanzierten Kosten werden vornehmlich von einem Geschlecht verursacht? Und welche Leistungen kommen ausschliesslich oder vornehmlich einem Geschlecht zugute?

Hintergrund dieses Postulates ist die Beobachtung, dass Leistungen, die ausschliesslich oder vornehmlich Männern zugute kommen oder Kosten, die vornehmlich von Männern verursacht werden, viel eher von der Allgemeinheit finanziert werden, als wenn Frauen die Nutzniesserinnen sind.

Bei Männeranliegen, wie ich sie einmal nennen will, wird davon ausgegangen, dass diese Interessen allgemeine gesellschaftliche Interessen sind. Bei Fraueninteressen hingegen spricht man oft von Privatsache oder Partikularinteressen. Um diesen Mechanismus überhaupt erst als solchen zu erkennen und um die Diskussion darüber führen zu können, braucht es aber klare Zahlen und klare Daten.

Denn ich höre schon die Gegenseite, wie sie mir in Kürze um die Ohren schlagen wird, das sei doch alles Unfug, ich sähe Gespenster, weil ich sie eben sehen wolle.

Schauen wir uns doch einige vergangene oder künftige politische Entscheide an. Die Mutterschaftsversicherung wurde abgelehnt. Sie sei im Moment leider zu teuer und auch nicht das richtige Modell. In der Stadt Zürich steht der Bau eines neuen Stadions an. Hier werden vornehmlich junge Männer trainieren. Die kalte Abschaffung der kantonalen Beihilfen schliesslich wird zu 80 % Frauen treffen.

In diesen Beispielen ist es ja noch offensichtlich. Aber käme jemand auf die Idee, mehr Steuern von den Männern zu verlangen, um die Folgen der zu über 90 % männlichen Kriminalität zu berappen? Käme man etwa auf die Idee, den geplanten Führerschein auf Probe nur für junge Männer zu postulieren, weil junge Frauen ja viel besonnener fahren als ihre Altersgenossen? Und warum müssen Kinderkrippen nach wie vor um jeden staatlichen Franken betteln, während es selbstverständlich ist, den vom Orkan Lothar geplagten Waldbesitzern ihre Schäden abzugelten?

Sie sehen, politische Entscheide sind nicht ganz so geschlechtsneutral, wie es auf den ersten Blick erscheint. Viel weiter ist die Diskussion um Kostenverursacher und Nutzniesser hingegen bei der Generationenfrage gediehen, die im Postulat von Balz Hösly angesprochen wird.

Angesichts der demografischen Entwicklung wird seit längerem über die Zukunft der AHV diskutiert um die Frage, ob die Jüngeren die Renten der Älteren noch finanzieren können und wollen. Da die Rentnerinnen und Rentner zahlenmässig – aber auch, weil sie regelmässig zur Urne gehen – elektoral interessant sind, ist die Generationenfrage in der letzten Zeit auch derart politisch angeheizt worden. Vor allem die SVP hat es verstanden, der älteren Generation weis zu machen, sie gehöre zu den Verlierern. Und diese Partei pflückt sich in einer möglichen Generationen- oder Geschlechterbilanz nur immer einige ihr genehme Fakten heraus, die sie dann zum Thema macht.

Zum Beispiel: die Kosten für dieses Frauenprojekt oder die 100prozentige Besteuerung der AHV-Rente.

Andere Aspekte können sehr gut ausgeblendet werden, wenn keine Gesamtschau da ist und so wird Neid und Missgunst geschürt, werden Bevölkerungsgruppen und Generationen gegeneinander ausgespielt.

Wenn die Diskussion auf die bisherige emotionale Weise weitergeführt wird, droht meiner Ansicht nach der Gesellschaftsvertrag in der Schweiz, der auf der gegenseitigen Solidarität beruht, zu scheitern. Darum geht es eigentlich. Unsere Gesellschaft funktioniert nur auf Grund der Solidarität von allen. Männer finanzieren Sachen mit, von denen Frauen profitieren. Junge finanzieren mit ihrer Arbeit Renten für ältere Menschen, die schon in den Ruhestand getreten sind. Natürlich muss das System einigermassen aufgehen, muss es ausgewogen sein und müssen alle gesellschaftlichen Gruppen geben und nicht nur nehmen.

Und genau um diese Diskussion führen zu können, und zwar sachlich, nicht emotional, braucht es verlässliche Daten. Zum Beispiel in Form von Geschlechter- oder Generationenbilanzen. Denn der finanzpolitische Spielraum ist enger geworden. Und da offensichtlich kein politischer Wille besteht, die staatlichen Einnahmen zu erhöhen, wird immer mehr darüber diskutiert werden müssen, wohin die knappen finanziellen Mittel fliessen.

Ich bin sehr erfreut darüber, dass der Regierungsrat dem Anliegen der beiden Postulate grundsätzlich positiv gegenübersteht. Der Verweis auf die mangelnde geschlechtsspezifische und für das Postulat Balz Hösly altersspezifische Differenzierung von amtlichen Statistiken und auf die Kosten ist mir aber zu dürftig.

Im Ausland sind beide Methoden schon erprobt. Es gibt Vorbilder. Und wenn die Daten wünschbar sind – und ich denke, sie sind es –, sind sie auch zu beschaffen.

Der Regierungrsat hat gemäss KEF vor, im Jahr 2002 ein neues Statistikgesetz vorzulegen. Vielleicht ergeben sich auch hier Synergien mit den in beiden Postulaten aufgeworfenen Anliegen.

Die Sozialdemokratische Fraktion wird die beiden Postulate unterstützen und ich bitte Sie in ihrem Namen, es ihr gleich zu tun.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Ich habe eigentlich mit Bedauern festgestellt, dass der Regierungsrat das wahrscheinlich grösste hausgemachte Problem unserer Gesellschaft mit einer etwas oberflächlichen Antwort zwar wahrhaben, aber nicht dazu beitragen will, es zumindest teilweise in den Griff zu bekommen.

Es geht um die Alterung unserer Bevölkerung – ich spreche zu Postulat KR-Nr. 245/1999. Es geht darum, dass im Jahr 2020 mehr Menschen in der Schweiz über 65 Jahre alt sein werden als in irgendeinem Land sonst auf der Welt – nämlich rund ein Viertel der Bevölkerung. Es geht darum, dass unser Staat heute zum allergrössten Teil über die Besteuerung der arbeitstätigen Bevölkerung finanziert wird und dass man sich mit einem guten Steuerberater nach 65 praktisch von der Finanzierung dieses Staates verabschieden kann. Dies, obwohl man in diesem Alter noch eine Lebenserwartung von 20 Jahren hat und insbesondere im Gesundheits- und Pflegebereich staatliche Leistungen und Infrastrukturen stark in Anspruch nimmt.

Es geht darum, dass unsere Gesellschaft heute für die letzten drei Lebensmonate ihrer Bevölkerung mehr Geld ausgibt als für die gesamte schulische und universitäre Ausbildung zusammen. Es geht darum, dass wir in der Schweiz das Wort Solidarität im Bereich der Staatsfinanzierung zwar zwischen den Leistungsträgern und den weniger Leistungsfähigen in der gleichen Generation kennen und auch zwischen den Jungen und den Älteren. Es fehlt aber eine Solidarität der Älteren gegenüber den Jungen sowie eine Solidarität der reicheren Älteren gegenüber den armen Älteren.

Es geht darum, dass rund ein Achtel aller Rentnerinnen und Rentner heute in der Schweiz Millionäre sind und der Durchschnitt des Reinvermögens der über 64-jährigen deutlich über 600'000 Franken liegt. Demgegenüber stellen wir fest, dass die härtesten Fälle der sogenannten neuen Armut bei den 35- bis 50-jährigen liegen, die zur Hauptsache unseren Staat finanzieren.

Es geht darum, dass sich die Überalterung unserer Bevölkerung nicht im Finanzierungssystem des Staates widerspiegelt. Es geht darum, dass wir damit in der Finanzierung unserer Gesellschaft einen Generationenkonflikt vorprogrammieren und dieser durch die direkte Demokratie, mit der zunehmenden Stimmkraft der alten Bevölkerung zusätzlich geschürt wird. Es geht darum, dass gewisse politische Parteien nicht davor zurückschrecken, dies auch emotional auszunutzen.

Es geht darum, den Regierungsrat aufzufordern, sich zu überlegen, wer denn von unserer Wohlstandsgesellschaft in welchem Masse profitiert. Es geht darum, den Regierungsrat anzuhalten, Massnahmen ins Auge zu fassen, weil die heutige Generation der über 40-jährigen – dies sind fast alle im Saal – auf Kosten der nach 1960 Geborenen lebt.

Es geht nicht einmal um wirkliche Veränderungen, sondern lediglich darum, saubere Grundlagen für die bitter nötige Diskussion über den finanziellen Generationenvertrag zu schaffen.

All das ist dem Regierungsrat offenbar egal. Er verfügt zwar über ein statistisches Amt. Dieses aber verfügt offensichtlich nicht über die nötigen statistischen Grundlagen. Wofür – diese Frage sei erlaubt – gibt es denn ein statistisches Amt, wenn nicht für solche Grundsätzlichkeiten, die für unsere Zukunft entscheidender sind als hochglanzvergangenheitsbewältigende Jahrbücher?

Der Regierungsrat verschliesst die Augen vor einem Grundsatzproblem unserer Gesellschaft. Deutlicher als mit der Vermischung der beiden Postulate hätte er nicht dokumentieren können, dass er vermutlich weder begriffen hat, worum es tatsächlich geht, noch willens ist, Abhilfe zu schaffen. Trotzdem geht es auch darum, ein politisches Zeichen zu setzen.

Ich bitte Sie um Zustimmung und Überweisung des Postulates.

Silvia Kamm (Grüne, Zürich): Die Frage, wer von den staatlichen Leistungen profitiert und wer sie bezahlt, ist ganz zentral.

Die regierungsrätliche Antwort machte mich schon ein wenig stutzig: Ich las aus ihr heraus, dass es sich bei den postulierten Anliegen durchaus um eine sinnvolle Sache handle, die daraus resultierende Arbeit aber viel zu aufwändig sei, weshalb wir sie lieber bleiben lassen. Auch kostet das Ganze viel.

Auch ich bin überzeugt, dass sich, wenn man wirklich will, eine Lösung zur Beschaffung der nötigen Daten finden lässt – in einem Zeitalter, in dem man auf den Mond fliegen und das menschliche Genom entschlüsseln kann.

Ich teile die Ansicht, dass Frauen bei der Verteilung staatlicher Gelder benachteiligt werden. Vielleicht ist diese Vorstellung falsch, ich würde mich gerne eines Besseren belehren lassen. Solange die Datenlage aber so dürftig ist, entstehen eben diese Gefühle, dass Männer

diesbezüglich mehr profitieren und dass bei Leistungen, die Frauen zugute kommen sollten, deutlich gespart würde.

Wir haben in der Beratung zum Ergänzungsleistungsgesetz gemerkt, dass Daten auch fehlen, wenn es um die Delegierung konkreter Geschäfte geht: Als wir wissen wollten, wer – aufgeschlüsselt nach Geschlecht, nach Alter, nach Einteilung IV/AHV-Bezüger; nach Schweizer-/Schweizerinnen und Ausländer/Ausländerinnen – Beihilfe bekomme, konnte man uns schlicht nicht sagen, wer genau profitiert.

Mit der Überweisung der beiden Postulate würde auch in den einzelnen Sachkommissionen besseres Datenmaterial vorliegen, um Vorlagen seriöser zu bearbeiten. Damit würde auch wirklich bekannt, wer letztlich profitiert und wer verliert.

Ich bitte Sie deshalb, die beiden Vorlagen zu überweisen.

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Der Regierungsrat gibt gleichzeitig Antwort auf zwei Postulate, die Fragen von Kosten und Leistungen einzelner Bevölkerungsgruppen des Staates betreffen.

Im einen Postulat sollen Frauen und Männer verglichen werden, im andern Jung und Alt. Die Fragen, wer mehr Kosten verursacht, wer mehr öffentliche Leistungen bezieht, wer Leistungen erbringt, sind interessant. In beiden Postulaten wird festgehalten, dass entsprechende Daten und Fakten oft hitzige Diskussionen auf eine sachlichere Ebene bringen könnten.

Auch der Regierungsrat ist der Meinung, dass der Ruf nach mehr Aufschluss über Kosten und Leistungen einzelner Bevölkerungsgruppen berechtigt sei. Trotzdem will er keines der beiden Postulate entgegennehmen, da das Zahlenmaterial ungenügend aufbereitet ist.

Ich bin der Meinung, dass einfache Bemühungen etwas mehr Licht auf dieses Thema werfen würden. Die Regierung könnte sich erkundigen, ob sich den Fragen im Rahmen eines Nationalfondsprojektes nachgehen liesse. Auch könnte der Regierungsrat im Rahmen einer Dissertationsarbeit einen kleinen Forschungsauftrag erteilen.

Viele Frauen der EVP sind sehr enttäuscht über die Ablehnung der Mutterschaftsversicherung. Wir suchen neue Wege, um die Problematik aufzuklären, und unterstützen darum das Postulat Claudia Balocco sehr. Im erwähnten Projekt könnten Kosten und Leistungen auch nach Alter untersucht werden.

Sind Resultate vorhanden, hoffen wir allerdings auch auf wirklich sachliche Diskussionen. Wir erwarten nach wie vor solidarisches Handeln und kein Gegeneinanderausspielen.

Ein Teil der EVP-Fraktion unterstützt die Postulate.

Blanca Ramer-Stäubli (CVP, Urdorf): Die CVP findet die Grundidee beider Postulate interessant und eigentlich gut. Es ist sicher aufschlussreich, einmal Kosten und Leistungen geschlechterspezifisch aufgelistet zu bekommen. Es ist gewiss ebenso interessant, eine Generationenbilanz zu erstellen.

Wir befürchten aber, dass die Erstellunskosten sehr hoch würden. Die vorhandenen finanziellen Ressourcen möchten wir lieber anders einsetzen, zum Beispiel für Aufgaben, die unmittelbar etwas bewirken – insbesondere für das Sozialwesen – unter dem Motto «wünschenswert, aber nicht notwendig».

Sebastian Brändli (SP, Zürich): Wir haben uns für ein paar Jahre auf den Weg der Reform begeben. Mit der Reform befanden wir, dass der Kantonsrat eher strategisch, statt operativ handeln soll. In den Diskussionen, wie dies denn zu bewerkstelligen sei, wurde uns immer wieder gesagt, der Kantonsrat sei gar nicht fähig, vom Detail zu lassen. Der Fussgängerstreifen im Nachbardorf sei wichtiger als irgendwelche hochgestochene Zusammenhänge.

Nun haben zwei Mitglieder des Rates zwei Postulate eingereicht, die versuchen, solche strategischen Fragen zu behandeln, strategische Fragen, die, wie der Regierungsrat selbst anerkennt, wichtig sind. Es geht um strategische Fragen, die Wirkungszusammenhänge zeigen, die für uns als strategisches Organ des Kantones wichtig sind.

Daher ist es mir nicht ganz verständlich, wie der Regierungsrat dazu kommt, die Vorstösse als wünschenswert, aber nicht unverzichtbar zu bezeichnen

Ich bin der Ansicht, dass hier zwei sehr wichtige, sehr strategische Fragen angesprochen werden. Es geht um die Fragen der Verteilung von Leistung zwischen Mann und Frau. Es handelt vor allem auch von der Frage, wie die Staatsleistungen im Rahmen des Generationenvertrages wirken. Es sind strategische Fragen, denen wir uns als strategisches Organ dieses Kantons zu stellen haben.

Wir machten wir es bisher? Wir arbeiten im Globalbudget mit Indikatoren, Leistungs- und Wirkungsziele, mit denen wir meist unzufrieden sind. Die Unzufriedenheit äussert sich ab und zu einmal in einer Leistungsmotion oder einem Dringlichen Postulat. Wir wollen ganz konkrete Änderungen, aber wir sehen nicht, welche grosse Arbeit hinter diesen Forderungen steht.

Diese beiden Studien, die in Postulatsform grob umrissen sind, sollen ermöglichen, dass solche Fragen grundsätzlich auf den Tisch kommen. Ich bin deshalb einigermassen erstaunt, dass man auch aus dem Kantonsrat die Stimmen gehört hat, die Postulatsverwirklichung sei wünschbar, aber nicht nötig.

Ich erachte solche Studien als konsistenten Bestandteil der künftigen Art, wie der Rat mit seinem Kanton umgehen soll. Ich bin deshalb sehr froh über die Äusserung von Balz Hösly, der dem Statistischen Amt zusätzliche Funktionen überantworten will. Ich bin der Meinung, dass solche Studien nötiges Steuerungswissen für den Kanton erarbeiten.

Es besteht allerdings die Unklarheit, ob der Kanton nicht zu klein sei, um alle Fragen selbst zu beantworten. Die Frage, ob die Studie nicht als Expertise nach aussen vergeben werden soll, ob nicht mehrere Kantone gemeinsam oder zusammen mit dem Bund vorgehen sollen, ist nicht hinreichend beantwortet. Sich der Verantwortung einfach zu entziehen, befriedigt aber gar nicht.

Deshalb bitte ich Sie, beiden Postulaten zuzustimmen. Den Regierungsrat fordere ich auf, sich in dieser Frage etwas grosszügiger zu verhalten und die Anliegen vermehrt zu unterstützen und damit die Kommunikation mit dem Kantonsrat zu befruchten.

Werner Bosshard (SVP, Rümlang): Die Postulantin und der Postulant verlangten am 14. Juni 1999, am Tag nach der Abstimmung über die Mutterschaftsinitiative, es sei ein Bericht zu erstellen, der darüber Auskunft gibt, wie sich die staatlichen Leistungen nach dem Geschlecht auf die sie beanspruchenden Personen aufteilten.

Dies zu wissen, wäre gewiss interessant. Aber auch eine Vielzahl anderer Begehren verdienten entsprechende Beachtung. So möchten andere Postulanten, die von der Regierung in der gleichen Antwort abgefertigt werden, wissen, wie sich die staatlichen Leistungen nach dem Alter aufteilen.

Um die nach dem Geschlecht differenzierenden sozialdemokratischen und die nach dem Alter differenzierenden freisinnigen Postulanten und Postulantinnen befriedigen zu können, müsste etwa angegeben werden, welche staatlichen Leistungen 25- bis 32½-Jährige beziehen. Im Spitalwesen könnten dafür die Aufwendungen für Geburten herangezogen werden. Sicher werden in diesem Bereich mehr Leistungen für Frauen erbracht. Für dasselbe Alterssegment liessen sich die

Aufwendungen der Notfallstationen heranziehen. Wahrscheinlich stellten in dieser Frage die Männer jene Teilmenge, die mehr Leistungen bezieht. Ich denke an Fussballgrümpelturniere, Motorrad fahren, Gleitschirm fliegen und anderes. Mit fortschreitender Emanzipation werden sich diese Anteile aber immer mehr angleichen und in Zukunft für Männer und Frauen gleich gross sein. Wieso sollte sich deshalb die Verwaltung, kurz bevor es keine Unterschiede mehr geben wird, den Kopf zerbrechen, um die zunehmend verschwindenden Unterschiede herauszufinden. Gar bei der Geburtenabteilung sehe ich Probleme und Willkür in Zusammenhang mit einer allfälligen Datenerstellung. Sind Geburtskosten weibliche Kosten, weil nur Frauen gebären, oder sind sie weiblich, wenn ein Mädchen, männlich, wenn ein Knabe und halb/halb oder doppelt, wenn verschieden geschlechtliche Zwillinge geboren werden?

Zuletzt sei die Frage – wie auch immer ein möglicher Bericht ausfallen mag – erlaubt, welche Schlüsse die Regierung und welche die Postulanten aus den erarbeiteten Daten ziehen würden. Wird uns der Bericht überzeugende und kostenlose Wege zu mehr Gerechtigkeit aufzeigen? Wird er zu mehr geschlechts-, alters- und risikokategorieabhängigen Steuerzuschlägen und -rabatten führen oder wird er, was wahrscheinlich ist, ohne Wirkung klassiert werden?

Wir befinden uns in einer Zeit, in der es gilt, den Staatshaushalt in Ordnung zu bringen und die Verwaltung so schlank als möglich zu halten. Die von den Postulantinnen und Postulanten geforderten Angaben stehen nicht zur Verfügung. Sie müssten zuerst in aufwändiger Arbeit gewonnen werden.

Wenn die Verwaltung aber so schlank ist, wie wir sie uns wünschen und wie sie sich selbst darstellt, stehen keine Kapazitäten zur Verfügung, um diese Daten quasi nebenher und weil man nicht weiss, wie die Arbeitszeit ausgefüllt werden soll, zu erarbeiten.

Ich stehe in diesem Fall voll und ganz hinter der Antwort der Regierung und bitte Sie, die Postulate nicht zu überweisen.

Ruedi Noser (FDP, Hombrechtikon): Wer die Antwort des Regierungsrates durchliest, bekommt unweigerlich das Gefühl, dass der Regierungsrat zwar genau weiss, dass er die beiden Postulate erfüllen sollte, sich darum aber drücken möchte.

Der Kanton Zürich will im New Public Management führend sein. Wenn es aber darum geht, Indikatoren zu erarbeiten und die damit verbundenen internen Arbeiten zu leisten, verzichtet die Regierung schnell auf ihren Führungsanspruch.

Ich frage die Regierung, wie sie dann gedenkt, aussagekräftige Indikatoren für erbrachte Leistungen zu definieren, wenn sie in ihrer Antwort zugibt, dass sie die Wirkung ihrer Leistungen auf die Generationen, Geschlechter, Wirtschaft, Umwelt, Schweizer und Ausländer nicht kennt. Sie gesteht in ihrer Stellungnahme auch ein, dass es eines Forschungsprojektes bedürfe, um diese Wirkungen überhaupt festzustellen.

Man kann doch nicht wif!-Projekte durchführen und von einer wirkungsorientierten Führung der Verwaltung sprechen, gleichzeitig aber sagen, dass man die Wirkung dieser wif!-Projekte gar nicht erfassen könne.

Statt nach einer Generationen-Bilanz zu fragen, hätten wir den Regierungsrat auch anfragen können, ob er sich schon darüber Gedanken gemacht habe, wem die Kosten der Staatsaufgaben in Zukunft belastet werden sollten, wenn sich die Alterspyramide mehr und mehr umkehrt.

Man darf durchaus davon ausgehen, dass diese Umkehrungen einen sehr wichtigen Einfluss auf den Kanton Zürich und die Gemeinden haben werden. In den nächsten Jahren stehen ja einige Diskussionen an, in denen es sicher sinnvoll wäre, solche Informationen verfügbar zu haben. Der Regierungsrat schrieb in seiner Antwort ja selbst: «... der wachsende Anteil der Bevölkerung aufgrund niedriger Geburtenraten und steigender Lebenserwartung sowie die Kostenentwicklung einzelner staatlicher Leistungen führen dazu, dass die Finanzierung des bisherigen Leistungsniveaus zur Diskussion steht und die Solidarität zwischen den Generationen vermehrt in Frage gestellt wird.»

Wenn der Regierungsrat nicht Hand bietet, mittels objektiven Zahlen die Diskussion zu versachlichen, öffnet er Tür und Tor für jene Kräfte die eben nichts anderes im Sinn haben, als Wahlpropaganda zu führen. Bei den schweizerischen Sozialwerken gibt es mehrere Studien, wie sich die zukünftige Bevölkerungsentwicklung auf die Sozialleistungen auswirken wird. Wie sie sich hingegen auf den Kanton Zürich auswirkt, bleibt absolut im Dunkeln. Wenn ich die Antwort des Regierungsrates richtig verstehe, will er sie auch weiterhin im Dunkeln belassen.

Regierungsrat Christian Huber, seit Ihrem Amtsantritt haben Sie stets humorvoll und rhetorisch geschickt alle Voten im Rat kommentiert, exzellent kommentiert und gezeigt, dass Sie über der Sache stehen. Nur – mir genügt dies nicht. Ich möchte für einmal wissen, welche Strategien Sie umsetzen wollen und wann sie sich auswirken werden.

Ich möchte gerne wissen, wo Sie Akzente setzen wollen und wo nicht. Mit welchen Mitteln wollen Sie welche Wirkungen erzielen und wie wollen Sie diese kontrollieren? Öfters schon wurde dem Rat vorgeworfen, dass wir noch nicht kapiert hätten, mit Globalbudgets umzugehen. Wenn ich die Antwort des Regierungsrates auf die beiden Postulate lese, glaube ich, den Ball ein wenig zurückspielen zu dürfen.

Ich bitte den Rat, die beiden Postulate zu überweisen.

Regierungsrat Markus Notter: Sie erkennen die Beachtung, die wir den beiden Postulaten zuwenden, daran, dass sich zwei Regierungsräte im Ratssaal eingefunden haben, um darüber zu sprechen. Wir möchten damit auch dem Vorwurf von Balz Hösly begegnen, der sagte, der Regierungsrat habe einmal mehr nichts begriffen.

Wir haben immerhin klargestellt und Ihnen auch zugestanden, dass die aufgeworfene Fragestellung berechtigt ist, dass es interessant wäre, diese Wirkungszusammenhänge darzustellen. Wir haben Ihnen aber auch dargelegt, wie schwierig und wie aufwändig es wäre, dies zu tun. Wir haben auch Zweifel daran geäussert, ob es richtig ist, dass die Verwaltung diese Aufgabe übernimmt.

Sie – und insbesondere auch Ruedi Noser, der mit den *wif!*-Projekten argumentierte – verlangen ja nicht eine Generationenbilanz oder eine Geschlechterbilanz bezogen auf ganz konkrete kantonale staatliche Leistungen. Ihre Forderung erstreckt sich vielmehr generell über die gesamte staatliche Tätigkeit und dies lässt sich, Sebastian Brändli hat es angetönt, nicht auf kantonaler Ebene erledigen, weil die Aufgabenteilung in einem föderalistischen Staat ja relativ zufällig ausgestaltet ist. Deshalb müsste sich ein solcher Auftrag über die kantonalzürcherische Ebene hinaus erstrecken. Die Gemeinden müssten mit einbezogen werden, die Kantone und der Bund. Andernfalls fehlte die Aussagekraft. Und nun frage ich Sie: Ist es Aufgabe des Kantons Zürich, eine solch umfassende, gesamtschweizerische Studie durchzuführen?

Es wurde da und dort vorgeschlagen, es müsste eben ein entsprechender Auftrag erteilt werden, um das gesuchte Ergebnis zu erhalten. Es war die Rede von einem Auftrag für eine Dissertation – Nancy

Bolleter hat es erwähnt. Bei dieser Aufgabenstellung ist ein einzelner Dissertand wahrscheinlich relativ rasch überfordert. Zur Diskussion steht ein ganzes Forschungsprojekt, das in die Wege geleitet werden müsste.

Von Sebastian Brändli wurde vorgebracht, der Regierungsrat solle in der Lösung und im Anpacken dieser Frage etwas grosszügiger sein. Ich muss den Ball zurückgeben: Die Grosszügigkeit müssten Sie an den Tag legen. So etwas kostet relativ viel. So wie ich den Rat in den letzten Jahren erlebt habe, ist er nicht bereit, die nötigen Mittel zur Verfügung zustellen. Wenn Sie, Balz Hösly, die Frage stellen, was das Statistische Amt eigentlich macht, muss ich Ihnen antworten: Das Statistische Amt hat ein Globalbudget, darin sind die Leistungen relativ klar festgehalten.

Wenn Sie vom Statistischen Amt oder vom Regierungsrat eine solche Arbeit verlangen, müssen Sie auch bereit sein, entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen. Sie können nicht stets bestellen und anschliessend nicht bezahlen, das ist Zechprellerei und als solche auch strafbar. (Heiterkeit).

Es ist eine teure Angelegenheit, die Sie hier in Auftrag geben wollen, die nicht Sache des Kantons ist. Deshalb unterstützen wir alle Bestrebungen in diesem Land, insbesondere auch entsprechende Nationalfondsprojekte. Wir bemühen uns auch in unserer eigenen Statistik, das Zahlenmaterial entsprechend bereitzuhalten. Aber solche Studien sind von anderen Stellen, insbesondere von Forschern, von Institutionen gesamtschweizerischer Ausrichtung zu leisten, und nicht vom Kanton Zürich.

Zum Schluss möchte ich mich noch zur Wirkung solcher Studien äussern. Der Regierungsrat unterstützt alle jene, die die Diskussion versachlichen wollen. Er unterstützt jeden, der versucht, Vernunft in die Politik einzubringen. Das ist sein ureigenes Anliegen. Allerdings habe ich doch den Eindruck erhalten, dass jene, die heute nach solchen Studien riefen, eigentlich schon jetzt wissen, was herauskommen würde. Kommt nicht das heraus, was sie schon zu wissen glauben, werden sie wahrscheinlich an der Studie zweifeln.

Ich habe nicht so sehr den Glauben, dass sich die politische Diskussion aufgrund solcher Studien völlig verändern würde, dass eine kopernikanische Wende eintreten und man die Argumentation von Leuten, die man bis anhin aus seinem eigenen Standpunkt heraus überhaupt nicht verstanden hat, plötzlich übernehmen würde, nur weil eine entsprechende wissenschaftliche Studie vorliegt.

Die Erfahrung zeigt, dass die Politik anders funktioniert und dass es für jede politische Ansicht auch eine Studie gibt. In diesem Sinne zweifle ich auch ein wenig daran, dass die gewünschte Versachlichung mit dieser einen Studie erreicht werden könnte. Dazu bedürfte es wahrscheinlich noch anderer Voraussetzungen.

Es ist keine kantonale Aufgabe. Und es ist nicht sinnvoll, wenn der Kanton sehr aufwändige, nicht kantonale Aufgaben übernimmt.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, insbesondere das erste, aber auch das zweite Postulat nicht zu überweisen. Regierungsrat Christian Huber wird sich noch im Detail mit dem zweiten Postulat auseinander setzen.

Regierungsrat Christian Huber: Kollege Markus Notter hat schon sehr beredt und so gesprochen, dass es Sie zweifellos überzeugt hat. So kann ich mich mit einigen Nachbemerkungen begnügen.

Was Sie mit dieser Generationenbilanz fordern, ist nach Überzeugung des Regierungsrates ein klassisches Politikfeld des Bundes. Selbstverständlich sind diese Fragen interessant. Es wäre wichtig, Antworten zu besitzen. Es wäre auch aus strategischen Gründen und zur Steuerung der Politik interessant, wenn wir diese Studienergebnisse hätten. Aber eine solche Aufgabe kann sich doch nicht auf den Kanton Zürich beschränken. Es kann nicht sein, dass der Kanton in dieser Frage, wie in vollem Ernst gesagt wurde, eine Nationalfondsstudie aus Steuergeldern finanziert, die eigentlich der Bund machen müsste, weil nur er die Politik hier steuern kann.

Zu Recht ist in der Begründung des Postulats Balz Hösly auf Generationen-Bilanzen in den USA und in Italien hingewiesen worden. Ich habe beim gestrigen Surfen auf dem Internet sogar noch die Schlagzeile gefunden «FDP fordert Generationenbilanz!». Sie stammt allerdings vom 4. April 1997 und betrifft die Freie Demokratische Partei Deutschlands. Es freut mich ja, dass Sie sich von da haben befruchten lassen, aber auch im Ausland wurden solche Studien nie auf Kantonsoder Länder-, sondern stets auf Staatsebene in Auftrag gegeben.

Wieso wir in diesem Fall die Forschungstätigkeit des Bundes, der ja Nationalfondsprojekte finanziert, auf die Ebene des Kantons verlagern sollen, dem die finanziellen und personellen Ressourcen fehlen, ist mir nicht verständlich

Seit ich in diesem Rat die Ehre, das Vergnügen und das Privileg habe, Ihren Beratungen beiwohnen zu dürfen, habe ich etwas gelernt: Die Verwaltung kann nicht sparen und will nicht sparen. Die einzigen, die sparen können und wollen, sind Sie. Das ist die Tatsache. Ich habe sie so akzeptiert.

Ich bin Ihnen ausserordentlich dankbar, wenn Sie zur Kenntnis nehmen, dass die Finanzdirektion keine personellen Ressourcen hat. Wir haben nicht irgendwo noch einige Wissenschafter herumsitzen, die Daumen drehen und darauf warten, endlich eine Nationalfondsstudie in Angriff zu nehmen.

Wir müssten dieses Projekt – und dabei handelt es sich nicht um eine Dissertation, wie Kollege Markus Notter es richtig sagte; es ist vielmehr ein Forschungsprojekt – extern vergeben. Ich freue mich auf die Budgetdebatte.

Diese Fragen sind uns, wie ich wiederhole, nicht gleichgültig, auch wir hätten sie gerne beantwortet – aber finanziert auf Bundesebene, mit Mitteln des Nationalfonds. Ich bitte Sie, nicht soweit zu gehen und den Kanton Zürich zu verpflichten, etwas zu bezahlen, das er für sich allein nicht braucht und auch nicht berappen kann.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Ich denke, es ist das erste Mal im Rat, dass ich nach dem Votum eines Regierungsrates nochmals das Wort verlange. Aber was Markus Notter gesagt hat, darf man nicht einfach im Raum stehen lassen.

Erstens bitte ich Sie, Ihre bekannte Ironie angesichts der Wichtigkeit des Themas für einmal beiseite zu lassen. Selbstverständlich verlangen wir nicht eine gesamtschweizerische Studie, wie Sie uns das zu unterstellen versuchen. Wir verlangen eine solche des Kantons. Nun wendet Regierungsrat Christian Huber ein, dass dies auf kantonaler Stufe gar nicht möglich sei.

Das stimmt klarerweise nicht. Es gibt einen Guru für die sogenannten Generationenkonfliktrechnungen, Professor Stefan Felder, ehemaliger Direktor des sozialökonomischen Institutes der Universität Zürich. Heute ist er Ordinarius an der Universität Tübingen. Er hat mit uns, als wir dieses Postulat erarbeiteten, sehr stark in Verbindung gestanden. Er sagte, dass es in einem Land wie der Schweiz, in dem so viele staatlichen Leistungen und vor allem auch das Steuereinkommen über die Kantone fliesst, gar nicht möglich sei, eine Generationenstudie über den Bund zu erstellen. Sie müsse von den föderalistischen Teilgebilden des Staates kommen.

Ich bitte Sie auch, Markus Notter, nicht zu antizipieren, ob der Rat allenfalls einen Kredit für eine solche Studie bewilligen möchte oder nicht. Dringend sind zuerst einmal Vorschläge, wie dies aussehen könnte. Machen Sie zuerst Ihre Hausaufgaben, Professor Stefan Felder wäre auch Ihnen zur Verfügung gestanden. Sie werden schon sehen, wie der Rat im Anschluss daran entscheiden wird.

Ich bitte Sie, das Postulat zu unterstützen.

Schlussabstimmung über das Postulat KR-Nr. 188/1999

Der Kantonsrat beschliesst mit 83 : 67 Stimmen, das Postulat dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Schlussabstimmung zu Postulat KR-Nr. 245/1999

Der Kantonsrat beschliesst mit 86 : 64 Stimmen, das Postulat dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Die Geschäfte sind erledigt.

## Erklärung der SP-Fraktion

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon): Mit Genugtuung hat die sozialdemokratische Fraktion vom Bundesgerichtsentscheid Kenntnis genommen, der die Beschwerde des Mieterinnen- und Mieterverbandes gegen den Zürcher Regierungsrat betreffend die Inkraftsetzung der Formularpflicht bei Mietwechsel vollumfänglich gutheisst.

Bei der Ausserkraftsetzung der Formularpflicht im Mai 1997 hat der Regierungsrat selbst festgehalten, dass Wohnungsmangel dann bestehe, wenn der Leerwohnungsbestand unter 1 % sinke. Dennoch weigerte er sich in der Folge standhaft, die Formularkraft wieder in Kraft zu setzen, als im Juni 1999 der Leerwohnungsbestand unter 1 % gesunken war.

In einem Schreiben an die Zürcher Interessenverbände der Mieter und Vermieter begründete er seine wie er selbst sagte «unübliche» Rechtsauffassung damit, dass die Leerwohnungsziffer aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsweisen in den Gemeinden eine grosse Unschärfe aufweise und dadurch Rechtsunsicherheit entstehe.

Wie nun dem einstimmigen Entscheid vom 13. März zu entnehmen ist, kann das Bundesgericht der Rechtsauffassung der Zürcher Regie-

rung wenig abgewinnen – im Gegenteil. Das Bundesgericht drückt sich klar aus: Es taxiert den Einwand der Zürcher Regierung als unbehelflich und zudem als einen Verstoss gegen Treu und Glauben. Das Bundesgericht hält fest, dass es schliesslich der Regierungsrat selbst gewesen sei, der die jährliche Überprüfung der Formularpflicht festgelegt und den vom Statistischen Amt ermittelten Wert als verbindlich erklärt habe. Es entstehe deshalb nur dann Rechtsunsicherheit, wenn sich der Regierungsrat selbst nicht daran halte, und nicht umgekehrt.

Wir begrüssen diese unmissverständlichen Worte des Bundesgerichtes. Im Februar 1994 haben die Zürcher Stimmberechtigten der Volksinitiative für einen besseren Schutz der Mieterinnen und Mieter bei Mietwechsel zugestimmt und die Formularpflicht im Kanton Zürich in Zeiten von Wohnungsmangel eingeführt.

Zweimal hat die Zürcher Regierung bisher versucht, diesen klaren Volksentscheid zugunsten eines wirksamen Mieterschutzes ohne entsprechende Rechtsgrundlage zu kippen. Gerade heute, wo Zinsen und Mieten wieder steigen und das Wohnungsangebot, besonders in den Städten wieder knapper wird, ist ein griffiger Mieterschutz nötig.

Das Bundesgericht hat den Regierungsratsentscheid vom vergangenen Oktober aufgehoben. Die sozialdemokratische Fraktion fordert deshalb den Regierungsrat auf, seinem eigenen Beschluss vom 28. Mai 1997 Nachachtung zu verschaffen und die Formularpflicht bei Mietwechsel im Kanton Zürich unverzüglich wieder in Kraft zu setzen.

## Erklärung der SVP-Fraktion

Hans Egloff (SVP, Aesch b. Birmensdorf): Ich gebe Ihnen eine Fraktionserklärung der SVP-Fraktion zu Protokoll. Sie betrifft die bundesgerichtliche Rüge an die Adresse des Zürcher Regierungsrates wegen Nichteinführung der Formularpflicht und damit dem Verzicht auf bürokratischen Leerlauf im Mietwesen.

Das Bundesgericht stellt in seinem jüngsten Entscheid fest, dass der Regierungsrat willkürlich handelte, als er trotz des vom Statistischen Amt des Kantons Zürich festgestellten Leerwohnungsbestandes von 0,97 % im Juni 1999 auf die Wiedereinführung der Formularpflicht verzichtete.

Im Sommer 1997 hatte das Bundesgericht festgestellt, dass die Formularpflicht für den Mieter «nicht unentbehrlich» sei. «Nicht unentbehrlich» ist die Sprache der Juristen, jeder normale Mensch würde sagen, der Mieter kann darauf verzichten. Dieses Formular ändert denn auch nichts am Umstand, ob Wohnungsnot herrscht oder nicht. So gesehen kann der Regierungsrat die erteilte Rüge mit Fassung tragen. Immerhin hat er damit verhindert, dass weit über 50'000 Formulare im Kanton Zürich unnötig ausgefüllt worden sind. Für den Verzicht auf diesen riesigen administrativen Aufwand ohne den geringsten Nutzen ist er denn – ausnahmsweise – eher zu loben.

Im Rahmen der von Jean-Jacques Bertschi, Lucius Dürr und mir eingereichten Parlamentarischen Initiative werden wir uns mit diesen Fragen wieder auseinandersetzen können. Dann wird diese Diskussion ein letztes Mal zu führen sein, um diesen Leerlauf mit einer Gesetzesänderung endlich zu beenden.

Rolf Bolli schliesst seine Berichterstattung in der NZZ vom vergangenen Samstag zum erwähnten Sachverhalt bzw. dem Bundesgerichtsentscheid wie folgt: «Sollte nun beim einen oder anderen Leser die Frage auftauchen, ob Gerichte, Verbände, Behörden und Politiker nicht noch Wichtigeres zu tun hätten, als endlose Scharmützel um ein Formular auszutragen, wäre das im Prinzip wohl berechtigt.»

Irgendwie symptomatisch mag sein, dass uns der Ratspräsident in die Pause entlassen wird.

# 15. Anpassung des Gesetzes über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) an die Gesetzgebung des Bundes

Parlamentarische Initiative Hans Badertscher (SVP, Seuzach), Ruedi Hatt (FDP, Richterswil) und Otto Halter (CVP, Wallisellen) vom 22. November 1999

KR-Nr. 398/1999

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) vom 25. September 1994 wird wie folgt geändert:

- § 30 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
- § 31 Abs. 1: die Worte «...und Verdachtsflächen» werden ersatzlos gestrichen.
- §§ 32 und 33 werden gestrichen und wie folgt ersetzt:

Randtitel: Sanierung

§ 32 neu: Für die Sanierung gelten die Bestimmungen der Bundesverordnung zur Sanierung von Altlasten (AltlV) vom 26. August 1998 (SR 814.680).

Randtitel: Information/Rechtliches Gehör

§ 33 neu: Die Baudirektion trifft die Vorabklärungen, informiert die betroffenen Grundeigentümer und leitet, wo nötig, die Voruntersuchung in die Wege.

Sie fertigt auf Antrag der Grundeigentümer eine rekurrable Verfügung aus.

#### Begründung:

Art. 32 lit. c bis 32 lit. e des Umweltschutzgesetzes, die Bundesverordnung zur Sanierung von Altlasten AltlV vom 26. August 1998 (SR 814.680) in Rechtskraft seit 1. Oktober 1998 sowie die Weisung des BUWAL» Technische Untersuchung von belasteten Standorten» regeln alles Wesentliche zur Erfassung, Behandlung und Behebung von Altlasten. Die AltlV sieht das Instrumentarium des «Altlastenkatasters» vor, das heisst es sind nur wirkliche Altlasten und die übrigen effektiv mit Abfällen belasteten Standorte in einem Kataster zu erfassen. Standorte, für welche lediglich die Vermutung einer Belastung besteht, so genannte «Verdachtsflächen» sind also davon ausgeschlossen. Diese dürfen lediglich in der «Standortdokumentation» aufgeführt werden, einem Arbeitsinstrument der zuständigen Behörde, welches der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden darf. Wirkliche und damit katasterpflichtige Altlasten im Bundesrechtssinn wiederum sind denn nur festgestellte problematische, das heisst gefährliche Altlasten beziehungsweise belastete Standorte und nicht wie nach Lesart von Kanton Zürich beziehungsweise Zürcher Baudirektion/ AWEL bereits jeder nur denkbare Verdacht einer Altlast. Der kantonale Altlastenkataster erfasst aber heute insbesondere Altlastenverdachtsflächen. Die Erhebung derselben erfolgt/erfolgte bislang ohne rechtsstaatliches Verfahren.

Weder wird das rechtliche Gehör gewährt, noch besteht eine Rekursmöglichkeit. Der Zürcher Altlastenkataster beziehungsweise Altlastenverdachtsflächenkataster entstand also willkürlich. Er ist bundesrechtswidrig, da mit Art. 5 Abs. 2 AltlV unvereinbar. Der heute bestehende Zürcher Altlastenverdachtsflächenkataster kann daher keine Rechtswirkung erzeugen, er ist vom Regierungsrat mittels formellem

Verwaltungsbeschluss im zwingenden Interesse von Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit unverzüglich aufzuheben.

Hans Badertscher (SVP, Seuzach): Die Parlamentarische Initiative betreffend Anpassung des Gesetzes über die Abfallwirtschaft an die Gesetzgebung des Bundes entstand im Kreis der Gewerbegruppe des Kantonsrates und wird vom kantonalen Gewerbeverband, vom kantonalen Baumeister- und Hauseigentümerverband sowie von der Vereinigung zürcherischer Arbeitgeberverbände der Industrie unterstützt.

Das Umweltschutzgesetz und die Bundesverordnung zur Sanierung von Altlasten regeln alles Wesentliche zur Erfassung, Behandlung und Behebung von Altlasten. Die Altlastenverordnung sieht das Instrumentarium des Altlastenkatasters vor, d. h. es sind nur wirkliche Altlasten und die übrigen effektiv mit Abfällen belasteten Standorten in einem Kataster zu erfassen.

Standorte, für die lediglich die Vermutung einer Belastung besteht, sogenannte Verdachtsflächen, sind davon ausgeschlossen. Wirkliche und damit katasterpflichtige Altlasten im Sinne des Bundesrechts sind nur festgestellte problematische, d. h. gefährliche Altlasten bzw. belastete Standorte und nicht – wie nach Lesart der Zürcher Baudirektion gehandhabt – bereits jeder denkbare Verdacht einer Altlast.

Der kantonale Altlastenkataster erfasst heute aber insbesondere Altlastenverdachtsflächen. Deren Erhebung erfolgte bislang ohne rechtsstaatliches Verfahren. Weder wird das rechtliche Gehör gewährt noch besteht eine Rekursmöglichkeit. Der Zürcher Altlastenkataster bzw. Altlastenverdachtsflächenkataster entstand also willkürlich. Er ist bundesrechtswidrig. Der heute bestehende Zürcher Altlastenverdachtsflächenkataster kann daher keine Rechtswirkung erzeugen. Er ist vom Regierungsrat mittels formellem Verwaltungsbeschluss im dringenden Interesse von Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit unverzüglich aufzuheben.

Bereits vor einigen Jahren signalisierte der Zürcher Baumeisterverband, dass die Baudirektion des Kantons Zürich Grundstücke in einem rechtswidrigen Altlastenverdachtsflächenkataster erfasste. Rechtswidrig deshalb, weil die Erfassung der belasteten Standorte seit Anfang der Neunziger Jahre laufend heimlich und ohne Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer erfolgte. Die Belastung wurde dabei in der Regel nicht genauer untersucht. Die rund 12'000 Inhaber von Verdachtsflächen im Kanton Zürich wurden durch die Verwaltung nie über den Eintrag im rechtswidrigen Kataster informiert.

Die Betroffenen erfahren meistens von der Bank in Zusammenhang mit Krediten oder vom Grundbuchamt bei Handänderungen von Liegenschaften oder Grundstücken davon. Die Auswirkungen sind ausserordentlich problematisch bis katastrophal. Die Banken reduzieren den Wert einer Liegenschaft, was oft Rückzahlungen von Krediten zur Folge hat. Das kann bis zur Unverkäuflichkeit von Grundstücken und Liegenschaften führen.

Im übrigen nehmen die Steuerbehörden entsprechende Korrekturen erst vor, wenn der Grundeigentümer echte Altlasten mit aufwändigen und teuren Expertisen nachweisen kann. Dies sind für das Gewerbe des Kantons Zürich unakzeptable Massnahmen, die wir nicht so stehen zu lassen bereit sind.

Deshalb bitte ich Sie, unsere Initiative zu unterstützen.

Otto Halter (CVP, Wallisellen): Die PI 398/1999 über die Anpassung des Gesetzes über die Abfallwirtschaft wird durch die Mehrheit der CVP unterstützt.

Es ist meines Erachtens ein dringendes Anliegen, diese bundesrechtswidrigen Verdachtsflächen zu einem gültigen Altlastenkataster zu entwickeln. Diese Entwicklung ist nicht nur im Interesse der Grundeigentümer, sondern vor allem auch der Gemeinden und ihrer Bauämter.

Die Festlegung der Verdachtsflächen ist keine rühmliche Geschichte des Kantons Zürich. Die Massnahme war einmal mehr vorauseilender Gehorsam gegenüber dem Bund und damit überbordend. Die effektiven Altlasten sind sauber und korrekt zu entsorgen. Dies soll unter einer kundenorientierten Begleitung des Kantons Zürich erfolgen.

Als vormaliger Bauvorstand und heutiger Gemeindepräsident muss ich oftmals die Erfahrung machen, dass die Lösungen mit sehr viel bürokratischer Begleitmusik verbunden ist.

Auch muss als grosser Mangel bezeichnet werden, dass die betroffenen Grundeigentümer nicht informiert, geschweige denn auf einem anständigen Rechtsweg über die Situation ihres Grundstückes aufgeklärt werden. Die Information der Grundeigentümer erfolgt oft nur über allfällige oder zufällige Neueinschätzungen der Banken. Die steuerlichen Auswirkungen in Form von Minderwerten werden vom gleichen Kanton Zürich praktisch nicht berücksichtigt oder müssen ungleich schwer erkämpft werden.

Im Budget 2000 sind Mittel eingestellt worden für die Arbeiten, um das Verdachtsflächenkataster in ein wirkliches Altlastenkataster umzugestalten. Es darf nicht sein, dass allfällige Kosten solcher Untersuchungen zu Lasten der Grundeigentümer, wer immer das auch ist, anfallen, wenn sie durch die Ausführenden des Kantons verursacht werden. Der Kanton ist für eine allfällig unkorrekte Festlegung verantwortlich und hat dafür meines Erachtens auch die vollen Kosten zu tragen.

Ich bitte Sie deshalb, im Namen der Mehrheit der CVP-Fraktion und auch gemäss der schriftlich Begründung, die PI zu unterstützen.

Esther Arnet (SP, Dietikon): Es scheint sich in diesem Haus eine Praxis einzubürgern, die mich nachdenklich stimmt: Gesetze, die in konstruktiven Diskussionen in gegenseitigem Aufeinanderzugehen und dem Ringen um tragfähige Kompromisse verabschiedet wurden, werden ohne speziellen Anlass, kurz nach der erfolgreichen Abstimmung mittels Parlamentarischer Initiative geändert.

So versucht man es mit dem Energiegesetz, aus welchem die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung bei Altbauten gestrichen werden soll. Und nun soll auch das Abfallgesetz, das ebenfalls von der Stimmbevölkerung als Ganzes angenommen wurde, zerpflückt werden. Geschlossene Kompromisse werden einseitig aufgekündigt und Einzelheiten, die den einen nicht passen, werden rückgängig gemacht. Das Abfallgesetz ist noch nicht einmal vollständig in Kraft – was mich im übrigen ausserordentlich stört –, und Sie wollen es schon wieder ändern! Glauben Sie, dass eine solche Politik das Vertrauen stärkt? Soviel zum Vorgehen.

Nun noch einige Sätze zum Dauerbrennerthema Altlastenkataster: Nicht nur in der Vorgehensweise, auch inhaltlich ist Ihre Argumentation von einem fröhlichen Hin- und Herpendeln geprägt. Wenn die Regierung den Altlastenverdachtsflächenkataster in einen Altlastenkataster überführen will, stellen Sie Anträge, die dazu notwendigen Mittel aus dem Voranschlag zu streichen. Das bedeutet: Hätte Ihr Antrag während der Budgetdebatte eine Mehrheit gefunden, wäre das einzige vergleichende Instrument der von Ihnen so gehasste Altlastenverdachtsflächenkataster geblieben, der im übrigen viel besser ist, als Sie ihn darstellen.

Ich muss Ihnen sagen, ich ärgere mich, wenn Sie in Ihrer Begründung schreiben, der Kanton Zürich nehme bereits bei jedem nur denkbaren

Verdacht einer Altlast Standorte in seinem Kataster auf. Und wenn Sie dann einmal mehr über eine Amtsstelle wettern können, ist Ihnen das auch recht. Ich bitte Sie, wenn Sie jemanden beschimpfen möchten, beschimpfen Sie den Regierungsrat resp. die verantwortliche Baudirektorin. Dies ist aus meiner Sicht zwar völlig unbegründet, aber sie wäre wenigstens die richtige Adressatin.

Im weiteren bitte ich Sie, sich an die Tatsachen zu halten. Der Altlastenverdachtsflächenkataster ist besser, als Sie ihn darstellen. Es ist nun mal so, dass die Trefferquote bei über 95 % aller Fälle liegt. Ich weiss, dass Sie diese Zahl nicht gerne hören. Dies ändert sie aber nicht.

Wenn Sie behaupten, der Altlastenverdachtsflächenkataster sei bundesrechtswidrig, begeben Sie sich auf dünnes Eis. Die eidgenössische Altlastenverordnung schreibt nämlich vor, dass Standorte, für die feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie belastet sind, in den Kataster aufzunehmen sind. Es wird wohl niemand ernsthaft behaupten wollen, eine Trefferquote von über 95 % erfülle den Anspruch der grossen Wahrscheinlichkeit nicht.

Die SP-Fraktion fordert die Überführung des Verdachtsflächenkatasers in einen effektiven Altlastenkataster seit Jahren. Sie war auch immer bereit, die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Dies ganz im Gegensatz zu jenen Kollegen, die diese PI eingereicht haben.

Die von Ihnen beantragte Gesetzesänderung brauchen wir nicht. Es wäre uns allen mehr gedient, wenn Sie die Dinge, die Sie in Ihrer PI fordern, während der Budgetdebatte nicht vergessen hätten. Dann könnten wir nämlich den pragmatischen Weg zur kostengünstigen Überführung des Altlastenverdachtsflächenkatasters in den Altlastenkataster angehen. Diese Chance haben Sie verpasst. Ihr Vorstoss ist zu Ihrem Verhalten widersprüchlich und daher unglaubwürdig.

Solange Sie nicht einmal bereit sind, die finanziellen Folgen Ihrer eigenen Vorstösse zu tragen, traue ich Ihnen, mit Verlaub, in dieser Frage nicht über den Weg. Wenn Sie es ernst meinen, können Sie es ja beim nächsten Budget beweisen.

Die SP-Fraktion unterstützt die PI nicht.

Hans-Peter Züblin (SVP, Weiningen): Wir sind eigentlich der gleichen Meinung. Auch wir wollen wie Sie, liebe Esther Arnet, einen Altlastenkataster, aber einen gültigen, nicht einen Verdachtsflächen-

kataster. Ich kann nicht begreifen, dass die SP diese Initiative nicht unterstützen will.

Im weiteren glauben ich, wissen Sie nicht, wie die Grundstücke in diesen Altlastenverdachtsflächenkataster gekommen sind. Am 28. März 1998 wurde an einer Aussprache der Verbände, Banken, Fachkräfte der ETH und der leitenden Beamten der Baudirektion eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich dem Problem Altlastenverdachtskataster annehmen sollte. Die Vertreter der Wirtschaft wurden von den leitenden Beamten hingehalten, ja an der Nase herumgeführt.

Der Brief vom Juli 1999 des kantonalen Gewerbeverbandes an die neue Baudirektorin bat die Verbände um ein Gespräch. Leider hatte die Baudirektorin das Problem Altlastenverdachtskataster noch nicht erkannt und verweigerte uns das Gespräch, was zur vorliegenden Initiative führte.

Bei der Ausarbeitung des Verdachtsflächenkatasters wurden gravierende Fehler gemacht, die die Wirtschaft und das Gewerbe hart treffen und heute teilweise bundesrechtswidrig sind.

Erstens wurde nicht jeder eingetragene Grundeigentümer benachrichtigt, was gegen Bundesrecht verstösst. Zweitens wurden Grundstücke sehr unsorgfältig, ja willkürlich in den Verdachtsflächenkataster aufgenommen.

Ich nenne Ihnen, als ein Beispiel unter vielen, eine Antwort des AWEL an einen betroffenen Grundeigentümer, der willkürlich in das Verdachtsflächenkataster gelangte: «Dietikon war eine der ersten Gemeinden, in denen 1989 mit der Erfassung von Altlastenverdachtsflächen begonnen wurde. Die Zielsetzung war, mit vertretbarem Aufwand den Kanton rasch zu erfassen. Dabei sind sicher einige Fehler unterlaufen.» Im weiteren steht in der zitierten Antwort: «Die Daten zur Altlastenverdachtsfläche NR. XY werden entsprechend der vorliegenden Informationen korrigiert und zur Dokumentation gelegt. Der Eintrag im Altlastenverdachtsflächenkataster wird bei der nächsten Überarbeitung gelöscht.» Wenig später steht etwas fast Unglaubliches: «Im Rahmen der Ersterfassung wurden die Industrie- und Gewerbestandorte nur parzellenweise erfasst. Es war demnach dem Zufall überlassen, wo die Signatur des Verdachtsflächenkatasters eingetragen wurden».

Sie sehen also, wie hier gearbeitet wurde, können und dürfen wir nicht akzeptieren, denn die Banken halten sich bei der Grundstückbewertung an diesen Verdachtsflächenkataster. Die Parlamentarische Initiative ist also dringend zu überweisen, damit das Wort «Verdacht» endlich verschwindet. Sollte der Kataster weiter in dieser Form verbleiben, müsste ich allen Gewerblern, die nicht bundeskonform in den Kataster gelangt sind, sofort empfehlen, den entsprechenden Steuerwert des eingetragenen Grundstückes sowie den Eigenmietwert nicht mehr zu akzeptieren. Denn ein Grundstück, das in diesem Verdachtsflächenkataster figuriert, hat vorderhand keinen Wert mehr. Dies hätte erhebliche Steuerausfälle zur Folge.

Ich bitte Sie daher, die Initiative zu unterstützen.

Toni Püntener (Grüne, Zürich): Ich verstehe die Schwierigkeiten der Unterzeichner der PI mit den bereits deklarierten Altlasten. Dies insbesondere deshalb, weil laufend Neulasten geschaffen werden, die irgendwann zu Altlasten werden. Verständlich ist auch, weshalb Altlasten ein brennendes Thema sind. Es kostet sehr viel, Belastungen zu sanieren. Hier wird einmal mehr sichtbar, dass es sehr teuer ist, den Schutz von Mensch und Umwelt erst im Nachhinein erreichen zu wollen. Wenn Sie die Sanierungskosten stören, müssten Sie viel mehr für die Vorsorge unternehmen, was durchaus auch im Sinne der Grünen wäre.

Was ich an dieser Initiative nicht verstehe: Auch der Bund verlangt in seiner Altlastengesetzgebung Vorabklärungen. Der Zürcher Altlastenverdachtsflächenkataster ist nichts anderes als ein unverzichtbarer Teil dieser Vorabklärungen. Und so schlecht ist dieses Instrument wirklich nicht, weil es für einen allfälligen Eintrag guter Verdachtsgründe bedarf.

Bis spätestens im Jahr 2003 soll auf Grund der Vorgaben des Bundes ein verbindlicher Altlastenkataster erstellt werden, das Wort Verdachtsflächen fällt künftig weg. So ist es sicher zweckmässig, die verfügbaren Kapazitäten der Verwaltung für diesen definitiven Kataster zu verwenden, statt dieses Gesetz für den Zeitraum einiger weniger Jahre abzuändern.

Nicht zu verstehen ist auch, dass die Kosten für den definitiven Kataster anlässlich der Budgetdebatte ausgerechnet von der SVP in Frage gestellt wurden.

Ich warte immer noch auf den Vorstoss, der den Kanton in die Lage versetzt, den definitiven Kataster so rasch als möglich, zum Beispiel im Jahr 2001 zu erstellen.

Die Grünen können die Initiative nicht unterstützen.

Ruedi Hatt (FDP, Zürich): Es geht nur darum, wie der Verdachtskataster tatsächlich erhoben wurde, und nicht um die Frage, ob die Entsorgung von Altlasten zu teuer sei.

Selbstverständlich ist es richtig, einen Kataster zu erstellen, der tatsächliche Altlasten enthält. Aber, Esther Arnet, ich weiss nicht, woher Sie die Trefferquote von 95 % nehmen, jedenfalls lässt sie sich aufgrund meiner eigenen Erfahrung gewiss nicht erhärten.

95 % Trefferquote – dies kann ja gar nicht zutreffen. Ich werde Ihnen kurz erklären, wie dieser Altlastenverdachtskataster erstellt wurde: So genannt technische Büros wurden mit der Erhebung betreut. Sie trugen jeden tatsächlich erdenklichen und auch zahlreiche nicht erdenkliche Standorte in den Kataster ein.

Wenn Hans-Peter Züblin festhielt, dass auf einer Parzelle nicht im einzelnen abgeklärt wurde, wo sich denn die Altlast befunden hat, muss ich hinzufügen, dass in jenem Fall auch nicht abgeklärt wurde, ob die Parzelle effektiv davon betroffen war. Der Altlastenverdacht bestand vielmehr für die ungefähre Region.

Wenn nachgefragt wird, weshalb die erfolgten Eintragungen gemacht wurden, hört man Begründungen wie etwa jene, dass an der betreffenden Stelle ein Autounfall geschehen oder dass in jener Gegend ein Flugzeug abgestürzt sei. Sie müssen sich eine solche Erhebung einmal vergegenwärtigen.

Der Altlastenverdachtsflächenkataster ist eindeutig aufzuheben. Denn es geht nicht an, irgendjemanden oder irgendetwas zu verdächtigen, ohne griffigen Beweise und ohne die Betroffenen darüber zu informieren. Jeder Standort, auf dem sich einst eine Zimmerei oder Malerei oder sonst ein Gewerbebetrieb befand, findet sich eingetragen. Darum gibt es nichts anderes, als diesen Verdachtskataster aufzuheben. Er kann als Arbeitspapier dienen, um zu einem echten Altlastenkataster zu gelangen. Weitergehende Bedeutung darf ihm aber sicher nicht zukommen.

Darum muss ich Sie bitten, die Initiative zu unterstützen, statt einfach über das Problem hinweg zu sehen, in der Annahme, dass sich es sich von alleine lösen liesse. Es geht nicht um die Frage der Aufwendung von Sanierungskosten. Mit der bisherigen Handhabung fortzufahren, geht endgültig nicht. Deshalb muss der Altlastenverdachtsflächenkataster aufgehoben werden.

Er führt zu keiner Sanierung von Altlasten. Er sorgt lediglich für Umtrieben, die eindeutig unnötig sind und von irgendwelchen Verdächte.

tigten getragen werden müssen, ohne dass der Verdacht tatsächlich erhärtet wäre.

Selbst vermutete Aufschüttungen sind im Kataster eingetragen, auch wenn sich fugendicht beweisen lässt, dass an jener Stelle gar nie aufgeschüttet worden ist. Es wird dann etwa auf die Auffüllung eines Weihers verwiesen, der im konkreten Fall aber 800 Meter vom eingetragenen Standort entfernt, auf einer anderen Parzelle lag.

Glauben Sie nicht an diesen Verdachtsflächenkataster. Er ist schlechter, als wir ihn machen, nicht besser, als wir es glauben. Deshalb: Unterstützen Sie diese Initiative.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Ich stehe auch bei den Grundstücken für Transparenz ein. Es geht nicht darum, dass hier ein Altlastenkataster kritisiert wird, sondern tatsächlich ein Altlastenverdachtsflächenkataster.

Es ist gut, wenn ein Altlastenverdachtskataster eine Treffersicherheit von immerhin 95 % erreicht. Was wollen wir mehr erwarten! Es geht lediglich darum, dass die Grundeigentümer resp. jene, die es werden wollen, wissen, dass die Möglichkeit einer Altlast effektiv besteht oder eben nur unwahrscheinlich ist.

Aus Ihren Kreisen würde genau die gleiche Kritik verlauten, wenn die Regierung gesagt hätte, die Verdachtsflächen müssten allesamt vor einem allfälligen Eintrag sondiert werden. Unter einem Riesenaufwand seien an allen möglichen Standorten Bohrungen vorzunehmen, selbst in Fällen, in denen es gar nicht um wirklich schwerwiegende Verdachtsmomente geht.

Hier hat die Regierung meines Erachtens richtig entschieden, dass, wenn ein Aushub gemacht wird, die entsprechenden Fachleute auf den Platz gerufen werden müssen, um im speziellen Fall abzuklären, ob sich ein Verdacht erhärtet oder nicht.

Sie könnten in diesem Sinne den Verdachtsflächenkataster aufheben – die Verdachtsflächen bleiben davon unberührt. Und es muss reagiert werden, wenn auf diesen Flächen eine Terrainveränderung vorgenommen wird. Von daher ist Ihre Kritik völlig unberechtigt. Es macht Sinn, den Verdachtsflächenkataster aufrechtzuerhalten. Er bleibt bestehen, ob er veröffentlicht ist oder nicht.

*Ulrich Isler (FDP, Seuzach)*: Das eidgenössische Abfallgesetz will die Lebensgemeinschaft der Menschen, Tiere und Pflanzen schützen, die Luft-, Wasser- und Bodenqualität erhalten und verbessern.

Dies darf und wird auch von der Gewerbegruppe des Kantonsrates und der FDP-Fraktion nicht in Frage gestellt. Nicht das Umweltgesetz schafft uns im Kanton Zürich Probleme, sondern dessen Umsetzung in der Praxis unserer Ämter und der Verwaltung.

Laut Regierungsrat dauert die Überführung vom Verdacht einer Altlast bis zu deren Gewissheit zehn volle Jahre. Die Kosten für die Sanierung eines altlastigen Terrains trägt laut § 33 der Staat, sofern kein Verursacher eruiert werden kann. Gedeckt werden sollen die Kosten aus einem Fonds, der leer ist.

Ich stelle Ihnen vier einfache Fragen:

- 1. Reduziert ein solcher Verdachtskataster 10 Jahre der Unsicherheit und des Risikos um soviel, wie es dringend nötig wäre?
- 2. Welchen Beitrag liefert ein Verdachtsflächenkataster zur Lösung der Kostenfrage? Es kann nicht angehen, dass der Staat dem Grundeigentümer durch einen wie wir gehört haben mangelhaft erhobenen Verdachtsflächenkataster Kosten verursacht, indem er die Beweislast dem Grundeigentümer auferlegt. Es gilt auch hier, die in unserem Rechtsstaat und unserer Rechtsprechung geltende Unschuldsvermutung, solange bis das Gegenteil bewiesen ist.
- 3. Es gibt auch Grundstücke, die unverdächtigt sind. Auch auf ihnen kommen nicht selten Altlasten zum Vorschein. Weshalb bedarf es also noch zusätzlich des Verdachtsflächenkatasters?
- 4. Wie Sie vielleicht wissen, muss auch die Entsorgung einer Altlast aus einem unverdächtigen Grundstück nach dem genau gleichen Konzept und Muster erfolgen und entsorgt werden, wie jene aus einem im Altlastenverdachtsflächenkataster eingetragenen Grundstücke. Was rechtfertigt die Existenz also zweier verschiedener Kataster?

Aus all diesen Gründen, bitten wir den Regierungsrat, die 8000 Grundstücke, bei denen keine Altlasten zu erwarten sind und die als unbedenklich gelten, aus diesem Verdachtskataster zu streichen. Die Ursache unseres Unbehagens ist die Praxis, beim Vollzug. Er erfolgt weder verhältnismässig noch wirtschaftsverträglich.

Die Grundeigentümer, das Gewerbe und die KMU verbreiten weder Panik noch üben sie auf irgendwen irgendeinen Druck aus. Bestimmend für unsere Sorge ist vielmehr, was in jenem Bundesgerichtsurteil steht, im Zusammenhang mit einer Ablagerung von Inertstoffmaterial.

#### Darin heisst es:

- 1. Es sei mehr als fraglich, «ob die von der Baudirektion und vom Regierungsrat verlangte nachchemische Behandlung des abgelagerten Materials überhaupt technisch möglich ist.»
- 2. Das AWEL hätte die Ablagerung als Inertstoffmaterial genehmigen müssen.
- 3. Selbst laut BUWAL würde eine Bodenwäsche und anschliessende Verwertung des abgelagerten Materials die Umwelt keinesfalls weniger belasten als seine blosse Ablagerung.
- 4. Die Verfügung der Baudirektion sei «unverhältnismässig» gewesen.
- 5. Die Anordnungen der Zürcher Behörden seien nicht gerechtfertigt und stünden in keinem Verhältnis zum damit beabsichtigten Erfolg.
- 6. ...(Die Redezeit ist abgelaufen).

Esther Arnet (SP, Dietikon): Ruedi Hatt hat viel vom Hören-Sagen und von eigenen Erfahrungen gesprochen. Selbstverständlich möchte ich diese eigenen Erfahrungen weder anzweifeln noch in Frage stellen. Ich persönlich halte mich allerdings lieber an erhärtete Tatsachen, die der Regierungsrat offenlegt.

Die erwähnte Trefferquote von über 95 % hat schon früher viel Aufsehen erregt. Ihr ehemaliger Kollege Hans-Jacob Heitz, der ja auch auf Altlasten spezialisiert war, hat sogar eine Anfrage verfasst, woher ich diese Zahl hernehmen würde und wie sie zu stande gekommen sei.

Dies war für mich eine grosse Ehre. Der Regierungsrat hat meine damalige Aussage von über 90 % auf über 95 % korrigiert. Ich halte dies nur fest, damit es nicht zu einer zweiten Anfrage kommt. Es handelt sich um KR-Nr. 230/1998, in der sich alles im Detail aufgelistet finden.

*Ulrich Isler (FDP, Seuzach)*: Ich entschuldige mich bei Ihnen, dass ich den Bundesgerichtspassus 6 und 7 doch noch anbringen möchte:

- 6. Der PCB-Gehalt von Muttermilch sei vergleichsweise zweimal höher, jener vom menschlichen Fettgewebe gleich hoch und der von Fischen zehnmal höher als derjenige des beanstandeten, irgendwann einmal bereinigten Materials.
- 7. Es stehe fest, dass die Beschwerdeführerinnen nicht zur Entfernung des Aushubs hätten verpflichtet werden dürfen.

Diese eben erwähnte Verwaltungspraxis ist es, die uns beschäftigt. Wir machen nicht in Panik. Wir fragen – und nun hören Sie gut zu –, wie viele Firmen, Bauherren und Unternehmer bereits ähnlich unverhältnismässige behördliche Anordnungen haben hinnehmen und verkraften müssen, bloss weil ihnen die Zeit und finanziellen Mitteln fehlten, um sich bis vor Bundesgericht dagegen zu wehren und ihr Recht wenigstens dort endlich durchsetzen zu können.

In diesem Sinne hoffe ich, dass Sie diese parlamentarische Initiative unterstützen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 88 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Das Geschäft ist erledigt.

### 16. Doppelte Altersrente für Ehepaare

Parlamentarische Initiative Peter Reinhard (EVP, Kloten) und Germain Mittaz (CVP, Dietikon) vom 17. Januar 2000 KR-Nr. 27/2000, Entgegennahme

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Der Kanton Zürich reicht eine Standesinitiative ein mit dem Ziel, in der AHV die Ehepartner auf 200 Prozent (bisher 150 Prozent) im Vergleich zur einfachen Altersrente von 100 Prozent zu erhöhen.

#### Begründung:

In der AHV werden heute Ehepaare gegenüber Alleinstehenden beim Bezug ihrer Altersrente □ benachteiligt.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Mit dieser Parlamentarischen Initiative greifen wir in einen Prozess ein, der auf Bundesebene bereits im Gange ist. Dort wird geprüft, ob eine getrennte, zweimal 100 % betragende AHV-Rente eingeführt werden soll. Heute sind Ehepaare gegenüber Unverheirateten benachteiligt. Als Paar haben Sie zweimal ein AHV-Rente von 100 % zugute. Als Ehepaar beträgt der Anspruch nur 150 %.

Ich erachte diesen Tatbestand als nicht sinnvoll und nicht richtig. Es ist so, dass schon bei jungen Familien das Armutsrisiko mit Kindern grösser ist. Es ist falsch, wenn man auch im Alter gegenüber allen andern Personen, die lediglich als Paar zusammenleben, benachteiligt ist.

Auch wenn ich damit nicht die Paare in eine Unverbindlichkeit entlassen möchte, muss ich festhalten, dass Verbindlichkeit, die nun auch gesetzlich und gesellschaftlich geregelt wird, auf diese Weise bestraft und unattraktiv gemacht wird.

Mit der Parlamentarischen Initiative und der Standesinitiative, die daraus resultieren und beim Bund eingereicht werden soll, möchte ich in den politischen Prozess der Revision des AHV-Rechtes eingreifen und ein Signal aus dem Kanton Zürich weiterleiten, damit der Bund diese Renten von zweimal 100 % einführt.

Zum Schluss möchte ich festhalten, dass Sie, wenn Sie die Parlamentarische Initiative nicht unterstützen, die Tendenz fördern, dass sich Ehepaare mit 60 oder mehr Jahren scheiden lassen, weil sie dann eine zweimalige Rente von 100 % beziehen. Diese Tendenz soll gewiss nicht gefördert werden.

In diesem Sinne danke ich Ihnen für Ihre Unterstützung.

Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti): In Bezug auf die künftige Ausgestaltung der AVH sind auf Bundesebene die Diskussionen ja voll im Gange. Auch der Inhalt der Parlamentarischen Initiative wird diskutiert. Wir erachten es deshalb nicht als notwendig, dass der Kanton Zürich eine Standesinitiative gleichen Inhalts nach Bern schickt.

An sich bin ich der Meinung, dass die Formel «für jede Person eine Rente» viel für sich hat. Die Rente sollte eigentlich nicht vom Zivilstand abhängig sein. Die Forderung nach einer doppelten Rente für Ehepaare ist aber doch ziemlich teuer und deshalb vorerst höchstens auf die Wunschliste zu setzen.

Zu verwirklichen sind aus Grüner Sicht prioritär die Forderungen einer Flexibilisierung des AHV-Alters. Wir denken, dass diese Forderung auch für schlechter Verdienende die wichtigere ist und deshalb prioritär finanziert werden muss. Solange die Grüne Initiative «Energie statt Arbeit versteuern» nicht verwirklicht ist, können wir uns nicht mehrere wünschbare Forderungen aufs Mal leisten.

Deshalb werden die Grünen die Parlamentarische Initiative nicht unterstützen.

Kurt Bosshard (SVP, Uster): Die AHV-Revision ist eidgenössisch im Gange. Die finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Initiative dürften zu massiv sein. Die Finanzierbarkeit der AHV könnte dadurch verstärkt gefährdet werden.

Unsere heutige Aufgabe ist es, die Sozialwerke zu sichern und nicht noch weiter unkontrolliert aufzubauen. Eine Standesinitiative ist bekanntlich auch nicht das geeignete Mittel, in dieser Sache im Bundesbern etwas zu bewirken.

Die SVP-Fraktion wird die Parlamentarische Initiative nicht unterstützen.

Adrian Bucher (SP, Schleinikon): Ich finde, dieser Vorstoss ist mit einiger Unbekümmertheit verfasst worden.

Wenn wir diese Standesinitiative nach Bern schicken sollten, ist zu bedenken, dass in Bern ja die 11. AHV-Revision im Gange ist. Der Zeitung ist vor allem von bürgerlicher Seite stets der Ruf, dass gespart werden müsste, zu entnehmen, dass die Revision also höchstens weniger, keinesfalls mehr kosten dürfte. Was würde nun eine gleich hohe Rente für alle bedeuten? Müssten zu ihrer Realisierung nicht die Rente gesenkt werden, um gleichzeitig die gesetzten Sparziele zu erreichen?

Angesichts der heutigen Mehrheitsverhältnisse im National- und Ständerat scheint mir die Einreichung einer solchen Initiative etwas heikel.

Zum eigentlichen Thema: Wir erkennen durchaus, dass Ehepaare in dieser Hinsicht gegenüber Konkubinatspaaren tatsächlich benachteiligt sind. Doch teilen wir diesbezüglich die Äusserung von Marie-

Therese Büsser-Beer, gemäss welcher nicht alle Personen die volle AHV-Rente erhalten können. Vielmehr sollten vom Zivilstand unabhängige Renten geschaffen werden.

Aus diesem Grund werden wir diesen Vorstoss mehrheitlich nicht unterstützen.

Allerdings ist auch ein zweiter Punkt zu berücksichtigen: Angesichts der Finanzprobleme der umlagefinanzierten AHV sehe ich am ehesten bei gemeinsam geführten Haushalten eine Einsparmöglichkeit. Da liegen die Aufwendungen pro Kopf einfach tiefer als bei Alleinstehenden. Das wahre Problem liegt bei den Alleinstehenden im Alter, nicht bei den Haushalten mit mehreren Personen. Wenn das Resultat einfach in einer Rentensenkung liegen würde, dürfte man auf keinen Fall bei den Alleinstehenden, sondern am ehesten noch bei gemeinsam geführten Haushalten sparen.

In diesem Sinn sind wir nicht für eine Unterstützung der Initiative.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Ich möchte Peter Reinhard auf seine Bemerkung, dass sich sonst alle Leute auf das Alter hin scheiden würden, was doch genau zu verhindern sei, antworten: Es ist das genaue Gegenteil der Fall: Alle Konkubinatspaare, die etwas auf der hohen Kante haben, heiraten, wenn sie ein gewisses Alter erreichen, weil die Erb- und Schenkungssteuer für Ehepartner wegfällt und für Konkubinatspartner den sechsfachen Betrag ausmacht.

Im Rentenalter ist dies für Konkubinatspaare ein Grund zum Heiraten, auch wegen der nicht ganz unerheblichen Witwenrente. Der Fall liegt also genau umgekehrt.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Die Initiative verlangt Vereinfachung, Klarheit, Ordnung und grössere Gerechtigkeit.

Die so genannt Alleinstehenden sind mit Ehepaaren gleichzustellen. Mit unserer Initiative wollen wir auch mehr Druck auf Bundesebene ausüben.

Die PI muss heute unbedingt unterstützt werden.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Ein hohes Lied, das in diesem Rat immer wieder gesungen wird, ist die Gleichberechtigung für alle. Es müssten beispielsweise die in unverbindlichen Ehegemeinschaften Lebenden gleichgestellt werden, aber auch dieser und jener verdiene aus den verschiedensten Gründen Gleichstellung. Dabei geht vergessen, dass wir eine Ungleichstellung fördern, die zum Himmel schreit, nämlich die Ungleichstellung in Bezug auf Ehepaare.

Es stimmt zwar, Silvia Kamm, dass später vielleicht eine Witwenrente kommt. Wenn Sie aber zweimal 100 % als Altersrente beziehen,

macht dies eben doch mehr als die zugestandenen 150 % aus. Es ist ja nicht damit zu rechnen, dass man gerade zwei oder drei Jahre nach Erreichen des 65. Altersjahr sterben muss, in der Regel leben die Leute wesentlich länger. Deshalb ist Ihre Argumentation etwas an den Haaren herbeigezogen.

Standesinitiativen hätten keinen Einfluss in Bern: Da widerspreche ich Ihnen auch nicht. Auf der andern Seite ist es die einzige Möglichkeit, von diesem Parlament aus Einfluss zu nehmen. Wie wollten wir es sonst tun? Gerade vorhin schaute ich auf der Traktandenliste nach: Es gibt noch andere Anträge auf Standesinitiativen, beispielsweise jene auf eine Abschaffung der Stempelsteuer. Auch eine Sache, die jetzt im eidgenössischen Parlament behandelt wird, genau gleich wie die 11. AHV-Revision. Deshalb bringen alle diese Argumente nichts.

Die vorliegende Parlamentarische Initiative ist zu unterstützen, damit auch die Leute in Bern wissen, dass hier tatsächlich eine Ungerechtigkeit besteht. Sie schreit nicht nur im Kanton Zürich, sondern in der ganzen Schweiz zum Himmel. Aus diesem Grunde ist die Initiative mit Überzeugung zu unterstützen.

#### Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen lediglich 20 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

Ratspräsident Richard Hirt: Ich möchte beliebt machen, dass wir das Geschäft 8, zu dessen Entgegennahme sich der Regierungsrat bereit erklärte, gleichzeitig mit Traktandum 17 behandeln. Peider Filli stellte heute Morgen Antrag auf Ablehnung. Sie sind damit einverstanden, dass wir die Traktanden 8 und 17, die sich beide mit dem Vollsplitting befassen, gleichzeitig behandeln. Die Abstimmungen werden getrennt erfolgen.

3819

#### 17. Vollsplitting für Ehepaare im Steuerrecht

Parlamentarische Initiative Peter Reinhard (EVP, Kloten) und Germain Mittaz (CVP, Dietikon) vom 17. Januar 2000 KR-Nr. 28/2000

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Der Kanton Zürich reicht eine Standesinitiative ein mit dem Ziel, im Steuerrecht für Ehepaare das «Vollsplitting» vorzuschreiben.

#### Begründung:

Ehepaare sind gegenüber Konkubinatspaaren im Steuerrecht benachteiligt. Der Ehepaar-Tarif gleicht diese Nachteile als Folge der Progression nicht voll aus. Beim «Vollsplitting» werden die Einkommen und die Vermögen beider Ehepartner wie bisher zusammengezählt. Besteuert werden sollen aber nicht mehr das gemeinsame Einkommen und Vermögen, sondern zum Beispiel zweimal die Hälfte. Damit kommen Ehegatten in den Genuss einer wesentlich tieferen Progressionsstufe.

#### 8. Vollsplitting bei der Besteuerung von Ehegatten

Motion Jürg Leuthold (SVP, Aeugst a. A.), Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon) und Ernst Schibli (SVP, Otelfingen) vom 7. Februar 2000

KR-Nr. 57/2000, Entgegennahme als Postulat, Diskussion

### Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass auch im Kanton das Vollsplitting bei der Besteuerung von Ehegatten eingeführt werden kann, wie dies zurzeit in Bezug auf die direkten Bundessteuern diskutiert wird.

## Begründung:

Durch das geltende Besteuerungssystem werden Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren steuerlich benachteiligt. Dies verstösst gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit und ist deshalb auch vom Bundesgericht bereits 1984 gerügt worden. Es liegt auch im Interesse des Gesetzgebers, die Ehe als kleinste Zelle des Staates zu schützen. In einem ersten Schritt haben die Kantone die Steuertarife angepasst. In einem zweiten Schritt soll nun diese Ungleichbehandlung auch auf

Gesetzesstufe beseitigt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht neue Ungerechtigkeiten geschaffen werden.

Beim neuen Eherecht, bei der AHV und IV beispielsweise wird diesem Anliegen bereits Rechnung getragen. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb in der Frage der Besteuerung nicht nach den gleichen Überlegungen vorgegangen werden soll. So hat denn auch die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren an ihrer Sitzung vom 20. Januar ohne Widerspruch vom Vorschlag des Vollsplittings ohne Wahlrecht bei der direkten Bundessteuer Kenntnis genommen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Der Rat ist offensichtlich familienkritisch eingestellt. Trotzdem möchte ich auch dieses Familienanliegen kurz begründen.

Wie Sie wissen, bezieht sich das Vollsplitting für Ehegatten auf Folgendes: Das Bundesgericht hat entschieden, dass Ehepaare gegenüber Einzelpersonen bis zu 20 % höher besteuert werden dürfen, ohne dass die Steuergerechtigkeit dadurch beeinträchtigt würde.

Eine Betrachtungsweise, mit der ich mich nicht zufrieden geben möchte, weil ich sie als eine Benachteiligung der Familie gegenüber Einzelpersonen und Konkubinatspaaren erachte.

Der Begriff des Vollsplitting lässt sich verschieden interpretieren. Es gibt das traditionelle Vollsplitting: Dieses geht davon aus, dass die Einkommen zusammengezählt, halbiert und entsprechend versteuert werden. Es gibt aber auch ein Familien- und ein Individualsplitting, gemäss welchem bei Ehepaaren Mann und Frau einzeln besteuert werden können.

Ich möchte das Vollsplitting in diesem weiteren Sinn interpretiert wissen, und nicht nach jenem Modell, das auf einem Zusammenzählen und anschliessenden Halbieren beruht.

Zum zweiten Vorstoss: Wird er als Postulat entgegengenommen, können wir ihm zustimmen. Wir erachten es als richtig, dass die Regierung über die verschiedenen Vollsplitting-Modelle nachdenkt, um anschliessend dem Rat einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten

Ich bin froh, dass wir von den Finanzdirektoren Unterstützung erhalten haben, indem sie am 20 Januar 2000 einem Splitting zustimmten. Ich bin auch froh um den Vorstoss der Motionäre auf bürgerlicher Seite, der nun als Postulat überwiesen werden soll.

Wenn Sie unsere Parlamentarische Initiative gutheissen, senden wir auch nach Bern ein Signal. Es kommt immerhin vom Kanton Zürich und wird von den entsprechenden Kommissionen zur Kenntnis genommen werden.

Ich danke Ihnen, wenn Sie die Parlamentarische Initiative unterstützen und damit ein Signal für die Familie setzen.

Peider Filli (AL, Zürich), zur Begründung des Ablehnungsantrages von Geschäft Nr. 8 betreffend Vollsplitting bei der Besteuerung von Ehegatten: Es geht nicht an, dass ein Pärchen Leistungen, Privilegien und Schutz des Staates in Anspruch nimmt, kinderlos bleibt und die Privilegien unentgeltlich bezieht.

Ich bin dafür, dass man Kinder auch finanziell unterstützt. Aber einfach ein Leistung vom Staat als Privileg entgegenzunehmen und anschliessend nicht dafür zu bezahlen, geht nicht, wie auch den Bürgerlichen auf dieser Seite klar sein muss.

Jürg Leuthold (SVP, Aeugst a. A): Ich erwidere Ihre Ansprache nicht, Peider Filli.

Durch das geltende Steuerungssystem werden Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren steuerlich ganz klar benachteiligt. Dies verstösst gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit, was deshalb, wie bereits erwähnt, vor Bundesgericht schon im Jahr 1984 gerügt worden.

Es liegt auch im Interesse des Gesetzgebers, die Ehe als die kleinste Zelle des Staates zu schützen. In einem ersten Schritt haben die Kantone die Steuertarife angepasst. In einem zweiten Schritt soll die Ungleichbehandlung auch auf Gesetzesstufe beseitigt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht neue Ungerechtigkeiten geschaffen werden. Wir betonen ganz klar: Es dürfen keine neuen Ungerechtigkeiten entstehen.

Beim neuen Eherecht, bei der AHV und IV beispielsweise wird dem Anliegen bereits Rechnung getragen. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb in der Frage der Besteuerung nicht nach den gleichen Überlegungen vorgegangen werden soll.

Peter Reinhard hat es bereits erwähnt: Auch die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren hat an ihrer Sitzung vom 20. Januar ohne Widerspruch dem Vorschlag des Vollsplitting ohne Wahlrecht bei der direkten Bundessteuer Kenntnis genommen.

Seien Sie heute auch in diesem Bereich zukunftsweisend, unterstützen Sie die Motion.

Marie Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti): Die Initiative geht vom Grundsatz aus, dass die Tatsache, ob ein zusammenlebendes Paar verheiratet ist oder nicht, nicht dazu führen darf, dass es steuerlich bevorzugt oder benachteiligt wird.

Der Grundsatz der steuerlichen Gleichberechtigung ist sicher richtig. Aber die Fokussierung auf die Einkommens- und Vermögenssteuer allein ist meines Erachtens nicht umfassend genug. In Bezug auf die steuerliche Belastung müssen auch weitere Steuern miteinbezogen werden.

Vor allem bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer bestehen krasse Unterschiede zwischen Ehepaaren und nicht verheirateten Paaren. Während Erbschaften und Schenkungen an Ehegatten nicht besteuert werden, müssen Lebenspartner den maximalen sechsfachen Steuerbetrag entrichten und können auch nicht von einem Steuerfreibetrag profitieren. Auch bei nicht sehr grossen Erbschaften ergibt das Beiträge, die die Summe der leicht tieferen Einkommens- und Vermögenssteuern schnell einmal kompensieren.

Ungleichbehandlungen bestehen zusätzlich auch bei der AHV und der Beruflichen Vorsorge. Das beigezogene Argument, dass man mit diesen Vorstössen die Familie fördern möchte, kann ich auch nicht gelten lassen: Denn eine wirkliche Förderung der Familie läuft gerechterweise über eine Berücksichtigung der Kinder, über Beiträge oder Abzüge an sie.

Alles in allem betrachtet kann sicher nicht davon ausgegangen werden, dass die Ehepaare gegenüber unverheirateten Paaren in steuerlicher Hinsicht benachteiligt würden.

Die Grünen meinen, dass eine weitere Steuerangleichung wohl anzustreben ist, neben einem Vollsplitting bedeutet dies aber vordringlich auch eine Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes zur Beseitigung der stossenden massiven Benachteiligung unverheirateter Paare.

Die Grüne Fraktion wird deshalb weder die Parlamentarische Initiative noch das Postulat unterstützen.

Sollten die Vorstösse eine Mehrheit erhalten, müsste parallel dazu die Gesetzgebung betreffend Erbschafts- und Schenkungssteuer für unverheiratete Paare an die Hand genommen werden.

Bettina Volland (SP, Zürich): Ein wichtiges Ziel der SP ist, dass die Sicherung der individuellen Existenz unabhängig vom Zivilstand erfolgt. Sowohl die Berechnung der Steuern als auch die Leistungen und Renten von Sozialversicherungen sollen individuell berechnet werden. In diese Richtung zielen auch unsere Bestrebungen, unverheiratete Paare nicht länger gegenüber Ehepaaren zu benachteiligen, aber auch nicht zu bevorzugen, wie dies bei den Steuern momentan der Fall ist.

Die Parlamentarische Initiative von Peter Reinhard geht in diese Richtung. Unsere Zustimmung fällt allerdings sehr differenziert aus: Auf der einen Seite ist die SP entschieden der Meinung, dass die heutige gemeinsame Steuererklärung nicht mehr zeitgemäss ist. Sie benachteiligt Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren ohne einsichtigen Grund. Wir streben daher eine individuelle Lösung an, bei der Eltern von Kindern speziell entlastet werden.

Dazu gibt es verschiedene Modelle: etwa die Individualbesteuerung oder das hier geforderte Vollsplitting. Nun erachten wir aber gerade das Vollsplitting, das beide Einkommen addiert und dann halbiert als relativ ungeeignet, weil es, wie schon gesagt wurde, neue Ungerechtigkeiten schafft.

Der Initiant Peter Reinhard hat uns im Gespräch jedoch versichert, dass es mit dem Vorstoss primär darum geht, dem Bund bei seinen Bestrebungen nach gerechteren Steuern Rückenwind zu geben. Die genaue Form stehe noch nicht abschliessend zur Debatte. Diesem Ansinnen können wir uns anschliessen. Im Sinne gerechterer Steuern sagen wir Ja zur Parlamentarischen Initiative.

Nicht unterstützen können wir hingegen die Motion von Jürg Leuthold und Franziska Troesch-Schnyder. Ihr Vorstoss verlangt explizit die Einführung des Vollsplittings im Kanton Zürich. Der Vorschlag engt die Diskussion um neue, gerechtere Steuermodelle zu stark ein. Vollsplitting besteuert verheiratete Paare nach wie vor gemeinsam. Aus unserer Sicht überwiegen die Nachteile. Obere Einkommen profitieren wegen der gebrochenen Progression unverhältnismässig stark davon. Sogenannte Einverdienerpaare werden entlastet. Dies ist aus unserer Sicht politisch unerwünscht. Weiter hat Vollsplitting Steuerausfälle zur Folge und benachteiligt Alleinstehende gegenüber Ehepaaren.

Unser Ziel ist aber eine Gleichstellung aller Steuerzahlender und nicht die Bevorzugung von irgendwem. Deshalb lehnen wir die Motion ab.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Die beiden Vorstösse bilden ein wenig eine Mogelpackung. Sie kommen als familienfreundlich daher, geben vor, eine Ungerechtigkeit auszugleichen. Eigentlich sind sie nichts anderes als ein billiger Versuch, die Ehe zu retten. Diese hat ein wenig Schlagseite.

Die Ehe ist eine Modesache. Sie war lange verpönt, die Kirchen wollten nichts damit zu tun haben. Es dauerte fast bis ins Mittelalter, bis der Ehe endlich das Sakrament erteilt wurde. Die Kirchen distanzierten sich von diesem sündigen Zeug. Im Moment steht die Ehe erneut in einer dummen Ecke. Man versucht also alles, um den Leuten das Heiraten wieder schmackhaft zu machen, mit der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer, einem Vollsplitting bei der AHV, dem Tarif der Einzelbesteuerung.

Ich sage Ihnen, tun Sie das, Sie werden deswegen die Zahl der Scheidungen nicht um eine verringern, denn das Modell der Ehe hat wirklich ausgedient.

Severin Huber (FDP, Dielsdorf): Das Wichtigste vorweg: die FDP-Fraktion wird die PI nicht vorläufig unterstützen, da mit diesem Vorstoss das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann. Sie ist deshalb unnötig, weil sie aus folgendem Grund ohne Wirkung bleibt: In Bezug auf die vorliegende PI postuliert das Steuerharmonisierungsgesetz in Art. 3 Abs. 3 den Grundsatz der Familienbesteuerung und schreibt vor, dass bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, Einkommen und Vermögen zusammengerechnet werden. In Art. 11 Abs. 1 wird dazu ergänzend festgehalten, dass für verheiratete Personen die Steuern im Vergleich zu Alleinstehenden angemessen ermässigt werden muss, wobei jedoch nicht vorgegeben wird, auf welche Art und Weise dies zu bewerkstelligen ist.

Dabei wird es explizit dem kantonalen Recht überlassen, ob die Ermässigung in Form eines frankenmässigen Prozentualabzuges vom Steuerbetrag oder durch besondere Tarife von Alleinstehenden und Verheirateten vorgenommen werden muss. Die Entlastung kann aber auch durch frankenmässig oder prozentual begrenzte Abzüge von der

Bemessungsgrundlage oder durch das Splitting-Verfahren erreicht werden.

Ausschlaggebend bei der Methodenwahl ist einzig, dass die gewährten Belastungsregulative zu einem verfassungsrechtlich vertretbaren Resultat führen. Die Tarifautonomie verbleibt somit auch unter dem StHG allein bei den Kantonen.

Das Vollsplitting kann demnach auch ohne Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes eingeführt werden. Die Einreichung einer Standesinitiative erübrigt sich somit vollumfänglich.

Um dem berechtigten Anliegen des Vollsplittings für Ehepaare trotzdem Rechnung zu tragen, kann hingegen die Motion überwiesen werden. Aufgrund dieser Überlegungen bitte ich Sie im Namen der FDP-Fraktion, die vorliegende PI nicht vorläufig zu unterstützen.

Claudia Balocco (SP, Zürich): Der Vorstoss von Jürg Leuthold und Franziska Troesch nimmt explizit Bezug auf die auf Bundesebene geführte Diskussion über die Besteuerungsmodelle. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass diese Diskussion verlockend ist. Deshalb werden wir auch die PI Peter Reinhard unterstützen.

Wir sind aber nicht für das vorgeschlagene explizite Modell des Vollsplitting. Ich werde noch einmal ausführen, weshalb: Verheiratete Personen werden nach diesem Modell nach wie vor gemeinsam besteuert, was unserer Vorstellung einer individuellen, zivilstandsunabhängigen Besteuerung von allen zuwiderläuft. Unter dem Deckmantel der Gleichstellung mit Konkubinatspaaren werden die oberen Einkommen überdurchschnittlich steuerlich entlastet, während die mittleren und insbesondere auch die unteren Einkommen kaum profitieren werden. Insofern handelt es sich hier um eine Steuergeschenkvorlage.

Das Vollsplitting würde denn auch nach Berechnung einer Expertenkommission des Bundes enorme Steuerausfälle nach sich ziehen – für den Bund allein wird mit 6 Milliarden pro Jahr gerechnet. Das klassische Einverdienermodell würde durch die mit dem vorgeschlagenen Vollsplitting einhergehende steuerliche Entlastung begünstigt. Dies ist nicht in unserm Sinne. Die Alleinstehenden würden dadurch noch stärker zu den Verlierern zählen, weil sie im Verhältnis zu den Ehepaaren noch mehr benachteiligt werden. Zu guter Letzt möchte ich Ihnen, Jürg Leuthold, sagen, dass Ihr Modell – im Gegensatz zu Ihren Behauptungen – nicht familienfreundlich ist. Es begünstigt gemäss der Expertenkommission des Bundes gut verdienende Ehepaare ohne Kinder.

Ein wirklich familienfreundliches Modell schlägt die Kommission des Bundes mit dem so genannten Familiensplitting vor. Es stellt insofern eine Kombination dar, als sämtliche kinderlose Paare individuell besteuert würden, aber alle Lebensgemeinschaften mit Kindern unabhängig vom Zivilstand gesplittet würden. Dies ist unserer An-

sicht nach ein modernes Familienkonzept. Wir könnten einen Vorstoss in diese Richtung unterstützen, nicht aber die vorliegende Motion.

Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon): Ich will nicht wiederholen, was bereits gesagt wurde, sondern zu den gemachten Voten Stellung nehmen.

Es geht hier nicht um eine Privilegierung kinderloser Ehepaare. Unser Vorstoss ist sozusagen kinderneutral. Es geht ganz einfach um die Gleichstellung verheirateter mit unverheirateten Paaren.

Marie Therese Büsser-Beer, gerade weil wir nach der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für direkte Nachkommen eine annähernde Gleichberechtigung herstellen wollen, haben wir ja eine Motion eingereicht, in der die Tarife für die nicht direkten Nachkommen angepasst werden sollen.

Ich gebe Ihnen aber recht, unser Vorstoss könnte umfassender sein, könnte alles abdecken. Aber Sie wissen es doch aus Erfahrung: Politik ist das Machbare in kleinen Schritten. Das Bessere ist immer der Feind des Guten, wir müssen irgendwo beginnen. Bei unserer Parlamentsarbeit geht es eben nicht anders, als schrittweise, punktuell bessere Rahmenbedingungen für die Gleichberechtigung zu erreichen.

Silvia Kamm: Für mich ist die Ehe nicht eine Modesache, im Gegenteil. Eine Ehe ist ein öffentliches Bekenntnis, dass man zusammenstehen will, dass man gemeinsam Probleme lösen, gemeinsam auch für die Kinder sorgen will. In diesem Sinn bedeutet unser Vorstoss nicht eine Privilegierung der Ehe, sondern eine Art Anerkennung dafür, dass man zusammenbleiben will und dadurch dem Staat auch einiges an Ausgaben erspart.

Wir wollen mit unserm Vorstoss nicht Scheidungen verhindern. Wir sind uns auch bewusst, dass eine Familie nicht zusammenbleibt, sofern die Ehepaare getrennt besteuert werden. Wir möchten für jene, die ohnehin zusammenbleiben, dieses Zusammenleben eben gleichberechtigt behandeln lassen.

Es stimmt, Claudia Balocco, in unserer Motion haben wir sehr gezielt auf ein Modell hingearbeitet. Wir sind aber damit einverstanden, den Vorstoss als Postulat zu überweisen und der Regierungsrat ist zu dessen Entgegennahme bereit. Damit ist es am Regierungsrat zu entscheiden, welches Modell er für den Kanton Zürich als das geeignete betrachtet.

Wir schaffen keinen Präzedenzfall. Der Regierungsrat hat es in der Hand, ein Modell auszuarbeiten, das eben die grösstmögliche steuerliche Gleichbehandlung aller Familienformen, die heute im Kanton existieren, berücksichtigt.

Ich bitte Sie deshalb, unser Postulat zu unterstützen.

Alfred Heer (SVP, Zürich): Ich möchte mich kurz fassen und nur Silvia Kamm auf das Folgende aufmerksam machen. Sie haben gesagt, es gehe uns lediglich darum, die Ehe wieder schmackhaft zu machen. Sie verwiesen in Ihren Ausführungen in diesem Zusammenhang auch auf die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Dies ist natürlich ein kompletter Unsinn: Die Abschaffung der Steuer hätte nämlich genau dazugeführt, dass Konkubinatspaare steuerlich gleichberechtigt wie Ehepaare würden, indem sie eben von der Schenkungs- und Erbschaftssteuer befreit worden wären.

Ich bitte Sie, in Ihrer Argumentation künftig etwas sorgfältiger zu sein.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Es ist mir einfach ein Bedürfnis, hier etwas richtig zu stellen.

Es ist unglaublich erstaunlich, wie lange sich ein Märchen aus den Achtzigerjahren in den Köpfen der Kantonsparlamentarier hält. Es wurde heute immer wieder behauptet, Ehepaare seien grundsätzlich und generell steuerlich schlechter gestellt als Konkubinatspaare. Das stimmte 1984, Jürg Leuthold, als dies das Bundesgericht feststellte. Seither kam es zu weiteren Bundesgerichtsurteilen und der Kanton Zürich hat seinen Tarif angepasst.

Heute ist es so, dass man ungefähr bis zu einem Gesamteinkommen von 100'000 Franken – das hängt ein wenig von den Abzügen ab – mit dem Ehepaartarif steuerlich besser fährt. Verdient man mehr, sind Konkubinatspaare hingegen besser gestellt. Diese Probleme müssen etwas differenziert angegangen werden.

Die wilde Behauptung, die zwar vor 20 Jahren stimmte, nicht aber heute mehr zutrifft, dass Ehepaare grundsätzlich besser gestellt seien, ist nicht richtig. Ich muss in meiner Praxis immer wieder Beispiele berechnen, ob sich für getrennte Paare eine getrennte Anmeldung lohne oder nicht. Für die Ärmeren ist dies nicht sinnvoll, für die reicheren schon. Deshalb braucht es, wie meine Vorrednerinnen gesagt

haben, auch in Bezug auf das Splitting eine differenziertere Lösung. Direkte Steuerpolitik lässt sich nicht mit dem Holzhammer betreiben.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Es stimmt, Dorothee Jaun, es ist so, dass Ehepaare erst ab einer gewissen Höhe mehr belastet sind. Ich habe aber auch nichts anderes gesagt. Ich hielt nur fest, dass das Bundesgericht eine Mehrbelastung von bis zu 20 % als noch im Rahmen der Toleranz akzeptiert. Ich bin der Meinung, dass dies zuviel ist.

Man darf in dieser Frage auch verschiedener Meinung sein, aber wenn man wie Silvia Kamm argumentiert und einfach behauptet, die Ehe habe ausgedient, wir wollten mit unserm Vorstoss Scheidungen verhindern, muss ich ihr entgegenhalten: Lernen Sie zuerst lesen, ich weiss nicht was in dieser Parlamentarischen Initiative an einen Zivilstandsvorstoss erinnert, es geht um einen Steuervorstoss. Wenn Sie ihre Hetztiraden gegen die Ehe nicht verkneifen können, tun Sie das im Rahmen eines Vorstosses, der sich zum Zivilstand äussert, nicht aber in einer Steuerangelegenheit.

Wir wissen selbst, dass damit keine Scheidungen verhindert werden. Ich bin auch der Meinung, es darf und kann sich jeder im Rahmen des Rechtsstaates scheiden lassen. Darauf wird hier nicht angespielt, das scheint Ihr Problem zu sein, sonst hätten Sie es nicht zur Diskussion gestellt.

Ich möchte aber auch der FDP entgegen: Wenn Sie sagen, dass Sie Ihre eigene Motion unterstützen, meine Parlamentarische Initiative hingegen nicht, muss ich auch Ihnen vorwerfen, dass Sie doch etwas eigensinnig oder selbstherrlich argumentieren. Sie gehen davon aus, dass Ihre eigene Sache gut und unterstützenswert ist. Dieselbe Sache einer andern Gruppierung aber wollen Sie nicht unterstützen, weil angeblich schon etwas läuft. Da muss ich Sie darauf aufmerksam machen, dass auch im Kanton Zürich schon einiges im Tun ist.

Seien Sie doch so ehrlich, und sagen Sie, dass Sie den Vorstoss deshalb ablehnen, weil er von einer anderen Seite stammt und Sie zu spät waren. Aber ich erachte dies nicht als sachliche Argumentationsebene.

Ich hoffe, dass der Rat dieses Signal nach Bern mehrheitlich unterstützen wird und vielleicht auch einige freisinnigen Ratsmitglieder mit einstimmen.

Abstimmung zur Parlamentarischen Initiative KR-Nr. 27/2000

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 98 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Personen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Schlussabstimmung zur Motion KR-Nr. 57/2000

Der Kantonsrat beschliesst mit 106 : 47 Stimmen, die Motion als Postulat dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Die Geschäfte sind erledigt.

#### Fraktionserklärung der SVP

Ernst Schibli (SVP, Otelfingen): Namens der SVP-Kantonsratsfraktion nehme ich Stellung zu einer im Tages-Anzeiger vom Samstag, 25. März 2000 wiedergegebenen diffamierenden und abschätzigen Äusserung von Franziska Troesch-Schnyder.

Danach hat Franziska Troesch-Schnyder die WAK-Mitglieder der SVP mit der Äusserung abqualifiziert, «denen müssen wir jedesmal eine Stunde erklären, worum es überhaupt geht.» (Heiterkeit). Dieser Aussage von Franziska Troesch müssen wir mit Nachdruck entgegentreten. Die Bemerkung ist, wie wir feststellen müssen, unhaltbar und auch überheblich.

Sie ist auch offensichtlich rein diffamierend und mit Sicherheit nicht dienlich für eine gedeihliche Zusammenarbeit und Erarbeitung von konstruktiven Lösungen, an denen auch die FDP interessiert sein müsste.

Zudem erinnern wir Franziska Troesch an die Geheimhaltungspflicht in Zusammenhang mit Arbeiten in kantonsrätlichen Kommissionen. (Heiterkeit).

Offen bleibt im übrigen, ob Franziska Troesch als einzige die von einem Wirtschaftsvertreter postulierte Aufnahmeprüfung in die Kommission bestanden hätte.

### Persönliche Erklärung

Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon): Ich stehe zu meiner Äusserung und gebe dazu folgende Erklärung ab:

An der Veranstaltung ging es um das Thema «Quereinsteiger, junge kontratraditionelle Politkarriere».

- 1. Um dieser ein Wort zu reden, habe ich mit die Bemerkung erlaubt, das mangelnde Erfahrung auf anderen politischen Ebenen ein Nachteil sein könne. Als Beispiel nannte ich Regierungsrat Ernst Buschor, der nie in der Schulpflege war und die Fraktion, die bei den letzten Wahlen den grössten Anteil an neuen Parlamentsmitgliedern stellen konnte, die SVP.
- 2. Wir alle wissen, dass die SVP seit ihrem Wahlerfolg im letzten Frühjahr Anträge stellt, die nicht machbar sind, geltendem Recht und Regeln widersprechen. Nett wie wir sind da schliesse ich auch den SVP-Finanzdirektor mit ein –, versuchen wir jeweils, der SVP klar zu machen, dass dies so nicht gehe.
- 3. Was ich nicht gesagt habe, aber auch hätte sagen können, ist, dass die SVP sich diesen Argumenten verschliesst, demokratische Spielregeln missachtet, Andersdenkende seien es Minder- oder auch Mehrheiten in diesem Rat und anderswo lächerlich macht und auch mit persönlichen Angriffen nicht zurückschreckt. Ganz nach dem Motto «Und willst du nicht mein Bruder sein, so schlag ich dir den Schädel ein». Das alles hätte ich auch sagen können. Weil ich aber so nett war, habe ich es nicht getan.

Ich weiss, dass es in der SVP auch Leute gibt die, dem Gesagten nicht entsprechen, die konstruktiv und lösungsorientiert zusammenarbeiten möchten. Doch sie schweigen. Wie lange noch?

Entschuldigen werde ich mich nicht. Ich habe auch keine Amts- oder Kommissionsgeheimnis verletzt, ich habe nur ... (Die Redezeit ist abgelaufen – Missfallen.)

Ratspräsident Richard Hirt: Eine persönliche Erklärung darf höchstens zwei Minuten betragen. Es steht ausdrücklich so im Geschäftsreglement, ich muss mich daran halten. Balz Hösly war schliesslich Präsident der Reformkommission – die Formulierung geht auf ihn zurück. (Heiterkeit).

#### Verschiedenes

Hinschied von alt Kantonsrat Willy Kellenberger

Ratspräsident Richard Hirt: Ich muss Ihnen den Hinschied von alt Kantonsrat Willy Kellenberger, ehemals in Wädenswil, bekanntgeben.

Am vergangenen Freitag ist der frühere SP-Kantonsrat Willy Kellenberger im 61. Altersjahr verstorben. Er gehörte unserem Parlament von 1979 bis 1985 als Vertreter des Wahlkreises Horgen an.

Der Verstorbene engagierte sich vor allem für Belange des öffentlichen Personalrechtes und des Gemeinwesens sowie für Steuerfragen und den öffentlichen Verkehr.

Die Trauerfeier wird übermorgen Mittwoch um 14 Uhr auf dem Friedhof Muttenz abgehalten. Den Hinterbliebenen spreche ich das herzliche Beileid des Kantonsrates aus.

#### Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Umschulungs- und Weiterbildungskonzept für Handarbeit und Hauswirtschaft an der pädagogischen Hochschule
   Dringliches Postulat Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil), und Mitunterzeichnenden
- Werkhöfe
   Postulat Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich), und Inge Stutz (SVP, Marthalen)
- Professionellere Betreuungsarbeit in den Gefängnissen Anfrage Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden)
- Divergenz der statistischen Wohnsitzbegriffe
   Anfrage Thomas Dähler (FDP, Zürich) und Oskar Denzler (FDP, Winterthur)
- Fragebogen der Krankenversicherer zur Abrechnung der in Delegation t\u00e4tigen Therapeutinnen und Therapeuten Anfrage Franziska Frey-Wettstein (FDP, Z\u00fcrich)
- Notstand auf dem Informatik-Arbeitsmarkt
   Dringliche Anfrage Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Gaston Guex (FDP, Zumikon) und Mitunterzeichnenden

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr

Zürich, den 27. März 2000 Die Protokollführerin:

# Dorothee Visini-Frey

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 8. Mai 2000.